

Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/058(VI)/18			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 20.09.2018	Ratssaal	14:00Uhr	20:34Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 057.(VI) Sitzung des Stadtrates am 16.08.2018 - öffentlicher Teil
- 4 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 5.1 Erweiterungsbau der Grundschule "Am Brückfeld", Friedrich-Ebert-Straße 51 in 39114 Magdeburg, Bestätigung der EW-Bau
BE: Der Oberbürgermeister DS0303/18
- 5.2 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)
BE: Der Oberbürgermeister DS0306/18

5.3	Grundsatzbeschluss und Bestätigung der EW-Bau zur Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale, Heinrich-Heine-Weg, 39114 Magdeburg BE: Der Oberbürgermeister	DS0371/18
5.3.1	Grundsatzbeschluss und Bestätigung der EW-Bau zur Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale, Heinrich-Heine-Weg, 39114 Magdeburg Oberbürgermeister	DS0371/18/1
5.3.2	Grundsatzbeschluss und Bestätigung der EW-Bau zur Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale, Heinrich-Heine-Weg, 39114 Magdeburg Fraktion CDU/FDP/BfM	DS0371/18/2
5.4	Neubenennungen für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des RGRE BE: Der Oberbürgermeister	DS0410/18
5.5	Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2019 BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0315/18
5.6	Erhöhter Finanzbedarf für den Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf, Alt Diesdorf 4 in 39110 Magdeburg BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0368/18
5.7	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0387/18
5.8	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde zur Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen - Anhalt (N2000-LVO-LSA) – Ergänzende Unterlagen – BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0402/18
5.9	Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Bürgermeister	DS0366/18
5.10	Jahresabschluss 2017 der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) BE: Bürgermeister	DS0373/18
5.11	Finanzierungsplan zur Betreibung des Schiffshebewerkes 2019 BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	DS0302/18
5.12	Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der GS "Westerhüsen", Zackmünder Straße 1 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0254/18

5.13	Grundsatzbeschluss Entwicklung Naherholungszentrum Barleber See I und Teilnahme am Projektaufruf 2018 Bundesprogramm BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0404/18
5.13.1	Grundsatzbeschluss Entwicklung Naherholungszentrum Barleber See I und Teilnahme am Projektaufruf 2018 Bundesprogramm Fraktion Magdeburger Gartenpartei	DS0404/18/1
5.14	Grundsatzbeschluss Bundes-Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0375/18
5.14.1	Grundsatzbeschluss Bundes-Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 Fraktion LINKS für Magdeburg	DS0375/18/1
5.15	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "SKET- Nordareal" - Zwischenabwägung BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0083/18
5.16	Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0084/18
5.17	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum 1. und 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 410-4 "Freie Straße/SKET Nordareal" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0085/18
5.18	Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 410-4 "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0086/18
5.19	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0094/18
5.20	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0095/18
5.20.1	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße" Ausschuss UwE	DS0095/18/1
5.20.1.1	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße" Ausschuss StBV	DS0095/18/1/1
5.21	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 476-1 "Mariannenviertel" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0216/18

5.22	Änderung des Geltungsbereiches, Änderung des Verfahrens und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 476-1 "Mariannenviertel" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0217/18
5.23	Behandlung der Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0277/18
5.24	Satzung zur 3. Änderung B-Plan Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0278/18
5.25	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0358/18
5.26	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0359/18
5.27	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0360/18
5.28	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 "Schlachthof" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0361/18
5.29	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0362/18
5.29.1	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Ausschuss StBV	DS0362/18/1
5.30	Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0363/18
5.30.1	Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Ausschuss StBV	DS0363/18/1
5.30.2	Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" Fraktion B90/Grüne	DS0363/18/2

5.31	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0295/18
5.32	Öffentliche Auslegung des 5. Entwurfs zum B-Plan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0296/18
5.33	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 124-3 "Am Polderdeich 25" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0316/18
5.34	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 124-3 "Am Polderdeich 25" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0317/18
5.35	Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 253-1/1.Ä/TB (Großer Cracauer Anger) zur Gemeindestraße, 39114 – Bettina-von-Arnim-Straße BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0257/18
5.36	Straßenbenennungen im B-Plangebiet 368-1A (Kümmelsberg - Westseite) BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0228/18
5.36.1	Straßenbenennungen im B-Plangebiet 368-1A (Kümmelsberg - Westseite) SPD-Stadtratsfraktion	DS0228/18/1
5.37	Benennung "Lummenweg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0229/18
5.38	Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.201-3.1 "Rennetal 56" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 16.08.2018	DS0097/18
5.38.1	Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 201-3.1 "Rennetal 56" Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 16.08.2018	DS0097/18/2
5.39	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-6.1 "Rotehorn, südlich der Kanonenbahn" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0208/18
5.39.1	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-6.1 "Rotehorn, südlich der Kanonenbahn" SPD-Stadtratsfraktion	DS0208/18/1
5.39.2	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-6.1 „Rotehorn, südlich der Kanonenbahn“ Fraktion CDU/FDP/BfM	DS0208/18/2

5.40	Ergänzung zum Grundsatzbeschluss der DS0249/13 (Beschluss-Nr. 1927-66(V)13) Ausbau Knotenpunkt Alt Salbke/Faulmannstraße inklusive Ersatzneubau Sülzebrücke BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0348/18
5.40.1	Ergänzung zum Grundsatzbeschluss der DS0249/13 (Beschluss-Nr. 1927-66(V)13) Ausbau Knotenpunkt Alt Salbke/Faulmannstraße inklusive Ersatzneubau Sülzebrücke SPD-Stadtratsfraktion	DS0348/18/1
5.41	Grundsatzbeschluss Gestaltung und grundhafter Ausbau der Rottersdorfer Straße BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0193/18
5.41.1	Grundsatzbeschluss Gestaltung und grundhafter Ausbau der Rottersdorfer Straße Ausschuss StBV	DS0193/18/1
5.41.1.1	Grundsatzbeschluss Gestaltung und grundhafter Ausbau der Rottersdorfer Straße Ausschuss FG	DS0193/18/1/1
5.42	Grundsatzbeschluss Freilegung / Renaturierung Schrote beim Neustädter See BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0230/18
5.43	Finanzierung der Baumaßnahme "Ersatzneubau Straßenüberführung MR/Brücke Sudenburger Wuhne über DB AG/JVA/Stützwände" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0320/18
5.44	Altkleiderkonzept BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0417/18
6	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
6.1	Nachrüstung von Schutzabdeckungen für die Leuchten im Grünzug zwischen der Harsdorfer Straße und dem Rotkehlchenweg SPD-Stadtratsfraktion WV v. 19.10.2017	A0138/17
6.1.1	Nachrüstung von Schutzabdeckungen für die Leuchten im Grünzug zwischen der Harsdorfer Straße und dem Rotkehlchenweg	S0299/17
6.2	Sichtbarmachung der Ruhestätte von Otto von Guericke Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 05.04.2018	A0166/17

6.2.1	Sichtbarmachung der Ruhestätte von Otto von Guericke Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 05.04.2018	A0166/17/1
6.2.1.1	Sichtbarmachung der Ruhestätte von Otto von Guericke SPD-Stadtratsfraktion	A0166/17/1/1
6.2.2	Sichtbarmachung der Ruhestätte von Otto von Guericke Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 05.04.2018	A0166/17/2
6.2.3	Sichtbarmachung der Ruhestätte von Otto von Guericke	S0336/17
6.3	Umbenennung eines Teilabschnitts der Friedrich-List-Straße in Gustav-Ricker-Straße Fraktion LINKS für Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future! - Stadträtin Zimmer Fraktion CDU/FDP/BfM - Stadtrat Frank Schuster WV v. 26.02.2018	A0010/18
6.3.1	Umbenennung eines Teilabschnitts der Friedrich-List-Straße in Gustav-Ricker-Straße	S0118/18
6.4	Ehrung und würdige Erinnerung an Schalenbau-Architekt Ulrich Müther Stadtrat Müller - Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 26.02.2018	A0018/18
6.4.1	Ehrung und würdige Erinnerung an Schalenbau-Architekt Ulrich Müther	S0122/18
6.5	Tarifmoratorium Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 22.02.2018	A0021/18
6.6	Wettbewerb städtebauliches Gesamtkonzept Hasselbachplatz Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 05.04.2018	A0026/18
6.6.1	Wettbewerb städtebauliches Gesamtkonzept Hasselbachplatz Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0026/18/1
6.6.2	Wettbewerb städtebauliches Gesamtkonzept Hasselbachplatz	S0114/18
6.7	Neubeschaffung von ortsveränderlichen Arbeitsgeräten Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 05.04.2018	A0027/18
6.7.1	Neubeschaffung von ortsveränderlichen Arbeitsgeräten	S0103/18

6.8	Fortführung und Instandsetzung des Glacis-Radweges SPD-Stadtratsfraktion WV v. 05.04.2018	A0028/18
6.8.1	Fortführung und Instandsetzung des Glacis-Radweges Ausschuss StBV	A0028/18/1
6.8.2	Fortführung und Instandsetzung des Glacis-Radweges	S0151/18
6.9	Schaffung weiterer Kinder- und Jugendeinrichtungen Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV v. 05.04.2018	A0033/18
6.9.1	Schaffung weiterer Kinder- und Jugendeinrichtungen	S0124/18
6.10	Sozialticket Fraktion DIE LINKE/future! Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 05.04.2018	A0034/18
6.10.1	Sozialticket SPD-Stadtratsfraktion	A0034/18/1
6.10.2	Sozialticket	S0120/18
6.11	Maßnahmeplan zum kommunalen und sozialen Wohnungsbau Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 05.04.2018	A0036/18
6.11.1	Maßnahmeplan zum kommunalen und sozialen Wohnungsbau	S0113/18
6.12	E-Ladesäulen für Magdeburg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 03.05.2018	A0044/18
6.12.1	E-Ladesäulen für Magdeburg Ausschuss UwE	A0044/18/1
6.12.1. 1	E-Ladesäulen für Magdeburg Fraktion CDU/FDP/BfM	A0044/18/1/1
6.12.1. 2	E-Ladesäulen für Magdeburg SPD-Stadtratsfraktion	A0044/18/1/2
6.12.2	E-Ladesäulen für Magdeburg	S0160/18

6.13	Beschleunigung des Straßenbahnverkehrs und der Buslinie 73 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 03.05.2018	A0048/18
6.13.1	Beschleunigung des Straßenbahnverkehrs und der Buslinie 73	S0154/18
6.14	ÖPNV: Anbindung Wanzleber Chaussee / Sicherstellung von Schülertransport bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV v. 03.05.2018	A0051/18
6.14.1	ÖPNV: Anbindung Wanzleber Chaussee / Sicherstellung von Schülertransport bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future!	A0051/18/1
6.14.2	ÖPNV: Anbindung Wanzleber Chaussee / Sicherstellung von Schülertransport bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg	S0153/18
6.15	Übertragung des KJH Next Generation Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 14.06.2018	A0060/18
6.15.1	Übertragung des KJH Next Generation SR Jannack Fraktion DIE LINKE/future!	A0060/18/1
6.15.2	Übertragung des KJH Next Generation	S0169/18
6.16	Diskriminierende Werbung im öffentlichen Verkehrsraum Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 14.06.2018	A0068/18
6.16.1	Diskriminierende Werbung im öffentlichen Verkehrsraum	S0191/18
6.17	Allseitige barrierefreie Erschließung der MVB-Haltestelle Westringbrücke prüfen Fraktion DIE LINKE/future! WV v. 14.06.2018	A0078/18
6.17.1	Allseitige barrierefreie Erschließung der MVB-Haltestelle Westringbrücke prüfen SPD-Stadtratsfraktion	A0078/18/1
6.17.2	Allseitige barrierefreie Erschließung der MVB-Haltestelle Westringbrücke prüfen	S0201/18

Neuanträge

6.18	Sanierung der Gedenkstelle des KZ-Außenlagers Ravensbrück SPD-Stadtratsfraktion	A0107/18
6.19	Benennung in Döppler-Mühlen-Platz Fraktion CDU/FDP/BfM	A0109/18
6.20	Alte Elbe Fraktion CDU/FDP/BfM	A0119/18
6.21	Perspektiven für urbanes Grün - unsere Antwort auf die Heizeit Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0112/18
6.22	Änderung der Präsentation der Gemeinwesenarbeitsgruppen im Rathaus Fraktion DIE LINKE/future!	A0120/18
6.23	Parkmöglichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr Südost SR Jannack Fraktion DIE LINKE/future!	A0121/18
6.24	Salbker See SR Jannack Fraktion DIE LINKE/future!	A0122/18
6.25	Aufnahme des Stadtteils Alt-Olvenstedt in ein stadtteilbezogenes Förderprogramm SR Häusler und SR Hausmann	A0105/18
6.26	Bessere Stromversorgung im Ravelin II SPD-Stadtratsfraktion	A0106/18
6.27	Verlängerung des Tempo-30-Bereichs am Klusdamm Magdeburg Fraktion CDU/FDP/BfM und SPD-Stadtratsfraktion	A0108/18
6.27.1	Verlängerung des Tempo-30-Bereichs am Klusdamm Magdeburg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0108/18/1
6.27.2	Verlängerung des Tempo-30-Bereichs am Klusdamm Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future!	A0108/18/2
6.28	Bau eines Gebäudes für die Leitstelle und Rettungsdienst für die Feuerwache Nord Fraktion CDU/FDP/BfM	A0110/18
6.29	Einbau einer Klimaanlage in die Fahrbibliothek Fraktion CDU/FDP/BfM	A0111/18
6.30	Nachtmanager*in für Magdeburg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0113/18

6.31	Wartehäuschen Fraktion CDU/FDP/BfM	A0114/18
6.32	Minigruppen-Tageskarte marego Fraktion CDU/FDP/BfM	A0115/18
6.33	Flächen für Baumpflanzungen für den Klimaschutz Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0116/18
6.34	Streckenverlängerung der Straßenbahn nach Ottersleben Fraktion CDU/FDP/BfM	A0117/18
6.35	Schulwegsicherung Fraktion CDU/FDP/BfM	A0118/18
6.36	Umsetzung provisorische barrierefreie Straßenbahnhaltestellen Westfriedhof und Arndtstraße SPD-Stadtratsfraktion	A0123/18
6.37	Schulwegsicherung Scharnhorstring und Olvenstedter Chaussee SR`n Nowotny und SR Hausmann	A0124/18
6.38	Mach mit, Sauberes Elbufer Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0125/18
7	Einwohnerfragestunde Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	
8	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
8.1	Liebigstraße SR Heynemann	F0195/18
8.2	Ausbauabschnitte Große Diesdorfer Straße SR Hausmann und SR`n Keune	F0190/18
8.3	Öffnung der Unterführung Buckauer Straße/Fuchsberg SR Müller	F0191/18
8.4	Videowand am Breiten Weg SR Canehl	F0185/18
8.5	Siedlung Schiffshebewerk SR Theile	F0192/18
8.6	Entfernter Baum Köthener Straße SR Buller	F0199/18
8.7	Spielplätze SR`n Schumann	F0198/18

8.8	Möglichkeit der Sperrung der Straße „Nachtweide“ für den LKW-Verkehr SR Hausmann und SR Ehlebe	F0196/18
8.9	Zustand des KZ-Gedenksteins an der Berliner Chaussee 217 SR Rösler	F0197/18
8.10	Stand Umsetzung Beschlüsse zu Baumhainen SR Canehl	F0186/18
8.11	Zukünftigen Hitzeperioden wirksam begegnen, nachhaltige Vorsorge für Mensch, Tier und Natur weiter entwickeln SR Köpp	F0188/18
8.12	Mit dem Magdeburg-Pass die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern SR Köpp	F0189/18
8.13	Suchtberatung in Magdeburg SR Meister	F0187/18
8.14	Situation an den Schulen in Magdeburg SR Jannack	F0193/18
8.15	Bezug von Sozialleistungen 2017 SR Jannack	F0194/18
8.16	Ausstattung der Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg mit PC Technik SR Buller	F0200/18
8.17	Denkmalschutz und Erhalt von Gründerzeithäusern in der Landeshauptstadt Magdeburg SR Guderjahn	F0201/18
8.18	Erdaushub und Bauschutt, Kavalier I „Scharnhorst“ / Kapellenstraße SR Guderjahn	F0204/18
8.19	Pflegesituation in der Landeshauptstadt Magdeburg SR`n Nowotny	F0205/18
8.20	Unfallquellen am Hermann- Bruse-Platz SR Zander	F0206/18
8.21	Umgang mit Wegerandstreifen SR Gedlich	F0202/18
8.22	Passivhausstandard - ein Beitrag zum Klimaschutz SR Gedlich	F0207/18
8.23	Baum – Ersatzpflanzungen SR Müller	F0208/18

8.24	Rad- und Fußgängerfreundlichkeit von Magdeburgs Ampeln SR Assmann	F0209/18
8.25	Umsetzung A0130/17 SR Assmann	F0210/18
9	Informationsvorlagen	
9.1	Projekte aus Städtepartnerschaften 2018/2019	I0194/18
9.2	Spätshops am Hasselbachplatz	I0165/18
9.3	Inanspruchnahme der Haushaltsmittel per 30.06.2018	I0187/18
9.4	Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee - Jahresbericht 2017	I0152/18
9.5	Künftiger Reparatur- und Sanierungsbedarf am Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee	I0159/18
9.6	Zweite Zufahrt zur Kita „Traumzauberbaum“ prüfen	I0136/18
9.7	Freie Graffitiwand an der Sternbrücke	I0137/18
9.8	Abwägungsergebnis zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg mit Umweltbericht	I0139/18
9.9	Verkehrslösung im Bereich Friedensweiler (A0085/17)	I0147/18
9.10	Konzept für ein Fahrradparkhaus	I0151/18
9.11	Einrichtung eines Fußgängerschutzweges in Sohlen	I0181/18
9.12	Sichere Querungsmöglichkeit am Scharnhorstring Höhe Sterncenter	I0182/18
9.13	Bessere Orientierung im Stadtpark	I0183/18
9.14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner- Platz"	I0219/18

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
-

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 58.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, den Oberbürgermeister, die Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll 56 Stadträtinnen/Stadträte

Oberbürgermeister 1

zu Beginn anwesend 36 “ “

maximal anwesend 47 “ “

entschuldigt 9 “ “

unentschuldigt 1 “ “

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann begrüßt das neue Stadtratsmitglied Herrn Dr. Wiebe und verpflichtet ihn gemäß § 53 Absatz 2 KVG LSA zur gewissenhaften, uneigennützigen und verantwortungsbewussten Erfüllung seiner Pflichten als ehrenamtlich tätiger Bürger. Weiterhin verweist er auf die obliegenden Pflichten und Rechte gemäß der §§ 32 und 33 sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß 34 des KVG LSA.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann zitiert aus der Handlungsanleitung des Rechtsamtes, die mit heutigem Schreiben an alle Fraktionsvorsitzende und die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte ausgereicht wurden.
Der Passus lautet: „... die rein optische Kundgabe einer Meinung durch ein Ratsmitglied mittels Transparenten, Plakaten, Aufklebern oder Aufschriften auf der Bekleidung stört die in der Sitzung einzuhaltende Ordnung.
Eine ständige augenfällige Präsenz der optisch kundgegebenen Meinung ist geeignet, von dem jeweiligen Beratungsgegenstand abzulenken und eine sachliche Diskussion zu erschweren. Fordert der Vorsitzende zur Beseitigung der Störung auf, stellt die Weigerung des Ratsmitglieds eine grobe Ungebühr dar.“

Herr Schumann erklärt, dass diese Aussage von allen Fraktionsvorsitzenden unterstützt wird.

Er fordert Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! auf, das von ihm getragene T-Shirt, welches erneut eine provokative Aufschrift enthält, ausziehen oder zu verdecken.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future!, fragt nach, was an seinem T-Shirt störend ist und weigert sich, der Aufforderung nachzukommen.

Der Beigeordnete für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz teilt mit, dass das Rechtsamt gebeten wurde, sich zu dieser Problematik zu äußern. Er verweist auf einschlägige Urteile, in denen immer die Umstände des Einzelfalles betrachtet wurden.

Eingehend auf die Frage des Stadtrates Hempel, Fraktion DIE LINKE/future!, was an seinem T-Shirt störend ist, erklärt Herr Platz, dass die Aufschrift „Fuck you“ und dann ein Parteiname darunter eine eindeutige Missachtung darstellt und ehrverletzenden Charakter hat. Er erklärt, dass als Konsequenz für dieses Handeln der Ausschluss von der Stadtratssitzung in Frage kommen kann.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! weist darauf hin, dass auf seinem T-Shirt nicht „Fuck you“ steht.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann fordert Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! erneut auf, das T-Shirt zu verdecken, da er ihn ansonsten des Saales verweisen wird.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future!, bedeckt das T-Shirt und kündigt an, diesen Sachverhalt rechtlich prüfen zu lassen.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert, dass Stadträtin Tietge, Tierschutzpartei, ihren Beitritt zur Fraktion LINKS für Magdeburg erklärt hat.

Auf Antrag der Fraktion LINKS für Magdeburg nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 2053-058(VI)18

Stadträtin Barbara Jutta Tietge ist mit Wirkung vom 17.09.2018 der Fraktion LINKS für Magdeburg beigetreten.

Mit Wirkung vom 20.09.2018 lautet die neue Fraktionsbezeichnung:

Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss folgende Neubesetzungen zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 2054-058(VI)18

Im Ausschuss FG wird anstelle von Stadtrat Jens Hitzeroth, Stadtrat Marko Ehlebe mitarbeiten.

Im Ausschuss GeSo wird anstelle des ehemaligen Stadtrates Denny Hitzeroth Stadtrat Dr. Thomas Wiebe mitarbeiten.

Im Ausschuss UwE wird anstelle von Stadtrat Marko Ehlebe, Stadtrat Dr. Thomas Wiebe mitarbeiten.

Im BA SFM wird anstelle des ehemaligen Stadtrates Denny Hitzeroth, Stadtrat Dr. Thomas Wiebe mitarbeiten.

In der Gesellschafterversammlung Wobau wird anstelle von Stadtrat Jens Hitzeroth, der Stadtrat Dr. Thomas Wiebe mitarbeiten.

In der Regionalen Planungsgemeinschaft wird als Vertretung für Stadträtin Beate Wübbenhorst, anstelle des ehemaligen Stadtrat Denny Hitzeroth Stadtrat Dr. Thomas Wiebe benannt.

Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE/future! nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 2055-058(VI)18

Im Aufsichtsrat der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH wird anstelle von Stadtrat Oliver Müller künftig (mit Ablauf des 30.11.18) Stadtrat Oliver Wendenkampf mitarbeiten.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 2056-058(VI)18

Im Aufsichtsrat der MVGM wird ab sofort anstelle von Stadtrat Olaf Meister Stadtrat Jürgen Canehl entsandt.

2. Bestätigung der Tagesordnung

Hinweis:

Ab 16.15 Uhr stellt sich die Gruppe DaRookies vor und bewirbt die Breakdance WM 2020 in Magdeburg.

Die Tagesordnung der 058.(VI) Sitzung des Stadtrates wird einstimmig **bestätigt**.

3. Bestätigung der Niederschrift der 057.(VI) Sitzung des Stadtrates am 16.08.2018 - öffentlicher Teil

Redaktionelle Änderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen :

Auf der Seite 16 muss es unter TOP 5.6 grundsätzlich richtig heißen:

DS0241/18

Auf Seite 18 im 2. Absatz, 1. Satz muss es richtig heißen:

Stadtrat Köpp, Fraktion DIE LINKE/future! macht Ausführungen zur Genese von STARK II (anstelle von STARK III).

Auf Seite 39 in der Mitte (7. Absatz) muss es richtig heißen:

Stadtrat Canehl, **in Vertretung für Stadtrat Gedlich** im Ausschuss StBV, informiert über die Diskussion im Ausschuss, insbesondere zur Frage des Radverkehrs. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Zustimmung zum Änderungsantrag DS0276/18/1/1 der SPD-Stadtratsfraktion.

Streichung des letzten Satzes im 7. Absatz, der da lautet: „Er bittet darum, auch im Interesse des ADFC, statt Schotter Asphalt zu verwenden“.

Stattdessen wird neu hinzugefügt: **Er erinnert an die weitergehende Forderung des ADFC, dass mittelfristig die geschotterten Revisionswege entlang der neuen Straßenbahntrasse asphaltiert werden und somit ohne besonders große Investitionen Radschnellverbindungen geschaffen werden könnten.**

Die redaktionell geänderte Niederschrift der 057.(VI) Sitzung des Stadtrates – öffentlicher Teil – wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

5. Beschlussfassung durch den Stadtrat

5.1.	Erweiterungsbau der Grundschule "Am Brückfeld", Friedrich-Ebert-Straße 51 in 39114 Magdeburg, Bestätigung der EW-Bau	DS0303/18
	BE: Der Oberbürgermeister	

Der BA KGM und die Ausschüsse BSS, FG und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper zitiert aus einem Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Herrn Dr. Haseloff vom 27.08.2018 bezüglich des bestehenden zusätzlichen Investitionsbedarfs der LH Magdeburg für Kindertagesstätten und Schulen. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Mittelbereitstellung nicht losgelöst von der Aufstellung des Landeshaushaltes 2019 erfolgen kann, aber eine mögliche Unterstützung von den zuständigen Fachressorts geprüft wird.

Eingehend auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper, befürchtet der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler, dass es ein langes Verfahren gibt, was womöglich zur Verzögerung des Baus der Schule führt. Er bittet in diesem Fall darum, eine andere Beschlusslage herbeizuführen.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, schlägt vor, die vorliegende Drucksache DS0303/18 in den Ausschuss FG zurück zu überweisen, um den vorgetragenen Sachverhalt des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper zu beraten.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper begründet die Notwendigkeit einer heutigen Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann informiert über die Diskussion im Ausschuss.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, sichert zu, sich im Land für diese Thematik einzusetzen.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 2057-058(VI)18

1. Die Entwurfsplanung für den Erweiterungsbau der Grundschule „Am Brückfeld“ wird mit einem Kostenrahmen von 7.720.000 EUR zur weiteren Planung und Realisierung bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird vom Stadtrat beauftragt, über das vom Ministerpräsidenten avisierte Förderprogramm zu verhandeln und eine Förderung damit abzusichern.

5.2. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales
Gebäudemanagement (Eb KGm)

DS0306/18

BE: Der Oberbürgermeister

Der BA KGm und der Ausschuss RP empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2058-058(VI)18

1. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2017 wie folgt festgestellt:

1.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

1.1.1. Bilanzsumme	28.513.628 EUR
--------------------	----------------

1.1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	289.252 EUR
- das Umlaufvermögen	28.224.376 EUR

1.1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.961.380 EUR
- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse	82.734 EUR
- Rückstellungen	1.547.681 EUR
- Verbindlichkeiten	23.661.709 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.260.124 EUR

1.1.2. Jahresergebnis

1.1.2.1. Summe der Erträge	43.002.524 EUR
----------------------------	----------------

1.1.2.2. Summe der Aufwendungen	41.364.944 EUR
---------------------------------	----------------

1.1.2.3. Jahresgewinn	1.637.580 EUR
-----------------------	---------------

1.2. Verwendung des Jahresgewinns

1.2.1. für den Eb KGm ohne Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen:

Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	1.636.561 EUR
---	---------------

1.2.2. für den Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen:

zur Einstellung in Rücklagen	0 EUR
auf neue Rechnung vorzutragen	1.019 EUR

2. Dem Betriebsleiter, Herrn Heinz Ulrich, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.

5.3. Grundsatzbeschluss und Bestätigung der EW-Bau zur
Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale, Heinrich-
Heine-Weg, 39114 Magdeburg

DS0371/18

BE: Der Oberbürgermeister

Der BA KGM und die Ausschüsse K, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Leiter des Eigenbetriebs KGM Herr Ulrich erhält das Rederecht und bringt die Drucksache DS0371/18 umfassend ein. Er geht dabei auf die Historie zum Erhalt, der Sicherung der Konstruktion und der Nachnutzung der Hyparschale ein. Herr Ulrich führt weiter aus, dass nach dem Fehlschlagen vieler Nachnutzungskonzepte durch private Investoren seitens der MVGM die Idee entstanden ist, die Hyparschale selbst zu betreiben. Er gibt den Hinweis, dass hierzu 6 Varianten im Ausschuss FG vorgestellt wurden und sich letztendlich über den Ausbau einer zeitgemäßen Mehrzweckhalle u.a. für Ausstellungen, Kongresse und diversen Veranstaltungen verständigt wurde.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper erläutert die Intention seines vorliegenden Änderungsantrages DS0371/18/1.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen und der Verwaltung zur Thematik Stellung.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke verweist auf die differenzierte Haltung innerhalb der Fraktion und bringt den Änderungsantrag DS0371/18/2 ein.

Der Vorsitzende des Ausschusses K Stadtrat Müller informiert über die Diskussion im Ausschuss. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE/future! begrüßt er die vorliegende Drucksache DS0371/18.

Der Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Stern verweist auf die Diskussion im Ausschuss, insbesondere zur Frage der Instandsetzung der Hyparschale. Er bemängelt, dass in der vorliegenden Drucksache DS0371/18 nicht mehrere Varianten vorgestellt wurden und kritisiert die hohen Kosten in Höhe von 16,9 Millionen. Er hält es weiterhin für fraglich, ob die geplante Summe aufgrund des Einsatzes von Carbonbeton überhaupt ausreichen wird. Abschließend zieht Stadtrat Stern den vorliegenden GO-Antrag seiner Fraktion – Zurücküberweisung der Drucksache DS0371/18 in die Ausschüsse – **zurück**.

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadtrat Theile unterstützt die Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses FG Stadtrat Stern, signalisiert aber Zustimmung zur Drucksache DS0371/18 durch seine Fraktion.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, erinnert in diesem Zusammenhang an die Entscheidung, die Stadthalle zu sanieren und den Rahmenplan „Rotehorn“ zu ändern und begrüßt im Namen seiner Fraktion ausdrücklich die vorliegende Drucksache DS0371/18. Er bittet um Modifizierung des Änderungsantrages DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM – Streichung von**mindestens 82,35% (13,9 Mio EURO) der...**

Im Anschluss nimmt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper zur Thematik Stellung. Er erklärt, dass er in der Vergangenheit immer betont habe, nur dann kommunales Geld für die Sanierung der Hyparschale auszugeben, wenn es eine Nutzung der Halle gibt. Er stellt weiter fest, dass sich die bisherigen Nutzungsvorschläge aus Sicht der Architekten aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten als nicht umsetzbar erwiesen.

Herr Dr. Trümper erklärt, dass der jetzt vorliegende Vorschlag das Ergebnis langer Diskussionen mit vielen Beteiligten sei und damit eine Lösung gefunden wurde, die im Kontext mit der Stadthallensanierung und dem Areal Rotehornpark steht.

Er gibt im Weiteren Erläuterungen zu den geplanten Sanierungskosten und erklärt, dass es unklar ist, ob es hierfür Fördermittel gibt. Die Stadt habe aber mehrere Anträge an verschiedene Fördermittelgeber gestellt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Herr Dr. Trümper macht aber deutlich, dass auf diese Fördermittel aufgrund der Ungewissheit nicht gewartet werden sollte.

Er führt aus, dass deshalb die Beschlussfassung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM der Todesstoß für die Hyparschale wäre.

Er bittet daher nachdrücklich darum, den Änderungsantrag DS0371/18/2 abzulehnen.

Herr Dr. Trümper bezeichnet weiterhin die vorliegende Drucksache DS0371/18 als gut durchdacht und als Highlight in der ganzen Stadtparkgestaltung. Er gibt den Hinweis, dass im nächsten Jahr mit der statischen Sanierung begonnen werden sollte, da nicht nur die Mittel für die Dachsanierung aufgrund des seit Jahren bestehenden Stadtratsbeschlusses bereits eingestellt worden sind, sondern weil weitere jahrelange Verzögerungen zu weiteren Kostensteigerungen führen würden.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, wirbt für die Annahme der Drucksache DS0371/18 in der vorliegenden Form. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf, Historisches zu bewahren.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander übt Kritik, dass der Stadtrat in der vergangenen Zeit in dieser Frage untätig geblieben ist.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister signalisiert im Namen seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag DS0371/18/1 des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper und Zustimmung zum Änderungsantrag DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM in modifizierter Fassung des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller erklärt, dass die Sanierung der Hyparschale seiner Fraktion schon immer am Herzen lag.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke erklärt sich mit der vorgeschlagenen Modifizierung des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, im Änderungsantrag DS0371/18/2 einverstanden.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, dankt der Verwaltung für die vorliegende Drucksache DS0371/18. Er zieht den Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion zur Modifizierung des Änderungsantrages DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM **zurück**.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler begründet das Zurückziehen des Änderungsantrages, da die Umsetzung des Änderungsantrages DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM schwierig und nicht zielführend wäre.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke beantragt eine Auszeit von 3 Minuten.

Im Anschluss bringt der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke eine Modifizierung zum Änderungsantrag DS0371/18/2 ein. (4. Die weiterführende Maßnahme zur Umsetzung der Sanierung der Hyparschale wird erst begonnen, wenn angemessene Fördermittel beschieden sind.)

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0371/18/1 des Oberbürgermeisters einstimmig:

Die Drucksache wird um folgenden Beschlusspunkt ergänzt:

Zur finanziellen Absicherung der Umsetzung der Baumaßnahme Hyparschale stellt die Landeshauptstadt Magdeburg einen Antrag gemäß Projektauftrag 2018 / 2019 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus teilzunehmen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei zahlreichen Jastimmen und einigen Enthaltungen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Der modifizierte Änderungsantrag DS0371/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

4. Die weiterführende Maßnahme zur Umsetzung der Sanierung der Hyparschale wird erst begonnen, wenn angemessene Fördermittel beschieden sind. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0371/18/1 des Oberbürgermeisters mehrheitlich, bei 7 Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2059-058(VI)18

1. Der Stadtrat beschließt im Grundsatz die Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale auf Basis des Nutzungskonzeptes.
2. Die EW-Bau zur Modernisierung der Hyparschale wird mit Gesamtkosten in Höhe von 16,9 Mio. EUR bestätigt.
3. Für das Vorhaben sind über die bereits bewilligten Stadtumbaumittel hinaus weitere Fördermittel zu beantragen.
4. Zur finanziellen Absicherung der Umsetzung der Baumaßnahme Hyparschale stellt die Landeshauptstadt Magdeburg einen Antrag gemäß Projektauftrag 2018 / 2019 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus teilzunehmen.

- 5.4. Neubenennungen für die Ausschüsse der Deutschen Sektion DS0410/18
 des RGRE
 BE: Der Oberbürgermeister
-

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 2060-058(VI)18

Der Stadtrat beschließt, dem Hauptausschuss der Deutschen Sektion des RGRE folgende Stadträtinnen und Stadträte zur Wahl in die Ausschüsse vorzuschlagen:

Deutsch-Französischer Ausschuss:

Stadtrat Jürgen Canehl
Stadtrat Oliver Müller
Stadtrat Wigbert Schwenke

Deutsch-Polnischer Ausschuss:

Stadträtin Helga Boeck
Stadtrat Wigbert Schwenke

Ausschuss f. kommunale Entwicklungszusammenarbeit:

Stadträtin Helga Boeck
Stadträtin Kornelia Keune
Stadtrat Wigbert Schwenke

- 5.5. Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2019 DS0315/18
 BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine
 Verwaltung
-

Die Ausschüsse VW und KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2061-058(VI)18

Der Stadtrat beschließt die Einteilung des Stadtgebietes zur Kommunalwahl 2019 in 10 Wahlbereiche, siehe Anlage 1.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 5.6. | Erhöhter Finanzbedarf für den Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf, Alt Diesdorf 4 in 39110 Magdeburg | DS0368/18 |
| | BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung | |
-

Der BA KGM und der Ausschuss FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2062-058(VI)18

Aufgrund der aktualisierten Kostenberechnung wurde für die Maßnahme „Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf“ eine Kostensteigerung von 1.495.000,00 EUR um 320.000,00 EUR auf 1.815.000,00 EUR ermittelt.

1. Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 320.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Kassenwirksamkeit in 2019. Die zeitweilige Deckung erfolgt aus den Maßnahmen "EFRE Radweg Barleber See II – I186166015" (75.600,00 EUR) und "EFRE Radweg Umflutkanal Klusbrücke – I186166016" (244.400,00 EUR).
2. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 320.000,00 sowie die beantragten Fördermittel in Höhe von 175.000,00 EUR sind in den Haushalt 2019 ff. einzustellen.

- | | | |
|------|--|-----------|
| 5.7. | Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA | DS0387/18 |
| | BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine Verwaltung | |
-

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2063-058(VI)18

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme der Sponsoringleistung für die Volkshochschule mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit einer jährlichen Sponsoringssumme in Höhe von 3.800,00 Euro (Gesamt volumen 11.400,00 Euro) zu.

- 5.8. Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde DS0402/18
zur Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-
Gebiete im Land Sachsen - Anhalt (N2000-LVO-LSA) –
Ergänzende Unterlagen –

BE: Beigeordneter für Personal, Umwelt und Allgemeine
Verwaltung
-

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2064-058(VI)18

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde zur Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen - Anhalt (N2000-LVO-LSA) – Ergänzende Unterlagen.

- 5.9. Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 DS0366/18
KVG LSA

BE: Bürgermeister
-

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2065-058(VI)18

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von Spenden über insgesamt 66.001,88 Euro zu.

- 5.10. Jahresabschluss 2017 der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) DS0373/18
BE: Bürgermeister
-

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2066-058(VI)18

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 der ZPVP GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der ZPVP GmbH wird angewiesen:
 - den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 5.635.886,00 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 71.980,95 EUR festzustellen,
 - den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 71.980,95 EUR mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 42.757,72 EUR zu verrechnen und den sich daraus ergebenden Gewinnvortrag in Höhe von 114.738,67 EUR auf neue Rechnung vorzutragen,
 - dem Geschäftsführer Herrn Dr. Reinhard Fietz sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,
 - den Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

- 5.11. Finanzierungsplan zur Betreibung des Schiffshebewerkes 2019 DS0302/18
BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
-

Die Ausschüsse WTR und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2067-058(VI)18

Zur Betreibung des Schiffshebewerkes werden im Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen in dem Sachkonto 52551000 – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Anlagevermögens in Höhe von 30.000 €, im Sachkonto 53183200 – Zuschüsse an übrige Bereiche 213.000 € und im Sachkonto 54554100 - Erstattung an verbundene Unternehmen 59.000 € eingestellt. Insgesamt ergeben sich somit Aufwendungen in Höhe von 302.000 €.

Erträge werden in dem Sachkonto 41411000 - Zuweisungen vom Land in Höhe von 150.000 €, im Sachkonto 41421000 – Zuweisungen von Kommunen 38.500 € und im Sachkonto 43217000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte 9.400 € geplant, so dass insgesamt Erträge in Höhe von 197.900 € veranschlagt werden

5.12. Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der GS DS0254/18
"Westerhüsen", Zackmünder Straße 1

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Die Ausschüsse BSS, Juhi und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2068-058(VI)18

- 1) Der Schulstandort Zackmünderstr. 1 wird durch eine Sanierung und Kapazitätserweiterung zur 2-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb hergerichtet.
- 2) Zur Absicherung des Sportunterrichts erfolgt der Neubau einer 1-Feld-Sporthalle.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist.

5.13. Grundsatzbeschluss Entwicklung Naherholungszentrum DS0404/18
Barleber See I und Teilnahme am Projektauftrag 2018
Bundesprogramm

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Die Ausschüsse BSS und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander bringt den Änderungsantrag DS0404/18/1 ein und beantragt die namentliche Abstimmung dazu.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begrüßt die vorliegende Drucksache DS0404/18 und deren Eilbedürftigkeit unter dem Aspekt der Möglichkeit, Fördermittel zu

beantragen. In diesem Zusammenhang merkt er kritisch an, dass sich die Eilbedürftigkeit bei Drucksachen ohne erkennbaren Grund häufen.

Er erklärt weiterhin, dass es Defizite bei der Verkehrsanbindung zum Barleber See gibt und diese im Konzept berücksichtigt werden müssten.

Eingehend auf die Ausführungen des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, merkt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper an, dass der Barleber See am ÖPNV angeschlossen ist. Bezüglich des vorliegenden Änderungsantrages DS0404/18/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei gibt er den Hinweis, dass die Frist zur Beantragung der Fördermittel abläuft.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler begrüßt ebenfalls die vorliegende Drucksache DS0404/18 und signalisiert im Namen seiner Fraktion die Zustimmung. Er nimmt kritisch zum Änderungsantrag DS0404/18/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stellung. Abschließend teilt Stadtrat Rösler die geäußerte Kritik des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bezüglich der sich häufenden Vorlage von Eil-Drucksachen durch die Verwaltung.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, bittet mit Hinweis auf die heute ablaufende Frist zur Fördermittelbeantragung um Zustimmung zur Drucksache DS0404/18.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander erläutert nochmals die Intention des Änderungsantrages DS0404/18/1 und merkt an, dass die Antragsfrist lange genug bekannt war.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke signalisiert die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0404/18/1 mit Hinweis auf den Punkt 6 des Beschlussvorschlages.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller übt ebenfalls Kritik an der Häufigkeit der dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegten Eildrucksachen und verweist auf seine diesbezügliche Anfrage F0126/17 im vergangenen Jahr. Er merkt weiter an, dass er die Einlassungen von Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, für berechtigt hält. Abschließend begrüßt Stadtrat Müller im Namen seiner Fraktion die vorliegende Drucksache DS0404/18 und signalisiert die Zustimmung.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, erklärt, dass die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren in diese Thematik einbezogen wurden.

Nach umfangreicher Diskussion erfolgt die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0404/18/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei. **(Anlage 1)**

Der Stadtrat **beschließt** mit 2 Ja-, 42 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0404/18/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei –

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt und geändert: **fett/kursiv**

1. Der Stadtrat beschließt die Weiterentwicklung des Naherholungszentrums Barleber See I auf der Grundlage der Konzeptvorschläge der Magdeburger Planungsbüros „sußmann + sußmann architekten und ingenieure“ und „Ulrich Krueger Landschaftsarchitekten (Anlage 1 Projektskizze, Anlage 2 Grobkostenschätzung) **und den Erfahrungen bei der Umsetzung der DS0298/12 (EW-Bau für den Neubau der Funktionsgebäude im Strandbereich I - Hauptstrand und im Strandbereich II - Kinderstrand des Neustädter Sees).**

Die Einbindung des Sanitärgebäudes aus DS0298/12 Anlage 7 an zentraler Stelle zwischen dem Barleber See und den Volleyballfeldern ist zu prüfen.

Zur Senkung der Bau- und Planungskosten ist insbesondere bei der Umsetzung der Position Wirtschaftshof der Einsatz von Systembauten (Fertigteilbauweise) zu favorisieren.

Damit der Barleber See I auch für Badegäste ein Besuchermagnet wird, sind mindestens 12,5% des Budgets in eine Badelandschaft, eine Wasserrutsche sowie eine Ausleihe für Liegestühle, Sonnenschirme, Boote und Sportgeräte zu investieren.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die ~~EW-Bau zu beauftragen und~~ **die zu beauftragende Variante** dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die erforderlichen Planungskosten sind im Haushalt in der ~~164140004~~ veranschlagt (Haushaltsausgabereste).

7. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der **zu beauftragenden Variante** ~~EW-Bau~~ auch das mit den Anliegern bereits abgestimmte Betreiberkonzept dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2069-058(VI)18

1. Der Stadtrat beschließt die Weiterentwicklung des Naherholungszentrums Barleber See I auf der Grundlage der Konzeptvorschläge der Magdeburger Planungsbüros „sußmann + sußmann architekten und ingenieure“ und „Ulrich Krueger Landschaftsarchitekten (Anlage 1 Projektskizze, Anlage 2 Grobkostenschätzung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der von den Planungsbüros erstellten Projektskizze am Projektaufruf 2018 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu bewerben, um Fördermittel des Bundes in Höhe von 45 % für das Projekt einzuwerben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei positivem Votum der Jury zur Auswahl der Förderprojekte (Oktober 2018), den Zuwendungsantrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im November 2018 einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei positivem Votum der Jury zur Auswahl der Förderprojekte (Oktober 2018), die Finanzierung des Projektes auf die Veränderungsliste zum Haushalt 2019 wie folgt aufzunehmen:

Vorsteuerabzugsberechtigung – alle Euro-Beträge = netto			
Haushaltsjahr	Fömi Bund (Einzahlungen) 45 %	Gesamtkosten (Auszahlungen)	Eigenmittel (Auszahlungen - Einzahlungen)
2018		170.000,00	170.000,00
2019	139.000,00	139.000,00	-
2020	540.000,00	1.200.000,00	660.000,00
2021	523.400,00	1.163.000,00	639.600,00
Summe	1.202.400,00	2.672.000,00	1.469.600,00

5. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land Sachsen-Anhalt weitere Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt einzuwerben, um die Eigenmittel zu reduzieren.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zu beauftragen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die erforderlichen Planungskosten sind im Haushalt in der I164140004 veranschlagt (Haushaltsausgabereste).
7. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der EW-Bau auch das mit den Anliegern bereits abgestimmte Betreiberkonzept dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

5.14. Grundsatzbeschluss Bundes-Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

DS0375/18

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

Der Ausschuss Juhi und der Ausschuss FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg, bringt den Änderungsantrag DS0375/18/1 ein.

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris bringt die Drucksache DS0375/18 ein und macht erläuternde Ausführungen zur derzeitigen Situation und den Standards der Einrichtungen. Sie gibt dabei den Hinweis, dass die EW-Bau noch nicht vorliegt und deshalb der Prüfauftrag noch nicht umgesetzt werden kann.

Der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung Stadtrat Schwenke verweist auf die intensive Diskussion zur Thematik und begrüßt die neuen Finanzierungsmöglichkeiten. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Fraktion CDU/FDP/BfM signalisiert er die Zustimmung zur Drucksache DS0375/18 in der vorliegenden Form.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, signalisiert ebenfalls Zustimmung zur Drucksache DS0375/18 in der vorliegenden Form.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses StBV geht er klarstellend auf den Beschluss des Ausschusses in dessen Sitzung am 19.04.2018 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper kann die hier geführte Diskussion nicht nachvollziehen und spricht sich gegen die Annahme des Änderungsantrages DS0375/18/1 der Fraktion LINKS für Magdeburg aus. Er macht deutlich, dass die Gesamtsumme in die Rücklage gepackt wird und Details separat beschlossen werden können.

Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg, erläutert nochmals die Intention des vorliegenden Änderungsantrages DS0375/18/1.

Eingehend auf die Ausführungen der Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg erläutert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper die Vorgehensweise bezüglich der Finanzierung.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler macht ebenfalls klarstellende Ausführungen zur Intention der vorliegenden Drucksache DS0375/18 und signalisiert die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0375/18/1 der Fraktion LINKS für Magdeburg und Zustimmung zur Drucksache DS0375/18.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper stellt klar, dass der Hintergrund des Punktes 3 des Beschlussvorlages die Sicherung des Geldes für Kindertagesstätten ist.

Im Ergebnis der Diskussion stellt Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg, den Antrag, den Beschlusspunkt 3 von der Beschlussfassung auszunehmen und später zur Abstimmung zu stellen.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke gibt den Hinweis, dass gerade der Punkt 3 von Bedeutung ist.

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadtrat Theile erklärt, dass seine Fraktion den vorliegenden Änderungsantrag DS0375/18/1 zurückziehen würde, wenn der Stadtrat der Zurückstellung des Beschlusspunktes 3 zustimmt.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 4 Jastimmen:

Der Antrag der Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg, den Punkt 3 aus der heutigen Beschlussfassung auszunehmen, wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2070-058(VI)18

1. Die Fördermittel des Investitionsprogramms des Bundes „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 werden für die errichteten Neubauten „Kita Olvenstedter Grund“, „Kita Herrenkrugstraße“, „Kita Große Steinernetischstraße“ und „Kita Alt Salbke“ sowie deren Ausstattungen beim Land Sachsen- Anhalt abgefordert.

2. Der Oberbürgermeister wird unter Berücksichtigung des Beschlusspunktes 1 dieser Drucksache ermächtigt, mit dem Land Sachsen-Anhalt einen Zuwendungsvertrag zur Einnahme der durch das Land Sachsen-Anhalt auszureichenden Haushaltsmittel für die Landeshauptstadt Magdeburg abzuschließen.

3. Die durch freie Träger vorzunehmenden Gebäudeerweiterungen an bestehenden Kindertageseinrichtungen für die Standorte „Regenbogen/ Sonnenblume“, Max Otten Str. 9/9a; „Beimskinder“, Walbecker Str. 30 a, „Buckauer Spatzen“, Schönebecker Str. 68 werden aus einer entsprechenden Rücklage, die durch die überplanmäßige Fördermittelzahlung des Bundes freigewordenen Eigenmittel zum Jahresabschluss 2018 gebildet wird, durch die Landeshauptstadt Magdeburg finanziert.

- | | | |
|-------|--|-----------|
| 5.15. | 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Landeshauptstadt Magdeburg "SKET- Nordareal" -
Zwischenabwägung | DS0083/18 |
|-------|--|-----------|

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2071-058(VI)18

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, der städtischen Gesellschaften und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Stellungnahmen vorgebrachten Änderungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 (7) und § 3 (2) BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (*Abwägungskatalog*).

2.1 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 14.08.2017:

Stellungnahme

Die Aktivitäten der Stadt Magdeburg zu verkehrslenkenden Maßnahmen, wie z. B. Hinweis Schilder und Leitsysteme, speziell im Süden der Landeshauptstadt, begrüßen wir sehr. Jedoch ist zu kritisieren, dass die seit einiger Zeit in der Salbker Straße und im Kreisverkehr Dodendorfer Straße / Langer Heinrich angebrachten Schilder „SKET - Freie Straße“ für Verwirrung sorgen und in der Sache nicht rechtens sind.

Zum Ersten befindet sich der SKET Industriepark nicht an der Freien Straße. Zum Zweiten und dies ist das eigentliche Ärgernis, ist der Name SKET ein geschützter Begriff und darf nur

vom Inhaber der Marke verwendet werden.

Unsererseits besteht Verständnis dafür, dass im Sprachgebrauch das „alte SKET Gelände“ oder auch „SKET Nordareal“ Anwendung findet. Jedoch ist der Name SKET keinesfalls für öffentliche bzw. amtsseitige Bezeichnungen und Dokumente, die nicht den Industriepark betreffen, zu benutzen. Wir möchten Sie bitten, die o. g. Beschilderungen kurzfristig zu entfernen und zeitgleich eine nicht mit dem Namen SKET verbundene Benennung für die Industrie- und Gewerbefläche zwischen der Dodendorfer und der Freien Straße zu finden. Dies trifft in gleicher Weise auch für den s. g. Bereich der „SKET Sandbreite“ zu. Danke für Ihr Verständnis und die Bemühungen in dieser Sache.

Abwägung

Aufgrund der Lärmschutzproblematik innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 410 – 4 „Freie Straße / SKET – Nordareal“, welcher der 14. Änderung parallel anhängig ist, ruhte das Verfahren für mehrere Jahre.

Nach entsprechender Klärung ist nun eine Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens (3. Entwurf) vorgesehen. Damit einhergehend wird auch das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wiederaufgenommen. Aufgrund der nunmehr veralteten Planungssituation wird das Verfahren mit einer Zwischenabwägung der bisher eingegangenen Stellungnahmen und einer erneuten Auslegung fortgeführt.

In diesem Zusammenhang sollen sich nach Wiedernutzbarmachung des einstigen SKET-Geländes auch solche gewerblichen Unternehmen ansiedeln, die nicht mit dem Unternehmen SKET im Zusammenhang stehen. Damit könnte es zu Irritationen führen, hinsichtlich einer Stadtortsuche für Gewerbeansiedlung aus dem überregionalen Raum auf dem besagten Areal. Auch unter Berücksichtigung des Hinweises aus der Öffentlichkeit, dass es sich bei dem Namen SKET um einen geschützten Begriff handelt, und nur vom Inhaber der Marke verwendet werden darf, erscheint es nicht mehr angebracht, das Gelände SKET-Nordareal zu benennen, sondern unter Berücksichtigung vorhandener markanter Navigationspunkte in **Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich** umzubenennen.

Beschluss Nr. 2.1 Der Stellungnahme wird gefolgt.

- 5.16. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich" DS0084/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2072-058(VI)18

1. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg und die Begründung sind gemäß § 4 a (3) Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
3. Gemäß § 4 a (2) BauGB ist die Auslegung nach § 3 (2) BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

- 5.17. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum 1. und 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 410-4 "Freie Straße/SKET Nordareal" DS0085/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2073-058(VI)18

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 410-4 „Freie Straße/ SKET-Nordareal“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 1) Stellungnahme vom 13.03.13

a) Stellungnahme:

Die Abwägung privater und öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB ist nach unserer Auffassung fehlerhaft. Zudem wird das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Insbesondere sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes nicht ausreichend berücksichtigt und abgewogen. Die geplante Anbindung und Erschließung des Gebiets über den Fermersleber Weg zum Fernverkehr über den Magdeburger Ring benachteiligt die Anwohner und die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen am Fermersleber Weg unangemessen und berücksichtigt deren Interessen nicht hinreichend. So finden sich in der Abwägung keinerlei Anhaltspunkte, die die Interessen der Schüler der Grundschule Leipziger Straße, der Nutzer des Kindergartens des Universitätsklinikums, die Besucher der beiden am Fermersleber Weg gelegenen Friedhöfe und der Besucher des Altenheimes berücksichtigen. Gerade die Nutzer von Schule und Kindergarten sind besonders schutzbedürftige Personengruppen. Bestehende Gefahren für diese aufgrund der Zunahme des Verkehrs wurden weder erkannt noch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Hinsichtlich der Anbindung an das Plangebiet ist das alleinige Abstellen auf den kürzesten Weg zum Magdeburger Ring abwägungsfehlerhaft, weil nur die Kürze des Weges kein ausschlaggebendes Kriterium ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die anderen Anbindungen an den Magdeburger Ring über die Brenneckestraße/Salbkkerstraße und über die Raiffeisenstraße/ Wiener Straße nur unwesentlich länger sind.

Das Argument der Schaffung eines zusammenhängenden Baufeldes im südlichen Bereich zur langfristigen Standortsicherung für einen Investor berücksichtigt einseitig die Interessen des Investors und nicht hinreichend private Belange der Anlieger. Inwiefern die Leistungsfähigkeit der dortigen Erschließungsanlagen (Brenneckestraße) wie behauptet ausgeschöpft sein soll, wird näher nicht begründet.

Es ist zudem nicht erkennbar, worauf die Annahme beruht, dass der Anteil an störendem Schwerverkehr nur um 0,5 % zunehme, wenn sich erwartungsgemäß ein Investor und weitere Zulieferbetriebe ansiedeln. Diese Annahme wird angesichts der Größe des Plangebiets angezweifelt.

Selbst wenn man die Richtigkeit dieser Angabe unterstellt, fehlt in der Abwägung die Darstellung aus welchen Gründen dann die nur geringe Zunahme des Schwerverkehrs nicht über die Salbkker Straße/ Brenneckestraße geführt werden kann.

Des Weiteren gehen aus den Planunterlagen keine Anhaltspunkte hervor, dass bei der Abwägung die baulichen Verhältnisse der in Frage kommenden Anbindung an den Magdeburger Ring berücksichtigt wurden (z.B. Straßenbreite, Ausbauzustand, Nähe der Wohnbebauung zur Straße, Anzahl der Wohnnutzer, andere Nutzungen wie Schule, Kindertagesstätte, Altenheime, Friedhöfe). Diese Punkte sind bei einer umfassenden Abwägung ebenso zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird in den Planungsunterlagen mehrfach angenommen, dass allein aufgrund der Lage an der Bahntrasse davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Schwerverkehre über die Schiene abgewickelt wird. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung im Fermersleber Weg ist im Ergebnis gerade nicht als erträglich einzustufen. Die Planung begünstigt einseitig die Interessen des Investors im Industriegebiet und benachteiligt unangemessen die Interessen der Anwohner und Anlieger des Fermersleber Weges.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und entsprechende Anpassung der Planung.

b) Abwägung:

Der Grundsatzbeschluss zum Neubau der Erschließungsstraßen im Plangebiet wurde durch den Stadtrat am 24.06.2010 gefasst (Beschluss-Nr. 469-20(V)10). Am 06.06.2012 wurde mit der Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln die konkretisierte Planung nochmals durch den Stadtrat bestätigt. Die Erschließungsanlage wurde nach Abwägung der laut Baugesetzbuch zu prüfenden Belange unabhängig vom Bebauungsplan genehmigt (§ 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB). Insofern wurde das bestehende Baurecht für die Verkehrsführung (auch der Anschluss der Straße Langer Heinrich an die Dodendorfer Straße) in den Bebauungsplan übernommen. Die Verkehrsführung der Straße Langer Heinrich entzieht sich durch das bestehende Baurecht der Abwägung zum Bebauungsplan. Die Erschließungsanlage wurde bereits im Dezember 2013 fertiggestellt.

Im Rahmen des Verfahrens ist daher lediglich die Möglichkeit der zusätzlichen Anbindung des Industrie- und Gewerbegebiets an die Salbker Straße abzuwägen (Öffnung der Freien Straße) um eine eventuelle Verteilung der entstehenden Verkehrslasten zu erzielen. Diesbezüglich wird auf die Zwischenabwägung (Beschluss-Nr. 1667-59(V)13, Stadtrat vom 24.01.2013) verwiesen.

Nachfolgend wird die im Bebauungsplan beibehaltene Schließung der Freien Straße für den Durchgangsverkehr nochmals erläutert:

Die Auswirkungen der Bebauung des Industrie- und Gewerbegebiets auf die Verkehrsbelastung wurden in einer Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Buschmanns untersucht (Veröffentlichung des Stadtplanungsamtes unter www.magdeburg.de „Verkehrsuntersuchung Süd/Südost“).

Hierbei wurde der Prognosefall für das Jahr 2015 berechnet. Im Ergebnis liegt die Verkehrsbelastung des Prognosefalls auf den Hauptnetzstraßen unter der vorhandenen Belastung. Dies liegt in der generell rückläufigen Einwohnerentwicklung begründet. Selbst die Annahme, dass die Bevölkerung in diesem Stadtteil nicht in dem Maße schrumpft, wie in anderen Gebieten, würde zu einer nicht erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Aus der Prognose lässt sich somit nicht die Notwendigkeit zur zusätzlichen Öffnung der Freien Straße für den Verkehr ableiten. Insofern wurde dem Belang zur Schaffung eines zusammenhängenden Baufeldes der Vorrang eingeräumt. Die langfristige Standortsicherung von Magdeburger Unternehmen im Stadtgebiet stärkt die wohnortnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen und trägt somit auch zur sozial stabilen Entwicklung der Stadt bei.

Unabhängig von dem Industrie- und Gewerbegebiet ist der Zustand der umgebenden Straßen nicht befriedigend. Das Verkehrsgutachten geht hierauf ein und zeigt erforderliche Maßnahmen auf. Eine davon ist die Ertüchtigung des Fermersleber Weges inklusive Ausbau der Rad- und Fußwege in den noch fehlenden Abschnitten Dodendorfer Straße bis Leipziger Straße und Semmelweisstraße bis Ostrampe Magdeburger Ring. Auf diese Weise sollen die vorhandenen Gefahrensituationen entschärft werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde die Thematik der Auswirkungen auf den Verkehr zum besseren Verständnis nochmals ergänzt.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Kita Universitätsklinikum (Unterschriftenliste) (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 2) Stellungnahme vom 09.04.13

a) Stellungnahme:

Wir Kinder und Eltern der Kita Universitätsklinikum A.ö.R. möchten nicht, dass der Fermersleber Weg eine Straße für den Durchgangsverkehr wird.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme ging ohne weitere Hinweise bzw. Anregungen ein. Insofern ist eine Beschlussfassung aufgrund der Ungenauigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht möglich.

Der Farmersleber Weg besitzt in dem Abschnitt, in welchem sich die Kita befindet bereits jetzt den Status einer Hauptsammelstraße mit Ortsverbindungsfunktion.

Die Stellungnahme lässt vermuten, dass sich die Bedenken auf die Zunahme des Verkehrs durch die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebiets beziehen. Bezüglich dieser Annahme wird auf die Abwägung unter 1. verwiesen.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.3 Unternehmen ansässig im Plangebiet (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 6) Stellungnahme vom 14.08.17

a) Stellungnahme:

Der Name SKET ist ein geschützter Begriff und darf nur vom Inhaber der Marke verwendet werden. Es besteht Verständnis dafür, dass im Sprachgebrauch das „alte SKET Gelände“ oder auch „SKET Nordareal“ Anwendung findet. Jedoch ist der Name SKET keinesfalls für öffentliche bzw. amtsseitige Bezeichnungen und Dokumente, die nicht den Industriepark betreffen, zu benutzen.

Es wird darum gebeten, eine nicht mit dem Namen SKET verbundene Benennung für die Industrie- und Gewerbefläche zwischen der Dodendorfer und der Freien Straße zu finden.

b) Abwägung:

Unter Berücksichtigung des Hinweises aus der Öffentlichkeit, dass es sich bei dem Namen SKET um einen geschützten Begriff handelt, der nur vom Inhaber der Marke verwendet werden darf, erscheint es nicht mehr angebracht, das Gelände SKET-Nordareal zu benennen, sondern unter Berücksichtigung der bereits realisierten Erschließungsstraße Langer Heinrich im Zentrum des Plangebiets in „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ umzubenennen.

Beschluss 2.3: Der Anregung wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 5.18. Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 410-4 "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich" DS0086/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2074-058(VI)18

1. Das Verfahren wird unter dem Namen Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ fortgeführt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ wird im Norden um den Bereich der Freien Straße reduziert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nunmehr wie folgt umgrenzt:
 - im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Marienstraße sowie durch die östliche Straßenbegrenzung der Freien Straße bis in Höhe des Flurstücks 37/2 der Flur 439;
 - im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10114 der Flur 439 sowie durch die Westgrenzen der Flurstücke 2652/287 der Flur 440 und 1005/1 der Flur 465;
 - im Süden durch die südliche Straßenbegrenzung der Salbker Straße und in der Weiterführung durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Schilfbreite;
 - im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Dodendorfer Straße.

Der neu abgegrenzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
4. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 5.19. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum DS0094/18
 Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 301-3.1
 "Nahversorger St.-Josef-Straße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 2075-058(VI)18

1. Die im Rahmen der der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Zwischenabwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Zwischenabwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

- 5.20. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B- DS0095/18
 Planes Nr. 301-3.1 "Nahversorger St.-Josef-Straße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0095/18/1.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0095/18/1/1.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube informiert über die Diskussion im Ausschuss und bringt den Änderungsantrag DS0095/18/1/1 ein.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung der Änderungsantrag DS0095/18/1 des Ausschusses UwE der Weitestgehende ist.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann beantwortet die aufgeworfene Frage des Stadtrates Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, zu den Ausgleichspflanzungen.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, bittet darum, der vorliegenden Drucksache DS0095/18 in unveränderter Form zuzustimmen.

Stadtrat Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, spricht sich für den Erhalt der Walnussbäume aus. Sie signalisiert im Namen ihrer Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag DS0095/18/1 des Ausschusses UwE und Ablehnung zum Änderungsantrag DS0095/18/1/1 des Ausschusses StBV.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt zu bedenken, dass bei Neupflanzungen die Gefahr besteht, dass diese nach einiger Zeit eingehen.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube erläutert nochmals die Intention des Änderungsantrages DS0095/18/1/1.

Stadtrat Häusler, Fraktion CDU/FDP/BfM, gibt den Hinweis, dass die KV-Leitung nahe an den Wurzeln liegt.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0095/18/1/1 des Ausschusses StBV mit 19 Ja-, 18 Neinstimmen und 4 Enthaltungen:

Für die Entnahme der Walnussbäume werden als Ausgleich 5 Walnussbäume zusätzlich im Bebauungsplangebiet gepflanzt.

Der Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.

Gemäß Änderungsantrag DS0095/18/1 des Ausschusses UwE **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Die Walnussbäume der laufenden Nummer 42 und 43 aus dem naturschutzfachlichen Gutachten aus der Anlage 4 sind zu erhalten.

Der B-Plan ist entsprechend anzupassen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2076-058(VI)18

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-3.1 „Nahversorger St.-Josef-Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die umweltrechtlichen Stellungnahmen, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 5.21. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum DS0216/18
Bebauungsplan Nr. 476-1 "Mariannenviertel"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2077-058(VI)18

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Thema Bürgerversammlung Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 1

Stellungnahme: vorhandene Stellplatzproblematik im Plangebiet: Ecke Adolfstraße/ Alt Farmersleben werden von Privat Stellplätze vermietet/ Frage nach Festsetzung einer Stellplatzanlage

Abwägung: Die Festsetzung einer Stellplatzanlage würde die Übernahme der bisher privaten Fläche durch die LH Magdeburg bedeuten. Notwendige Stellplätze sind auf privatem Grund entsprechend der Stellplatzsatzung nachzuweisen. Das Tiefbauamt sieht keinen Bedarf an einer öffentlichen Stellplatzanlage im Plangebiet. Im Entwurf ist der Bereich als Wohnbaufläche festgesetzt. Eine private Stellplatzanlage, die dem Wohngebiet dient, ist aufgrund der Festsetzung planungsrechtlich zulässig.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Thema Bürgerversammlung Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 2

Stellungnahme: Größe des öffentlichen Platzes: Die Mehrheit der anwesenden Bürger spricht sich für den größeren öffentlichen Platz aus (mehr „Licht“).

Abwägung: Die Variante B2 (großer öffentlicher Quartiersplatz) wurde im Entwurf übernommen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Thema Bürgerversammlung Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 3

Stellungnahme: Wunsch nach Anordnung des Spielplatzes auf der großen Freifläche entlang der Straße Alt Fermersleben: Es wird befürchtet, dass der Spielplatz am Martin-Gallus-Weg längerfristig nicht umgesetzt wird. Auf dem Quartiersplatz besteht im Gegensatz zum Spielplatz am Martin-Gallus-Weg soziale Kontrolle.

Abwägung: Im Entwurf wurde sich gegen die angesprochene Vorentwurfsvariante A3/ B3 entschieden. Statt dem in der Stellungnahme gewünschten Spielplatz entlang der Straße Alt Fermersleben wurde die Spielplatzfläche am Martin-Gallus-Weg festgesetzt. An der Hauptstraße Alt Fermersleben wird eine zu hohe Schadstoffbelastung und durch die für einen Spielplatz zu kleine Fläche von 1.200 m² ein zu geringer Spielwert gesehen. Die soziale Kontrolle für die Spielplatzfläche am Martin-Gallus-Weg wird durch die Festsetzung benachbarter Baufenster ermöglicht.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 Thema Bürgerversammlung Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 4

Stellungnahme: Erweiterung des Geltungsbereiches um den westlichen Bereich der Straße Alt Fermersleben, um Baulückenschließungen voranzutreiben

Abwägung: Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches kann keine Baulückenschließung vorangetrieben werden. Im betroffenen Bereich besteht bereits Baurecht gem. § 34 BauGB. Ein für Baugesuche erforderlicher städtebaulicher Rahmen durch Umgebungsbebauung für die Erfüllung der städtebaulichen Ordnung ist gegeben.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Thema Bürgerversammlung Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 6

Stellungnahme: kein Bedarf an neuen Gebäuden im Plangebiet aufgrund des hohen Anteils an Leerstand

Abwägung: Im Plangebiet wurden lediglich zwei neue Baufenster im nördlichen Plangebiet festgesetzt. Diese schließen das bislang offene Quartier zwischen Adolfstraße und Martin-Gallus-Weg nach Norden ab und ermöglichen ein höheres Maß an sozialer Kontrolle für die Spielplatzfläche.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 7

Stellungnahme: Für den Versprung des Fußweges zum Spielplatz besteht für die Eigentümer der Adolfstraße 7 kein Bedarf. Der Weg sollte geradlinig innerhalb eines ca. 5 m breiten Abstandes zur Grundstücksgrenze verlaufen. 5 m entsprechen dem Pfeilerabstand des für den Wegeverlauf abzubrechenden Mauerbereiches zwischen Adolfstraße und Grundstück Adolfstraße 7.

Abwägung: Durch den geradlinigen Verlauf des Fußweges würde sich die Spielplatzfläche von 1.400 m² vergrößern.

Der Fußweg sieht im Vorentwurf zum o.g. B-Plan einen insgesamt 7 m breiten Streifen vor, um einen vertraglichen Abstand zum erhaltenswerten Baum (Roteiche) zu erlangen. Wenn die Breite um 5 m verringert wird, ist im Bereich des Baumes die Breite von min. 7 m zu erhalten. Um jedoch einen geradlinigen verlaufenden Abstand zwischen Privatgrundstück und Wegeverbindung zu erzielen, wird ein konstant 7 m breiter Streifen im Entwurf festgesetzt. In der Ausführung kann die Mauer bis zum Pfeiler abgebrochen werden, ohne die Verbindung einzuschränken. Der daraus entstehende, entlang des Fußweges verlaufende Grünstreifen kann für Ausgleichspflanzungen genutzt werden.

Die textliche Festsetzung zum Ausbau des Weges wurde ergänzt, sodass eine Schädigung der Roteiche ausgeschlossen werden kann.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.7 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 9

Stellungnahme: Als Ausgleich für die verlorene Grundstücksfläche für die Fußwegeverbindung wäre die Anrechnung eines Teilstückes des zurzeit städtischen Flurstücks 10135 der Flur 466 (östlich an das Grundstück der Adolfstraße 7 angrenzend) denkbar. Das Teilstück sollte bis an die auf dem Flurstück verlaufende öffentliche Wegeverbindung heranreichen und über die gesamte Länge des Grundstückes Adolfstraße 7 verlaufen.

Abwägung: Das betroffene Teilstück stellt eine öffentliche Grünfläche im Außenbereich dar, welche mit Büschen bewachsen ist. Im Bebauungsplan wurde eine Fläche als private Grünfläche mit Erhalt von Bäumen festgesetzt. Die Fläche wurde so gewählt, da eine Einschränkung des bestehenden Pfades samt Bankett nicht besteht.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 10

Stellungnahme: Im Vorentwurf Variante A2 werden die an den Spielplatz angrenzenden Baufenster über den auszubauenden Martin-Gallus-Weg mit anschließender Wendeanlage erschlossen. Nördlich des Grundstücks Adolfstraße 7 verläuft der Fußweg zurzeit nicht parallel. Die Festsetzung einer parallel auszuführenden Breite in diesem Bereich wäre durch Überplanung der privaten Grundstücksfläche der Adolfstraße 7 möglich.

Abwägung: Im Entwurf wurde ein parallel verlaufender Fußweg in einer Breite von 4 m festgesetzt, wodurch die Parallelität des Weges gegeben ist.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.9 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 11

Stellungnahme: Es wurde vorgeschlagen, die Erschließung der nördlich im Plangebiet festgesetzten Baufenster von der Mansfelder Straße zu verwirklichen, da ein Herausfahren aus dem Martin-Gallus-Weg aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf die Straße Alt Farmersleben mit langen Wartezeiten verbunden sein wird.

Abwägung: Die vorgeschlagene Erschließung von der Mansfelder Straße wäre durch den notwendigen Ausbau eines relativ langen Straßenstückes im Außenbereich (ca. 150 m) gegenüber dem Ausbau des Martin-Gallus-Weges im Innenbereich (ca. 100 m) unwirtschaftlich und würde ein Ausgleichserfordernis verursachen. Das festgesetzte Baufenster auf dem Grundstück Adolfstraße 7 kann über eine private Erschließung von der Adolfstraße erfolgen. Die in der Vorentwurfvariante A2 enthaltenden, nördlich an den Martin-Gallus-Weg angrenzenden Baufenster werden im Entwurf nicht weiterverfolgt, da diese aufgrund der dafür notwendigen Straßenlänge von mehr als 50 m eine Wändeanlage benötigen würden. Hierdurch würde die Spielplatzfläche geringer ausfallen.

Die Wartezeiten zur Auffahrt auf den Straßenzug Alt Farmersleben für Fahrzeuge dürfen sich am Martin-Gallus-Weg nicht von denen der anderen Straßen, wie Adolfstraße, Mariannenstraße und Sophienstraße unterscheiden. Das Verkehrsaufkommen der drei letztgenannten Straßen sollte etwas höher sein, als beim Martin-Gallus-Weg und somit auch die Wartezeit. Weiterhin erscheint eine Anbindung an die Mansfelder Straße aufgrund des erforderlichen Straßenausbaus im Außenbereich sehr fraglich.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.10 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 12

Stellungnahme: Es wurde der Wunsch geäußert, das festgesetzte Baufenster im Norden des Grundstückes Adolfstraße 7 östlich bis in die im Vorentwurf festgesetzte private Grünfläche zu verlängern und es nördlich bis an den festzusetzenden Martin-Gallus-Weg heranzuführen, um eine größere Planungsfreiheit zu gewährleisten.

Abwägung: Im Entwurf wurde das Baufeld bis an die dort festgesetzte Grünfläche verlängert. Eine weitere Verlängerung würde in den Außenbereich hineinragen und die fiktive Bebauungskante in den Außenbereich verschieben. Die vorhandene Gehölzstruktur der festgesetzten und bereits bestehenden Grünfläche ist außerdem zu erhalten. Der Abstand des Baufensters zum Martin-Gallus-Weg wurde von 3 auf 2 m im Entwurf verringert. Ein Abstand ist aufgrund der im betroffenen Bereich prägenden offenen Bebauung notwendig.

Beschluss 2.10: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.11 Thema Vororttermin Abwägungskatalog Nr.1, lfd. Nr. 14

Stellungnahme: Auf dem Flurstück südlich des Martin-Gallus-Weges (Flurstück 4576) befindet sich zurzeit ein vollständig versiegelter Garagenhof. Zwischen diesem und dem südlich angrenzenden Flurstück 4577/1 besteht eine Mauer in einem guten baulichen Zustand. Das geplante Baufenster befindet sich auf beiden Flurstücken. Aufgrund der verschiedenen Eigentümer der Flurstücke und der damit verbundenen erschwerten Umsetzung der festgesetzten Bebauungsmöglichkeit ist zu prüfen, ob im weiteren Verfahren statt dem Baufenster eine öffentliche Grünfläche südlich des Martin-Gallus-Weges (Flurstück 4576) festgesetzt wird. Diese Grünfläche würde von der Straße Alt Fermersleben bis zum Spielplatz verlaufen und wäre zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen nutzbar.

Abwägung: Bei der Festsetzung des betroffenen Baufensters handelt es sich um eine Angebotsplanung. Die Möglichkeit der städtebaulichen Schließung des Quartieres und der besseren sozialen Kontrolle für den Spielplatz soll durch die Festsetzung des Baufensters bestehen bleiben. Südlich des Martin-Gallus-Weges wurde jedoch ein 3 m breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt, indem Ersatzpflanzungen erfolgen.

Beschluss 2.11: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.12 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG (Abwägungskatalog Nr.2.3, lfd. Nr. 6b)

Stellungnahme vom 19.12.2017: Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)

keine Einwände

Die bestehende Trafostation, welche in allen Varianten berücksichtigt worden ist, muss mittels eines Planzeichens „Versorgungsfläche Elektrizität“ planungsrechtlich gesichert werden. Die Kabelanlagen im Plangebiet müssen umfassend saniert und erweitert werden. Im Rahmen des koordinierten Straßenbaus ist daher eine frühzeitige Einbeziehung der Netze Magdeburg GmbH erforderlich.

Abwägung: Die Trafostation soll nicht mittels Planzeichen im Bestand festgesetzt werden, um eine Planungsfreiheit für die Platzgestaltung zu bewahren. § 14 Abs. 2 BauNVO regelt bereits die Zulässigkeit in Plangebieten, auch wenn diese nicht entsprechend festgesetzt werden. Eine mögliche Lageveränderung der Anlage ist im Zuge der Planung der Platzgestaltung mit der SWM abzustimmen. Der weitere Hinweis betrifft die Bauausführung und ist nicht bebauungsplanrelevant.

Beschluss 2.12: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.13 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (Abwägungskatalog Nr.2.3, lfd. Nr. 9b)

Stellungnahme vom 07.03.2018: Es wird angeregt, die Planung im Sinne der Vorschläge zu überarbeiten, die während der Vor-Ort-Abstimmung am 26.02.2018 von den Teilnehmern gemacht wurden. Dies betrifft bezogen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Anregung, den Garagenhof südlich des Martin-Gallus-Weges in einen Grünzug umzuwandeln.

Abwägung: Das Baufeld für die Möglichkeit zur Schaffung einer besseren sozialen Kontrolle südlich des Martin-Gallus-Weges bleibt im Entwurf bestehen. Der Hinweis zur Umsetzung eines Grünstreifens als Fläche für Baumpflanzungen wurde aufgegriffen und im Entwurf integriert (Breite 3 m).

Beschluss 2.13: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.14 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (Abwägungskatalog Nr.2.3, lfd. Nr. 9c)

Stellungnahme vom 07.03.2018: Im Falle einer Ausweitung des Baufeldes auf dem Grundstück Adolfstraße 7 und/ oder einer Ausweisung von Bauflächen nördlich des Martin-Gallus-Weges ist ein Verfahrenswechsel zum Regelverfahren durchzuführen.

Abwägung: Im Entwurf wurde sich bei der Überplanung mit Baufenstern auf den Innenbereich begrenzt. Ein Eingriff im Außenbereich wird durch den B-Plan nicht vorbereitet. Die zurzeit städtische Grünfläche, welche östlich der Adolfstraße 7 als private Grünfläche festgesetzt werden soll, ist mit einer Festsetzung zum Erhalt der Gehölze belegt. Da jedoch im Gegensatz zum Aufstellungsbeschluss durch die notwendigen Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzungen das Verfahren nach § 13 BauGB nicht mehr möglich ist, soll das Verfahren nach § 13a (Maßnahme der Innenentwicklung) weitergeführt werden.

Beschluss 2.14: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.15 Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde (Abwägungskatalog Nr.2.3, lfd. Nr. 10a)

Stellungnahme vom 29.01.2018: Für die Ausweisung einer Spielplatzfläche wird seitens der UBB die Variante A1 und für das Anlegen eines Quartiersplatzes wird seitens der UBB die Variante B2 bevorzugt.

Abwägung: Entsprechend der Stellungnahme und nach Abwägung wurde der Entwurf mit veränderten Varianten A1/ A2 und B2 weitergeführt.

Beschluss 2.15: Der Stellungnahme wird gefolgt.

5.22.	Änderung des Geltungsbereiches, Änderung des Verfahrens und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 476-1 "Mariannenviertel"	DS0217/18
-------	---	-----------

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2078-058(VI)18

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ wird geändert. Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 4575 (Martin-Gallus-Weg) und 10135 der Flur 466,
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10135, 4640, 10004, 5019/11, 5019/10, 5019/5, 5019/4, 10167, 4670 der Flur 466,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4670, durch die Ost-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 5029/9 der Flur 466,
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10214 (Alt Fermersleben) und 10218 (Alt Salbke) der Flur 466.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB weitergeführt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 5.23. | Behandlung der Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof" | DS0277/18 |
|-------|---|-----------|

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begründet seine Ablehnung zur vorliegenden Drucksache DS0277/18.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Beschluss-Nr. 2079-058(VI)18

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“, 3. Änderung gem. § 3(2) BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 09.05.2018:

a) Stellungnahme:

Der unteren Immissionsschutzbehörde ist die überarbeitete schalltechnische Untersuchung zum gesamten B-Plan (Punkt 8 der Begründung) zur Begutachtung vorzulegen.

b) Abwägung:

Die untere Immissionsschutzbehörde fordert zum Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ 3. Ä. eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 unter Berücksichtigung aller laufenden Bauleitplanverfahren. Ein schalltechnisches Gutachten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 223 „Schlachthof“ wird im Rahmen der laufenden 6. Änderung erstellt.

Neben den bestehenden Immissionen von außerhalb des Plangebietes liegenden Verkehrsanlagen (u.a. Westring und Anlagen der Dt. Bahn) ist für den Verkehrslärm im Plangebiet nur die Belegung der Wilhelm-Kobelt-Straße maßgeblich, da eine Anbindung der Wilhelm-Kobelt-Straße zur Straße Zum Handelshof nur für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen ist.

Als Grundlage für das Schallschutzgutachten werden im August 2018 aktuelle Verkehrszählungen erfolgen. Zur Ermittlung der künftigen Belegungszahlen sind auch die geplanten Nutzungen zu berücksichtigen, hier vor allem die Einzelhandelsnutzungen, die im Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ vorgesehen sind. Insbesondere der durch die künftige Nutzung der Herrmann-Gieseler-Halle verursachte Verkehr konnte bisher nicht hinreichend konkret ermittelt werden, da dieses Planverfahren zeitlich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ nachläuft.

Bezüglich des Verkehrslärms kann allerdings abgeschätzt werden, dass durch die Ausbildung der Wilhelm-Kobelt-Straße als Sackgasse die Schallemissionen im Bereich der üblichen Emissionen einer innerstädtischen Erschließungsstraße liegen, so dass die Ausweisung von Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten zulässig ist.

In Planteil B wurde vorsorglich eine textliche Festsetzung zum passiven Schallschutz aufgenommen.

Diese Festsetzung ist ausreichend, da bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans die Verkehrsbelegungszahlen für die Straßen im Schlachthofgelände sowie das erforderliche Schallschutzgutachten vorliegen werden. Aufgrund dieser Werte können im Rahmen der Gebäudeplanung die Außenbauteile ausreichend dimensioniert werden.

Die Festsetzung zur Ausrichtung der schutzbedürftigen Räume zur lärmabgewandten Seite erfolgt nur für die WA 1 und WA 3. Der Verkehrslärm, der von der Liebknechtstraße ausgeht, wird durch die festgesetzte geschlossene Bebauung innerhalb des Mischgebietes abgeschirmt werden. Möglicher von der Wilhelm-Kobelt-Straße ausgehender Lärm wird durch die als Straßenrandbebauung bestehenden bzw. geplanten Gebäude gemildert, so dass die innenliegenden Baufelder WA 2 und WA 4 weniger von Lärm betroffen sind.

Aus dem Schallschutzgutachten zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ ergibt sich hinsichtlich des Verkehrslärms eine Vorbelastung mit Straßen- und Schienenlärm von bis zu 65 dBA tags und bis zu 60 dBA (in kleinen Teilbereichen 55 dBA) nachts. Durch die Mehrbelegung auf der Wilhelm-Kobelt-Straße wird sich die Lärmbelastung erhöhen, so dass eine Festsetzung zur Ausrichtung der schutzbedürftigen Räume geboten erscheint.

Im Rahmen der Gebäudeplanung haben die Bauherren die Möglichkeit, anhand der dann vorliegenden konkreten Belegungszahlen und Immissionswerte nachzuweisen, dass

anderweitige Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend sind (z.B. schallgedämmte Lüfter).

In diesem Fall könnte eine Befreiung erteilt werden. Insofern greift die o.g. Festsetzung zur Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume nicht unzumutbar in die Rechte der Grundstückseigentümer ein, zumal der rechtskräftige Bebauungsplan bereits eine entsprechende Festsetzung beinhaltet.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägungen aus den **Drucksachen**

DS0156/15, Sitzung des Stadtrates am **08.10.2015**, **Beschluss-Nr. 583-019(VI)15**,
DS0186/17, Sitzung des Stadtrates am **17.08.2017**, **Beschluss-Nr. 1505-043(VI)17** und
DS0561/17, Sitzung des Stadtrates am **22.02.2018**, **Beschluss-Nr. 1824-053(VI)18**

wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

.

5.24.	Satzung zur 3. Änderung B-Plan Nr. 223-1 "Schlachthof"	DS0278/18
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert über seine Ausführungen in der Bürgerversammlung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 34 Ja- und 10 Neinstimmen:

Beschluss-Nr. 2080-058(VI)18

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 20.09.2018

den Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juli 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

5.25. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 4. DS0358/18
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 2081-058(VI)18

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 4. Änderung in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 – 17.05.2018

a) Stellungnahme:

Die Raumbedeutsamkeit der vorgesehenen 4. Änderung des B-Planes Nr. 223-1 „Schlachthof“ der Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich aus der mit der Planung verfolgten Zielstellung der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel. Im Rahmen von Bauleitplanungen zur Realisierung von großflächigem Einzelhandel sind die im Abschnitt 2.3 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) hierzu genannten Ziele der Raumordnung zu beachten. Da diese Ziele auch Forderungen auf Auswirkungen im Stadtgebiet formulieren,

erlangen diese Planungen somit grundsätzlich Raumbedeutsamkeit. Die Raumbedeutsamkeit ist mithin nicht nur anzunehmen für den unbebauten Raum außerhalb des Stadtgebietes und für Planungen, deren Auswirkungen kommunal übergreifend sind. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg in der vorgelegten Planbegründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof bisher nicht hinreichend mit den relevanten Zielen der Raumordnung aus dem LEP 2010 auseinandergesetzt.

Relevant sind hier insbesondere die Ziele Z 46, Z 47 und Z 48 Nr. 1 bis 5. Die Planunterlagen sind daher unter Berücksichtigung der vorgenannten landesplanerischen Hinweise zu überarbeiten und zu ergänzen und mir zur landesplanerischen Abstimmung erneut vorzulegen.

Soweit mir diese Planunterlagen vorliegen gehe ich davon aus, die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG zeitnah erstellen zu können.

b) Abwägung:

Das Ziel Z 46 unter Pkt. 2.3. Großflächiger Einzelhandel im *Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010)* lautet:

„Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center-FOC), ist nur an integrierten Standorten in zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und darf die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.“

und wird durch die städtebauliche Zielausrichtung der 4. Bebauungsplanänderung ausreichend beachtet. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß Z 36 als Oberzentrum ausgewiesen, also ein zentraler Ort der oberen Stufe.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center-FOC).

Die Aufstellung der 4. Bebauungsplanänderung verfolgt im südlichen Teil das Ziel, diese innerstädtisch gelegenen, wertvollen Bauflächen zu aktivieren und die darauf vorhandenen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und baulichen Anlagen des ehemaligen Schlachthofes einer zeitgemäßen sowie städtebaulich verträglichen Nutzung zuzuführen.

Bei der 4. Bebauungsplanänderung handelt es sich um einen integrierten Standort (Anschluss an den ÖPNV sowie Fuß- und Radwegenetz ist vorhanden). Die derzeitige Brachfläche mitten in der Stadt ist von Wohnbauten umgeben, zu denen durch die Planung in Größenordnung weitere hinzukommen werden.

Die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche der Innenstadt wird nicht gefährdet, da sich das Planänderungsgebiet:

- zwar ca. 500 m (Luftlinie) westlich der Magdeburger Innenstadt befindet, letztendlich aber fußläufig eine Entfernung von ca. 1,1 bis 1,5 km zu überwinden ist,
- in einer fußläufigen Entfernung von ca. 1,1 bis 1,5 km zu den nächstgelegenen 2 Stadtteilzentren (Große Diesdorfer Straße und Halberstädter Straße) befindet und
- in einer fußläufigen Entfernung von ca. 1,8 bis 2,0 km zu den 3 nächstgelegenen Nahversorgungsbereichen befindet.

Das Ziel Z 47 unter Pkt. 2.3. Großflächiger Einzelhandel im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) lautet:

„Verkaufsfläche und Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.“

und wird durch die städtebauliche Zielausrichtung der 4. Bebauungsplanänderung ausreichend beachtet, da Magdeburg gemäß Z 36 des Landesentwicklungsplanes als Oberzentrum ausgewiesen, also ein zentraler Ort der oberen Stufe ist.

Das Ziel Z 48 Nr. 1 bis 5 unter Pkt. 2.3. Großflächiger Einzelhandel im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) lautet:

„Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte

- 1. dürfen mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten,*
- 2. sind städtebaulich zu integrieren,*
- 3. dürfen eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden,*
- 4. sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen,*
- 5. dürfen durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen.“*

Alle 5 Zielvorgaben des Landesentwicklungsplan 2010 werden durch die räumliche Lage, die Größe und den Inhalt der 4. Bebauungsplanänderung erfüllt. Die Begründung zum B-Plan wurde ergänzt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost – 27.04.2018

a) Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den uns zu o. g. Thema zugeleiteten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände gegen die 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ bestehen unsererseits nicht. Jedoch möchten wir vorsorglich auf die sich südlich befindlichen Bahnanlagen und die hiermit verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase etc., ...) hinweisen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Ständige Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume sollten bahnabgewandt eingeplant werden.

b) Abwägung:

Die im Süden befindlichen Bahnanlagen wurden bei der Erarbeitung des Schalltechnischen

Gutachtens (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017), der 1. Ergänzung (Bericht-Nr.: 02617-P-I vom 20.09.2017) sowie der 2. Ergänzung (Bericht-Nr.: 00218-P-I vom 16.01.2018); Verfasser: Dipl.-Ing. Dipl. Mus. Hagen Rosenheinrich, Büro Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR; Weimar-Leipzig) beachtet.

Die sich daraus ergebenden wesentlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen:

- auf der Planzeichnung (Lärmschutzwand und Lärmpegelbereiche im WA-Gebiet und
- in den Textlichen Festsetzungen (§ 6 (1) bis § 6 (8)).

Das Gutachten ist als Anlage 1 Bestandteil der Begründung und bei der weiteren Umsetzung von Vorhaben zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis erfolgte darüber hinaus auch unter Pkt. 6 bei den „Vermerken und Hinweisen“ auf der Planzeichnung.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Folgende Forderungen, Bedenken und Hinweise werden gegeben:

Planteil A: An der Nordostecke des Flurstückes 150938-144-10170/0000.00 liegen historisch gewachsen Kabel (10-kV und 1-kV) über eine Ecke des Grundstückes. Die Kabel liegen außerhalb des Baufeldes nach Planteil A. Auf Grund der im Allgemeinen offenen, nicht eingezäunten Gestaltung des Areals könnten die Kabel dort liegen bleiben. Zur Absicherung wird um ein GFL mit 3,0 Metern Breite gebeten.

b) Abwägung:

Die Lage der historischen Kabel wird auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Sicherung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (3m breit) wird nicht gefolgt.

Im Zuge der weiteren Umsetzung sind in diesem Bereich des o.a. Flurstücks u.U.

Pflanzmaßnahmen bzw. Stellplatzanlagen vorgesehen. Deshalb ist bei der späteren Erschließung über den Verbleib oder auch die Umverlegung der Leitungen zu entscheiden.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.4 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B, Abschnitt 5. „Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen“ ist um eine Konfliktregel zur Klärung des unterirdischen Bauraumes in Bezug auf Leitungsanlagen zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: „Die konkrete Ausgestaltung der Baumpflanzungen ist abhängig von vorhandenen und notwendigen Leitungsanlagen. Konflikte werden nach Richtlinie GW 125 geregelt.“

b) Abwägung:

Dem nebenstehenden Hinweis wird nicht gefolgt.

Bei der GW 125 handelt es sich um eine Richtlinie mit Empfehlungen des DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Eine Aufnahme als Festsetzung nach § 9 BauGB ist nicht gegeben. Sie kann jedoch bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zur Konfliktentschärfung herangezogen werden.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Begründung, Abschnitt 8.4. „Stadttechnische Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur“ sowie Abschnitt 9.6. „Ver- und Entsorgung“: Das Plangebiet ist entlang der Erschließungsstraße mit Niederspannung (1-kV) und Mittelspannung (10-kV) erschlossen. Es ist absehbar, dass für die geplante Bebauung eine oder zwei Transformatorenstationen neu errichtet werden müssen. Diese können in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung Stationen der öffentlichen oder privaten Versorgung sein. Die hierfür erforderlichen Standorte können noch nicht bestimmt werden und sind von den Grundstückseigentümern bereitzustellen. Da eine Festsetzung im Planteil A noch nicht möglich ist, ist eine entsprechende Festsetzung im Planteil B, Abschnitt 4. „Sonstige Nebenanlagen“, erforderlich. Vorschlag:

„Zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität ist auf Anforderung des Netzbetreibers ein Standort für eine Transformatorenstation bereitzustellen, bevorzugt nahe der Straße „Zum Handelshof“ (Rechtsgrundlage ist der §10 der NAV).

Erläuterung: Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden Stationsstandorte an den rückwärtigen Wegen gesichert, um die für den Verkauf relevanten Straßenfronten von Erschließungsanlagen frei zu halten. Da diese rückwärtigen Wege entfallen sind, müssen die Standorte zwangsläufig an die Front rücken, wo das einspeisende 10-kV-Kabel liegt.

b) Abwägung:

Der Pkt. 8.4 der Begründung wurde gemäß o.a. Hinweis ergänzt. Der Inhalt ist bei der weiteren Erschließung und Umsetzung zu beachten.

Die entsprechende Festsetzung erfolgte im Planteil B unter § 4 (4).

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.6 Industrie- und Handelskammer Magdeburg – 31.05.2018

a) Stellungnahme:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur 4. und 5. Änderung des o.g. Bebauungsplans vom 17. April 2018 erhalten. Mit den vorliegenden Entwürfen soll am Standort „Schlachthof“ Planungsrecht für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel und Wohnbebauung geschaffen werden.

Im Magdeburger Märktekonzept ist der Standort bisher nicht für die Ansiedlung von Einzelhandel festgesetzt. Die bereits am Standort ansässigen Unternehmen konnten sich im Rahmen der Denkmalschutzklausel des Magdeburger Märktekonzeptes ansiedeln. Die Etablierung weiteren zentrenrelevanten Einzelhandels an diesem Standort ist im Rahmen des Magdeburger Märktekonzeptes nicht vorgesehen.

Wir sind der Auffassung, dass nicht alle denkmalgeschützten potenziellen Brachen saniert und wiederhergerichtet dem Einzelhandel zur Verfügung gestellt werden müssen. Insofern kann die IHK Magdeburg dem Entwurf der 4. Änderung nicht zustimmen.

b) Abwägung:

Mit dem Beschluss-Nr. 1040-031(VI)16 beschließt der Stadtrat mehrheitlich gemäß interfraktionellem Antrag A0070/16, dass innenstadtrelevantes Gewerbe und Handel nicht gänzlich ausgeschlossen wird und die denkmalgeschützte Sanierung der Gebäude bei der Abwägung gegenüber der Zulassung von innenstadtrelevantem Handel Vorrang genießt (siehe Märktekonzept).

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.7 Umweltamt Magdeburg – Untere Bodenschutzbehörde) – 18.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B ist wie folgt zu ergänzen:

Festsetzungen:

Die im 4. Änderungsbereich vorhandenen Grundwassermessstellen (GWMS) 793-12-v-m, 793-13-v-m und GWM 8 und die im 5. Änderungsbereich vorhandenen GWMS 793-14-v-m und GWM 6 (s. Lageplan) sind als Überwachungseinrichtung i. S. § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung für weitere Untersuchungen des Grundwassers funktionstüchtig und zugänglich zu erhalten und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigungen zu sichern. Werden die GWMS i. R. von Baumaßnahmen beschädigt oder äußerlich verändert, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ggf. neu nach Lage und Höhe einzumessen. Eine notwendige Verlegung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weiteres s. Begründung zur Satzung.

b) Abwägung:

Kann nicht als Festsetzung übernommen werden.

Wurde als Hinweis unter Pkt. 2 „Vermerke und Hinweise“ im B-Plan aufgenommen.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.8 Untere Landesentwicklungsbehörde – 27.04.2018

a) Stellungnahme:

Hinweise:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wurde aufgezeigt, dass die Gesamtgröße der zulässigen Grundfläche der 4.

Bebauungsplanänderung kleiner als 20.000 m² ist. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jedoch gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Parallel zur 4. Bebauungsplanänderung erfolgt das Verfahren der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof, welches eine Fläche von ca. 12.270 m² umfasst. Weiterhin geht aus der Begründung Kapitel 8.2 (S. 8) hervor, dass derzeit die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgt.

Zudem ist aus der Begründung zur 5. Bebauungsplanänderung bekannt, dass in räumlichem Zusammenhang bereits weitere Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgten. Es sind sowohl sachliche, räumliche und z.T. zeitliche Zusammenhänge zwischen den Änderungsverfahren gegeben. Die Grundflächen der 5. und der 3. Bebauungsplanänderung wurden bei der Berechnung (Begründung S. 6) jedoch nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan könnte dennoch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die Anforderungen gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt werden.

Weiterhin ist folgende Aussage in der Begründung m. E. aufgrund der Stückelung in verschiedene Änderungsverfahren unvollständig und widerspricht dem UVPG (Anstrich Begründung S. 6): Die in Rede stehende 4. Bebauungsplanänderung erfüllt die planungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da:

„- das Planvorhaben gemäß der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) weder vorprüfpflichtig noch UVP-pflichtig ist [...]“

Bei einer gemeinsamen Betrachtung der in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren (mindestens die parallel durchgeführte 4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ und ggf. weitere Änderungsverfahren) wird voraussichtlich die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für welche nach dem UVPG eine „allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls" gemäß Anlage 2 UVPG durchzuführen ist (Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG).

b) Abwägung:

Bei der Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Bebauungsplans beziehen sich die Schwellenwerte des §13a Abs. 1 Satz 2 nur auf die Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundflächen im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungs- Bebauungsplan, soweit der zu ändernde oder zu ergänzende Plan vor dem Verbindlichwerden der Plan-UP-RL aufgestellt worden ist. Die durch diese „Altpläne“ bewirkte Beeinträchtigung der Umwelt nimmt die Plan-UP-RL als Bestand hin.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) ist am 21.07.2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 DE veröffentlicht worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“ ist im 22.08.2000 mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 100 rechtswirksam geworden.

Insofern ist bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 13a BauGB nur die Fläche maßgeblich, die durch die Bebauungsplan-Änderung zusätzlich versiegelt wird. Die Versiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen entspricht der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Das Sondergebiet Einzelhandel ist bisher als Gewerbegebiet mit einer maximalen Versiegelung von 0,7 zzgl. 0,1 für Nebenanlagen festgesetzt, durch die Bebauungsplanänderung wird diese Versiegelung auf eine GRZ von 0,95 erhöht, das entspricht einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.560 m².

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es einen funktionell-räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 223-1.3. „Klaus-Miesner-Platz“ gibt, kommt man zu keinem abweichenden Ergebnis, da auch hier das laufende Bebauungsplanverfahren die Festgesetzte GRZ im Wesentlichen einhält. Die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche als Sondergebiet Einzelhandel (GRZ 0,8) führt zu einer Mehrversiegelung von 3.465 m². Die Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,8) war bislang hälftig als Wohngebiet (GRZ 0,6) und hälftig als Gewerbegebiet (GRZ 0,8) ausgewiesen. Die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,8 führt zu einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.451 m².

Fazit: Auch bei gemeinsamer Betrachtung dieser drei Änderungsverfahren liegt die Summe der zusätzlich versiegelten Fläche mit rund 6500 m² deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m².

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.9 Untere Bauaufsichtsbehörde – 16.05.2018

a) Stellungnahme:

1. Straßenbreiten, Baufelder, Stellplatzflächen sind nur unvollständig bemaßt. Die fehlenden Maße sind zu ergänzen.
2. Die südliche Baugrenze des SOgfe hält bei der zulässigen Gebäudehöhe von 12 m die erforderliche Abstandsfläche gem. § 6 BauO LSA zur Grundstücksgrenze nicht ein. Der Sachverhalt ist zu klären, ggf. sollte hier eine Baulinie festgesetzt werden.
3. Es ist eine 3 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen. Eine Lagebemaßung ist nicht erkennbar. Die Lärmschutzwand ist so anzuordnen, dass die gem. § 6 BauO LSA erforderliche Abstandsfläche eingehalten wird.

b) Abwägung:

zu 1. Die fehlende Bemaßung wurde ergänzt.

zu 2. Der betroffene Nachbar wird im weiteren Planverfahren beteiligt. Die Bauausführung erfolgt gemäß bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Innerhalb der Baugrenzen ist die maximale Höhe festgesetzt, da es sich nicht um eine zwingende Festsetzung handelt, sind

Abstandsflächen einzuhalten.

zu 3. Der Nachbar wird im weiteren Planverfahren beteiligt. Durch zwingende Festsetzung der Lärmschutzwand im Bebauungsplan werden die Abstandsregelungen überwunden (§ 6 BauOLSA).

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

5.26.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 "Schlachthof"	DS0359/18
-------	--	-----------

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2082-058(VI)18

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 4. Änderung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 4. Änderung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 5.27. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 5. DS0360/18
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2083-058(VI)18

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 5. Änderung in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost – 27.04.2018

a) Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den uns zu o. g. Thema zugeleiteten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände gegen die 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ bestehen unsererseits nicht.

Jedoch möchten wir vorsorglich auf die sich südlich befindlichen Bahnanlagen und die hiermit verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase etc., ...) hinweisen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Ständige Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume sollten bahnabgewandt eingeplant werden.

b) Abwägung:

Die im Süden befindlichen Bahnanlagen wurden bei der Erarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017), der 1. Ergänzung (Bericht-Nr.: 02617-P-I vom 20.09.2017) sowie der 2. Ergänzung (Bericht-Nr.: 00218-P-I vom 16.01.2018); Verfasser: Dipl.-Ing. Dipl. Mus. Hagen Rosenheinrich, Büro Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR; Weimar-Leipzig) beachtet.

Die sich daraus ergebenden wesentlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen:

- auf der Planzeichnung (Lärmschutzwand und Lärmpegelbereiche im WA-Gebiet und
- in den Textlichen Festsetzungen (§ 6 (1) bis § 6 (8)).

Das Gutachten ist als Anlage 1 Bestandteil der Begründung und bei der weiteren Umsetzung von Vorhaben zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis erfolgte darüber hinaus auch unter Pkt. 6 bei den „Vermerken und Hinweisen“ auf der Planzeichnung.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B, Abschnitt 5. „Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen“ ist um eine Konfliktregel zur Klärung des unterirdischen Bauraumes in Bezug auf Leitungsanlagen zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: „Die konkrete Ausgestaltung der Baumpflanzungen ist abhängig von vorhandenen und notwendigen Leitungsanlagen. Konflikte werden nach Richtlinie GW 125 geregelt.“

b) Abwägung:

Dem nebenstehenden Hinweis wird nicht gefolgt.

Bei der GW 125 handelt es sich um eine Richtlinie mit Empfehlungen des DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V... Eine Aufnahme als Festsetzung nach § 9 BauGB ist nicht gegeben. Sie kann jedoch bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zur Konfliktentschärfung herangezogen werden.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Begründung, Abschnitt 8.4. „Stadttechnische Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur“ sowie Abschnitt 9.6. „Ver- und Entsorgung“: Das Plangebiet ist entlang der Erschließungsstraße mit Niederspannung (1-kV) und Mittelspannung (10-kV) erschlossen. Es ist absehbar, dass für die geplante Bebauung eine oder zwei Transformatorenstationen neu errichtet werden müssen. Diese können in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung Stationen der öffentlichen oder privaten Versorgung sein. Die hierfür erforderlichen Standorte können noch nicht bestimmt werden und sind von den Grundstückseigentümern bereitzustellen. Da eine Festsetzung im Planteil A noch nicht möglich ist, ist eine entsprechende Festsetzung im Planteil B, Abschnitt 4. „Sonstige Nebenanlagen“, erforderlich. Vorschlag:

„Zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität ist auf Anforderung des Netzbetreibers ein Standort für eine Transformatorenstation bereitzustellen, bevorzugt nahe der Straße „Zum Handelshof“ (Rechtsgrundlage ist der §10 der NAV).“

Erläuterung: Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden Stationsstandorte an den rückwärtigen Wegen gesichert, um die für den Verkauf relevanten Straßenfronten von Erschließungsanlagen frei zu halten. Da diese rückwärtigen Wege entfallen sind, müssen die Standorte zwangsläufig an die Front rücken, wo das einspeisende 10-kV-Kabel liegt.

b) Abwägung:

Der Pkt. 8.4 der Begründung wurde gemäß o.a. Hinweis ergänzt. Der Inhalt ist bei der weiteren Erschließung und Umsetzung zu beachten.

Die entsprechende Festsetzung erfolgte im Planteil B unter § 1 (2).

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Umweltamt Magdeburg – Untere Bodenschutzbehörde) – 18.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B ist wie folgt zu ergänzen:

Festsetzungen:

Die im 4. Änderungsbereich vorhandenen Grundwassermessstellen (GWMS) 793-12-v-m, 793-13-v-m und GWM 8 und die im 5. Änderungsbereich vorhandenen GWMS 793-14-v-m und GWM 6 (s. Lageplan) sind als Überwachungseinrichtung i. S. § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung für weitere Untersuchungen des Grundwassers funktionstüchtig und zugänglich zu erhalten und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigungen zu sichern. Werden die GWMS i. R. von Baumaßnahmen beschädigt oder äußerlich verändert, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ggf. neu nach Lage und Höhe einzumessen. Eine notwendige Verlegung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weiteres s. Begründung zur Satzung.

b) Abwägung:

Kann nicht als Festsetzung übernommen werden.

Wurde als Hinweis unter Pkt. 2 „Vermerke und Hinweise“ im B-Plan aufgenommen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.5 Umweltamt Magdeburg – Untere Naturschutzbehörde – 07.05.2018

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, statt der Festsetzung in § 4 (1) der textlichen Festsetzungen die Festsetzung aus der 4. Änderung, § 5 (2) sinngemäß so zu übernehmen, dass eine das Plangebiet umlaufende Baumbepflanzung entsteht.

Begründung:

Die vorgeschlagene Festsetzung wäre eher geeignet, einen geschlossenen typischen Quartierscharakter zu entwickeln. Die Wohlfahrtswirkung der Bäume käme auf diese Weise anteilig vermehrt der Allgemeinheit zugute, da die Bäume auch in den öffentlichen Raum hineinwirken würden.

Darüber hinaus hätten die Bauherren bezüglich der Gestaltung ihrer Grundstücke innerhalb des Baugebietes mehr Freiheiten.

Schließlich hat sich gezeigt, dass die Durchsetzung und Kontrolle von Festsetzungen wie der ursprünglich vorgesehenen sich in der Praxis recht schwierig gestaltet. Dies wäre bei der angeregten Festsetzung nicht gegeben.

b) Abwägung:

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Festsetzung § 5 (2) aus der 4. Bebauungsplanänderung lediglich auf einen untergeordneten Abschnitt, nördlich der ehemaligen Planstraße 2.04 bezieht, die aufgrund der nun geringeren Ausbaubreite im öffentlichen Straßenraum keine Baumpflanzungen mehr zulässt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Untere Landesentwicklungsbehörde – 27.04.2018

a) Stellungnahme:

Hinweise:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wurde aufgezeigt, dass die Gesamtgröße der zulässigen Grundfläche der 4.

Bebauungsplanänderung kleiner als 20.000 m² ist. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jedoch gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Parallel zur 4. Bebauungsplanänderung erfolgt das Verfahren der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof, welches eine Fläche von ca. 12.270 m² umfasst. Weiterhin geht aus der Begründung Kapitel 8.2 (S. 8) hervor, dass derzeit die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgt.

Zudem ist aus der Begründung zur 5. Bebauungsplanänderung bekannt, dass in räumlichem Zusammenhang bereits weitere Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgten. Es sind sowohl sachliche, räumliche und z.T. zeitliche Zusammenhänge zwischen den Änderungsverfahren gegeben. Die Grundflächen der 5. und der 3.

Bebauungsplanänderung wurden bei der Berechnung (Begründung S. 6) jedoch nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan könnte dennoch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die Anforderungen gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt werden.

Weiterhin ist folgende Aussage in der Begründung m. E. aufgrund der Stückelung in verschiedene Änderungsverfahren unvollständig und widerspricht dem UVPG (Anstrich Begründung S. 6): Die in Rede stehende 4. Bebauungsplanänderung erfüllt die planungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da:

„- das Planvorhaben gemäß der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) weder vorprüfpflichtig noch UVP-pflichtig ist [...]“

Bei einer gemeinsamen Betrachtung der in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren (mindestens die parallel durchgeführte 4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ und ggf. weitere Änderungsverfahren) wird voraussichtlich die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für welche nach dem UVPG eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß Anlage 2 UVPG durchzuführen ist (Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG).

b) Abwägung:

Bei der Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Bebauungsplans beziehen sich die Schwellenwerte des § 13a Abs. 1 Satz 2 nur auf die Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundflächen im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungs- Bebauungsplan, soweit der zu ändernde oder zu ergänzende Plan vor dem Verbindlichwerden der Plan-UP-RL aufgestellt worden ist. Die durch diese „Altpläne“ bewirkte Beeinträchtigung der Umwelt nimmt die Plan-UP-RL als Bestand hin.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) ist am 21.07.2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 DE veröffentlicht worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“ ist im 22.08.2000 mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 100 rechtswirksam geworden.

Insofern ist bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 13a BauGB nur die Fläche maßgeblich, die durch die bebauungsplan-Änderung zusätzlich versiegelt wird. Die Versiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen entspricht der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Das Sondergebiet Einzelhandel ist bisher als Gewerbegebiet mit einer maximalen Versiegelung von 0,7 zzgl. 0,1 für Nebenanlagen festgesetzt, durch die Bebauungsplanänderung wird diese Versiegelung auf eine GRZ von 0,95 erhöht, das entspricht einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.560 m².

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es einen funktionell-räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 223-1.3. „Klaus-Miesner-Platz“ gibt, kommt man zu keinem abweichenden Ergebnis, da auch hier das laufende Bebauungsplanverfahren die Festgesetzte GRZ im Wesentlichen einhält. Die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche als Sondergebiet Einzelhandel (GRZ 0,8) führt zu einer Mehrversiegelung von 3.465 m². Die

Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,8= war bislang hälftig als Wohngebiet (GRZ 0,6) und hälftig als Gewerbegebiet (GRZ 0,8) ausgewiesen. Die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,8 führt zu einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.451 m².

Fazit: Auch bei gemeinsamer Betrachtung dieser drei Änderungsverfahren liegt die Summe der zusätzlich versiegelten Fläche mit rund 6500 m² deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m².

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

5.28. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 "Schlachthof" DS0361/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2084-058(VI)18

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 5. Änderung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 5. Änderung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

5.29. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" DS0362/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0362/18/1.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, geht auf die Ausgangslage der Thematik ein. Er erklärt, dass seiner Meinung nach der geplante Poco-Neubau aus städtebaulicher Sicht dort nicht hinpasst und legt mögliche Lösungsvarianten dar.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses StBV bringt er den Änderungsantrag DS0362/18/1 ein und macht erläuternde Ausführungen. Er bittet um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0362/18/1.

Herr Dr. Grube bittet im Weiteren darum, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu schließen und im weiteren Verfahren zu klären, wie die Hermann-Gieseler-Halle perspektivisch weiterhin genutzt werden kann.

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler, ob Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bei dieser Thematik wirtschaftliche Interessen hat und somit dem Mitwirkungsverbot unterliegt, erklärt Stadtrat Canehl, dass sein Büro geschlossen wurde und er nicht befangen ist. Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bittet darum, die Nichtöffentlichkeit herzustellen, um Vertragsangelegenheiten zu besprechen.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Die Protokollierung hierzu erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann die Öffentlichkeit der Sitzung her und die Beratung wird fortgesetzt.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM geht auf die Frage der Höhe der Bebauung ein.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann gibt den Hinweis, dass die Stadt sich derzeit im Auslegungsverfahren befindet und Planungsfragen noch berücksichtigt werden können. Er macht im Weiteren erläuternde Ausführungen zum Verfahren.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, fragt nach, ob der vorliegende Änderungsantrag DS0362/18/1 des Ausschusses StBV zielführend ist und bringt einen Änderungsantrag zum Punkt 4a ein. (Die Reduzierung der Massivität ist zu prüfen.)

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag des Stadtrates Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM einstimmig:

Im Änderungsantrag DS0362/18/1 des Ausschusses StBV wird der Punkt 4a wie folgt formuliert:

Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.

Gemäß modifizierten Änderungsantrag DS0362/18/1 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

I. Die Abwägung zu 2.8 lautet:

„Der Anregung wird **teilweise** gefolgt.

II. Die Drucksache wird um folgende Beschlusspunkte ergänzt:

4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.
- b) Überarbeitung der farblichen Gestaltung von SO2. Dabei können die CI-Farben von Poco beibehalten werden. Sie sollten jedoch anders strukturiert und weniger monolithisch gestaltet sein.
- c) Anbringen von Fassadengrün, vor allem in Richtung Grundschule.
- d) Anbringen einer Dachbegrünung.

5. Im städtebaulichen Vertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die in 4. genannten Punkte festgeschrieben.

6. Die Abwägungen zu den entsprechenden Einzelbeschlüssen 2.6 und 2.8 sind im weiteren Verfahren anzupassen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des modifizierten Änderungsantrages DS0362/18/1 des Ausschusses StBV mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2085-058(VI)18

1. Die gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Landesverwaltungsamt - obere Immissionsschutzbehörde - 19.03.2018

a) Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vBP Nr. 223-1.3 „K.-Miesner-Platz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der derzeit als Sporthalle genutzten Hermann-Gieseler-Halle (u.a. für großflächigen Einzelhandel sowie für gastronomische, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Nutzungen, Büronutzung und Dienstleistungsgewerbe), für die Schaffung

von großflächigem Einzelhandel sowie für die Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle schaffen soll.

Im Geltungsbereich des BP sind als immissionsrelevante Vorbelastungen Schienen- u. Straßenverkehrslärm in der Planung zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind verstärkte verkehrsbedingte Lärmwirkungen durch den Ziel- u. Quellverkehr von KFZ, z.B. Kunden- u. Anlieferverkehr Möbelmarkt, Besucher der Hermann-Gieseler-Halle) sowie den PKW-Stellplatzanlagen zu erwarten. Für die schutzwürdigen Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ westl. der W.-Kobelt-Straße u. der im Nordosten angrenzenden geplanten Wohnbebauung im Zuge der 3. Änd. des BP Nr. 223-1 „Schlachthof“ sind die Schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18 005 einzuhalten.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum vBP **keine Bedenken** in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das LVWA zuständig ist.

Zuständig für die Belange

des Immissionsschutzes beim konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde, auf deren Stellungnahme wird verwiesen.

b) Abwägung:

Der derzeit rechtskräftige BP 223-1 weist für den Bereich der Hermann-Gieseler-Halle bereits jetzt ein SO „Sport“ einschl. Stellflächen aus. Für den Bereich des geplanten POCO Marktes

ist Gewerbe festgesetzt. Die Flächen westlich und östlich der W.-Kobelt-Str. sind als Gewerbe-, Misch- und Wohnbauflächen festgesetzt. Eine maßgebliche Änderung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die Aufstellung des vBP 223-3.1 ist nicht erkennbar.

Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat dem vBP nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens (Eco Akustik, 29.01.2018) unter der Maßgabe, dass die Ergebnisse (Emissionskontingentierung der Bauflächen) in den BP eingearbeitet werden, zugestimmt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Landesamt für Geologie und Bergwesen - 06.02.2018

a) Stellungnahme:

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben v. 13.09.2017 eine Stellungnahme zum Entwurf 08 / 2017 abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Es gilt weiterhin, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des BBergG unterliegen, durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt werden.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB Sachsen-Anhalt liegen ebenfalls nicht vor.

Geologie

Aus hydro- u. umweltgeologischer Sicht bestehen gegenüber der vorgesehenen Entsorgung des NW Bedenken. Bereits in o.g. Stellungnahme zum Entwurf wurde auf die Probleme bei der vorgesehenen Versickerung des auf den priv. Grundstücken anfallenden NW hingewiesen.

Diese konnten auch mit den nun eingereichten Unterlagen (Stand 10 / 2017) nicht ausgeräumt werden.

Gem. Pkt. 3.3.2 der Planunterlagen ist im gesamten Plangebiet von einer Belastung des Grundwassers (LHW-Fahne) auszugehen. Wie auch textlich mehrfach angemerkt, dürfen

sich im hydraulischen Einflussbereich von Versickerungsanlagen keine Schadstoffe befinden.

Dazu im Widerspruch stehen die Festlegungen im Pkt. 3.5.2 der Begründung, nach denen für die privaten Grundstücke „eine Versickerungslösung in Form von Kastenrigolen mit hydraulischem Anschluss an die versickerungsfähigen grundwasserführenden Sandschichten im

tieferen Untergrund Anwendung finden“ soll.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Im Kap. 3.5.2 ist beschrieben, dass analog der abgestimmten NW – Entwässerungslösung auch im BP 223-1.3 das NW über ein Kasten-Rigolen-Entwässerungssystem entsorgt wird.

UWB und UBB haben, auch unter Würdigung der Grundwasserbelastung, dieser Entwässerungslösung mit Stellungnahme vom 24.10.2017 und 24.08.2017 vom Grundsatz her zugestimmt. Die NW-Entsorgung von den öffentlichen Flächen erfolgt in die bestehenden Kanäle. Die NW-Entsorgung von den privaten Flächen erfolgt über die Kastenrigolensysteme.

Die NW-Entwässerung wird gem. den Abstimmungen mit der UBB und der UWB der LH MD geplant. Die wasserrechtliche Genehmigung wird mit den abgestimmten Planunterlagen beantragt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg - Abwasserentsorgung - 21.02.2018

a) Stellungnahme:

Planteil A: Die straßenbegleitend festgesetzten Bäume erschweren eine Erschließung oder machen diese unmöglich. Dies gilt im Besonderen unter Berücksichtigung des nordöstlich angrenzenden BP 223-1, Schlachthof, 3. Änd., W.-Kobelt-Straße (Ost). Unabhängig von Regelungen der Baumschutzsatzung sollten diese Bäume nicht im Planteil A als konkrete Standorte festgesetzt werden, um eine Lösung zu vereinfachen oder überhaupt zu ermöglichen.

b) Abwägung:

Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich um die Erhaltungsfestsetzung einer geschützten Allee, die mit Lückenpflanzungen ergänzt werden soll. Künftige Leitungsverlegungen haben dem Rechnung zu tragen.

Beschluss 2.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.4 Städtische Werke Magdeburg - Abwasserentsorgung - 21.02.2018

a) Stellungnahme:

Die schmutzwasserseitige Entwässerung kann über den vorhandenen KM DN 300 Stz in der W.-Kobelt-Straße erfolgen. Aus entwässerungstechnischer Sicht u. konform zum § 55 WHG ist das anfallende NW vor Ort zu belassen. Zum Wohle der Allgemeinheit u. zum Schutz des Festungsgrabens Künette kann anfallendes NW unter keinen Umständen in die Mischwasserkanalisation übernommen werden. Dies gilt nicht nur für Neubauten oder Privatgrundstücke, sondern für sämtliche Flächen, konform zum übergeordneten bzw. angrenzenden BP-Gebiet 223-1 „Schlachthof“ (3. Änd.). Dort wurde zur Verbringung des NW der öffentlichen Flächen mit der uWB u. der uBB ein Kasten-Rigolen-Entwässerungssystem für den öffentlichen Straßenbereich abgestimmt.

Eine ähnliche Lösung muss auch für die privaten Flächen im vorliegenden BP festgesetzt werden. Sollte ein Bodengrundgutachten ausweisen, dass aufgrund der Vorbelastung des Bodens keine Versickerung möglich ist, sind an geplanten Versickerungsorten die Böden entsprechend auszutauschen u. eine schadlose Versickerung zu ermöglichen. Dafür ist die

Ausweisung von Versickerungsflächen im BP zwingend notwendig. Die lokale Verbringung des NW und Entkopplung sind oberster Grundsatz. Letzteres ist insbes. im Hinblick auf die HGH zu beachten. Ein entsprechender VEP hierfür liegt bereits vor.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Im Kap. 3.5.2 ist beschrieben, dass analog der abgestimmten NW - Entwässerungslösung für das BP-Gebiet 223-1 (3. Änd.) auch im BP 223-1.3 das NW über ein Kasten-Rigolen-Entwässerungssystem entsorgt wird.

UWB und UBB haben, auch unter Würdigung der Grundwasserbelastung, dieser Entwässerungslösung mit Stellungnahme vom 24.10.2017 und 24.08.2017 vom Grundsatz her zugestimmt. Die NW-Entsorgung von den öffentlichen Flächen erfolgt in die bestehenden Kanäle. Die NW-Entsorgung von den privaten Flächen erfolgt über die Kastenrigolensysteme.

Die NW-Entwässerung wird gem. den Abstimmungen mit der UBB und der UWB der LH MD geplant. Die wasserrechtliche Genehmigung wird mit den abgestimmten Planunterlagen beantragt.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Umweltamt Magdeburg – Untere Immissionschutzbehörde - 20.02.2018

a) Stellungnahme:

Zur Prüfung lag eine schalltechnische Untersuchung vom Büro ECO Akustik vom 29.01.2018 vor.

In die textlichen Festsetzungen des BP sind die Emissionskontingente aus dem Gutachten Seite 18 in geeigneter Form zu übernehmen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Emissionskontingente nachzuweisen.

b) Abwägung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ergebnisse des genannten Schallgutachtens (Emissionskontingente, textliche Festsetzungen) werden in den Plan übernommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.6 Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Denkmalrechtlichen Umgebungsschutz/ Stadtbild

a) Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass dem gebotenen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nicht entsprochen werden würde (Größe / Kubatur und Anordnung sowie Farbgebung des POCO-Marktes). Es wird die Objektplanung des POCO-Marktes gefordert.

b) Abwägung:

Der Sachverhalt der geänderten Gebäudeanordnung des POCO-Marktes gegenüber den Vorstellungen vor Beginn der Aufstellung des vBP wird wie folgt klargestellt:

Es ist Inhalt und Ziel eines Bauleitplanverfahrens, alle relevanten Belange zu ermitteln, zu prüfen und nach sachgerechter Abwägung Festsetzungen für den Geltungsbereich zu treffen. Dabei sind in den einzelnen Bearbeitungsphasen im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, TöB und der Öffentlichkeit die Planungsinhalte zu gestalten und die Festsetzungen anzupassen, sodass eine städtebaulich abgestimmte Planung und gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann. Das ist vorliegend der Fall. Die ursprünglich geplante Gebäudeanordnung ist so nicht umsetzbar, sodass in Anbetracht der städtebaulichen Zielstellungen u. der verfügbaren Flächen eine andere Lösung zum Tragen kommt.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0 m
- im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse

Die einvernehmliche Abstimmung mit der oberen und der unteren Denkmalschutzbehörde ist i. R. d. Beteiligungs- und Aufstellungsverfahrens erfolgt, deren Hinweise entsprechend berücksichtigt. Jede bauliche Veränderung bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Damit ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Auflagen abschließend gesichert.

Die Objektplanung für den POCO-Markt wird dem vBP beigelegt. Die gestalterische Einbindung der unterschiedlichen Gebäude wird durch die vorhandenen und die geplanten Gehölze sowie eine zusätzlich aufgenommene Begrünung von Fassadenteilen des POCO-Marktes verbessert. Um das zu demonstrieren, wurde eine Visualisierung der relevanten Blickbeziehungen auf die HGH erstellt, die den Unterlagen ebenfalls beigelegt wird. Ohne die Errichtung des POCO-Einrichtungsmarktes ist die geforderte denkmalgerechte Sanierung der HGH wirtschaftlich nicht darstellbar. Das ist den Vertragsbeteiligten von Anfang an bekannt und Gegenstand des Kaufvertrags.

Beschluss 2.6: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

2.7 Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Denkmalrechtlichen Sanierung und zum Nutzungskonzept Hermann-Gieseler-Halle (HGH)

a) Stellungnahme:

Es wird kritisiert, dass die Nutzung der HGH für einen vBP nicht hinreichend verbindlich bestimmt sei.

Zudem wird angezweifelt, dass die denkmalrechtliche Sanierung der HGH ernsthaft verfolgt werden würde.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem sich der Investor bereits im Kaufvertrag verpflichtet hat, zu den im Verkaufsexposé festgelegten Grundlagen (u.a. denkmalgerechte Sanierung der HGH) zu stehen.

Die HGH ist für den Handel mit Einrichtungsgegenständen (POCO) nicht oder nur sehr eingeschränkt geeignet (Denkmalschutz, spezieller Baukörper, Platzverhältnisse).

Es wird zum vBP ein Vorhabenplan für die HGH vorgelegt (Lageplan/Grundriss) in dem die Eintragung der geplanten Nutzungen dargestellt werden.

Beschluss 2.7: Dem Hinweis wird gefolgt.

2.8 Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Maß der baulichen Nutzung

a) Stellungnahme:

Es wird angezweifelt, dass das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gebäudeanordnung, -höhen, -grundfläche, Kubatur) erforderlich ist.

Darüber hinaus wird die Anordnung des Baufelds im SO 2 kritisiert.

b) Abwägung:

Die Hinweise können nicht berücksichtigt werden.

Die Gebäudemasse (Grundfläche Baufeld und Höhen) entsprechen dem Erfordernis zur Unterbringung des POCO-Marktes mit Verkaufsräumen, Büro, Mitarbeiterbereich, Sanitär- und Nebenanlagen sowie Anlieferung und Lager. Aus der vorliegenden Objekt- und Gebäudeplanung ist ersichtlich, dass die Gebäudehöhe (nicht die lichte Raumhöhe) von 15 m erforderlich ist. Die Zweigeschossigkeit des POCO-Marktes ergibt sich zwingend aus den logistischen Abläufen zwischen Anlieferung, Lager und Verkauf und steht nicht zur

Disposition. Dem Hinweis wird Rechnung getragen, indem die Objektplanung des POCO-Marktes den Planunterlagen beigelegt wird.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0 m
- im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse

Grundfläche und Kubatur in allen Bauflächen und der Gemeinbedarfsfläche entsprechen den Festsetzungen des Rechtsplans.

Eine Verschiebung des Baufelds im SO2 ist aus Gründen des Platzbedarfs nicht möglich, da der südliche Bereich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen der Anlieferzone vorbehalten ist.

Auch die Lage des Baufelds der Grundschule und die in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Höhe entsprechen dem notwendigen Maß der baulichen Nutzung. Eine Verschiebung des Baufelds ist aus Gründen des Platzbedarfs für die gem. TF 1.3.1 festgesetzten baulichen Anlagen nicht möglich. Die Baulinie an der W.-Kobelt-Straße wurde aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Mit dieser Gebäudeanordnung wird der Blick von der W.-Kobelt-Straße direkt auf die HGH gelenkt und die Sicht auf den POCO-Markt verdeckt.

Beschluss 2.8: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2.9 Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Werbepylon

a) Stellungnahme:

Es wird der Zulässigkeit des Werbepylon widersprochen und das Erfordernis angezweifelt.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen.

Werbeanlagen / -pylone dienen der üblichen Werbung eines Unternehmens mit Kundenverkehr, selbstverständlich i. S. d. Sichtbarkeit vor Ort.

In Anbetracht der für den Bauherrn anstehenden Investitionen für die Bebauung und Erschließung des geplanten POCO-Marktes und für die denkmalgerechte Sanierung und Nachnutzung der HGH ist das Werbekonzept ein wichtiger Teil der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens.

Beschluss 2.9: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.10 Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Anzahl der Stellplätze

a) Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass die geplante Anzahl der KFZ-Stellplätze in den Sondergebieten überdimensioniert wäre.

Gleichzeitig wird bemängelt, dass Aussagen zu Fahrradstellplätzen fehlen.

b) Abwägung:

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bestimmt sich nach der Garagen- u. Stellplatzordnung der LH MD (GaStS). Die im VEP dargestellten Stellplätze sichern den Mindestbedarf gem. GaStS für die geplanten Nutzungen. Dem Entwurf des vBP werden die Kriterien der neuen GaStS der LH MD zu Grunde gelegt. Auf Forderung des Bauordnungsamtes der LH MD nach einer noch höheren Stellplatzanzahl hat das Unternehmen POCO einen Stellplatznachweis vorgelegt, der sich im vBP/VEP wiederfindet. Aufgrund der räumlich zusammenhängenden Stellplatzanlage ist eine übergreifende

Nutzung für die SO 1 / 2 möglich und sinnvoll. Damit kann die u.a. auch zeitlich versetzte Ausnutzung der Stellplatzanlagen effektiviert werden.

Dem Hinweis zur Ausweisung von Fahrradstellplätzen wird gefolgt, indem im vBP/VEP mind. 40 Fahrradstellplätze, davon mind. 10 überdacht, ausgewiesen werden.

Die Begründung wird ergänzt.

Beschluss 2.10: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2.11 Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Verkehrskonzeption Schlachthofquartier / Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen außerhalb des Geltungsbereichs

a) Stellungnahme:

Es werden Hinweise und Forderungen zu Verkehrsbelastungen auf öffentlichen Straßen / an deren Knotenpunkten (z.B. Liebknechtstraße / W.-Kobelt-Straße) außerhalb des Geltungsbereichs vorgetragen (Aussagen zur Belastbarkeit, Verkehrsströme, Analysen des Verkehrsaufkommens, Szenarien, Untersuchungen)

b) Abwägung:

Der Hinweis betrifft den Verkehr auf öffentlichen Straßen außerhalb des Geltungsbereichs des vBP 223-1.3, der hierfür keine Regelungen o. Festsetzungen treffen kann.

Auch können der tatsächliche Ausbau von Verkehrsanlagen und verkehrsregelnde Maßnahmen in einem BP nicht bestimmt werden.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 223-1 „Schlachthof“ sind seit dem Jahr 2000 erhebliche Änderungen auf Grund geänderter Nutzungsabsichten begonnen bzw. vollzogen worden. Demzufolge ist eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Gebiet selbst und auf das angrenzende Straßennetz notwendig. Eine Berücksichtigung der geforderten Betrachtung des Sachverhalts für das gesamte Schlachthofquartier kann aber nur außerhalb des Verfahrens zum vBP 223-1.3 i.V.m. der 6. Änd. BP 223-1 „Schlachthof“ erfolgen.

Daher ist vorgesehen, eine Verkehrsuntersuchung im Zuge der 6. Änd. des BP 223-1 zu beauftragen, sobald die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen hinreichend genau geklärt sind. Z.B. ist zu berücksichtigen, dass mit der Baumaßnahme Eisenbahnüberführung E.-Reuter-Allee und den damit verbundenen Straßensperrungen für die Dauer der Bauzeit von Verkehrsverlagerungen im betroffenen umliegenden Straßennetz ausgegangen werden muss. Dies stellt eine ungünstige Grundlage für eine nähere Betrachtung verkehrlicher Auswirkungen im betreffenden Bereich dar. Es wird davon ausgegangen, dass die Liebknechtstraße von der v.g. Baumaßnahme betroffen ist. Der Hinweis wird Bestandteil der Aufgabenstellung an den Gutachter sein.

Um dem Grundsatz der gesicherten Erschließung Rechnung zu tragen, wird im Vorfeld wird kurzfristig zum Aufstellungsverfahren des vBP 223-1.3 eine

Leistungsfähigkeitsuntersuchung

des Knotens Liebknechtstr./W.-Kobelt-Str. beauftragt und vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Dabei werden die Ziel- und Quellverkehre der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen, die über die W.-Kobelt-Straße erschlossen werden sollen (vBP 223-1.3 und 3. Änd. BP 223), berücksichtigt.

Beschluss 2.11: Der Anregung wird gefolgt.

2.12 Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Lärmwirkungen

a) Stellungnahme:

Es werden Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm befürchtet.

b) Abwägung:

Der Sachverhalt möglicher Lärmwirkungen wurde bzw. wird berücksichtigt. Hierbei muss jedoch zwischen den aus den Festsetzungen des vBP resultierenden Lärmemissionen u.

deren Wirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft und dem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen im Planungsraum unterschieden werden.

Zum hier in Rede stehenden vBP 223-1.3 wurde ein aktuelles schalltechnisches Gutachten

(Eco Akustik, Januar 2018) erstellt, in dem die zulässigen Schall-Emissionen auf den Bauflächen (Emissionskontingente) ermittelt wurden, die zum Schutz der Nachbarschaft an den ebenfalls maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld (Wohnen) in den vBP übernommen und in die Begründung eingearbeitet wurden. Dem Schutzanspruch der Anwohner wird der vBP damit vollständig gerecht.

Das o.g. Schallgutachten wird i. R. d. erneuten Auslegung dem vBP beigelegt.

Der derzeit rechtskräftige BP 223-1 weist für den Bereich der HGH bereits jetzt ein SO „Sport“ einschl. Stellflächen aus. Für den Bereich des geplanten POCO-Marktes ist Gewerbe festgesetzt. Die Flächen westlich und östlich der W.-Kobelt-Str. sind als Gewerbe-, Misch- und Wohnbauflächen festgesetzt. Eine maßgebliche Änderung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die Aufstellung des vBP 223-3.1 ist nicht erkennbar.

Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat dem vBP nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens (EcoAkustik, 29.01.2018) unter der Maßgabe, dass die Ergebnisse (Emissionskontingentierung der Bauflächen) in den BP eingearbeitet werden, zugestimmt.

Beschluss 2.12: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2.13 Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zum Bebauungsplan gem. § 30 BauGB

a) Stellungnahme:

Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zum Bebauungsplan gem. § 30 BauGB

b) Abwägung:

Die Forderung nach Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30 BauGB (ohne VEP und ohne Durchführungsvertrag) anstelle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB ist nicht nachvollziehbar und stellt die Forderungen nach weiterer Konkretisierung der Planungen in Frage bzw. widerspricht dem. Zusätzlich werden zu den Inhalten des Kaufvertrags zwischen der LH MD und der Steinhoff Familienholding im Durchführungsvertrag alle erforderlichen Regelungen verbindlich getroffen.

Beschluss 2.13: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.14 Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Rückabwicklung des Verkaufs der Hermann-Gieseler-Halle und Weiternutzung durch die Landeshauptstadt Magdeburg

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, den Verkauf der HGH rückgängig zu machen und die Hermann-Gieseler-Halle im Eigentum der Stadt weiterhin öffentlich für Sportzwecke zu nutzen. In diesem Zusammenhang wäre auf den Neubau der Sporthalle in der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ am Westring verzichtbar.

b) Abwägung:

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die LH MD hat die Liegenschaften der HGH 2016 zum Kauf angeboten, da die geschätzten Sanierungskosten für eine leistungssporttaugliche Halle von mehr als 20 Mio. € nicht finanzierbar waren. Die Halle sollte jedoch als Baudenkmal erhalten und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dies sollte durch den Verkauf an einen privaten Investor gesichert werden.

Bereits im Verkaufsexposé der LH MD (März 2016) war festgeschrieben, dass die Halle durch den Erwerber denkmalgerecht auf Grundlage eines mit der Denkmalpflege abgestimmten Konzepts zu sanieren ist. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der Erwerber

bis zur Fertigstellung eines Ersatzneubaus durch die LH MD (damalige Annahme: Ende 2018), die kostenlose weitere Nutzung der HGH durch die Stadt für den Breiten- u. Leistungssport zu dulden hat. Inzwischen geht die Stadt von einer Fertigstellung der neuen Halle zum 31.12.2020 aus (vgl. DS 0009/18 vom 11.01.2018).

Weiterhin sollte auf dem Areal der Bau einer neuen, für Magdeburg-Stadtfeld dringend benötigten Grundschule mit Sporthalle und Nebengebäuden ermöglicht werden.

Ebenso sollte der Kneipp-Verein auf dem Gelände für weitere Jahre verbleiben können (Nutzung von > 1.000 m² Mietfläche).

Alle v.g. Gründe führten dazu, dass auf die Ausschreibung nur ein einziger Interessent, die Steinhoff Familienholding GmbH, mit einem Angebot reagiert hat. Für das Areal um die HGH hat sich die Steinhoff-Familienholding entschieden, da sie seit mehreren Jahren einen neuen Standort für einen POCO-Einrichtungsmarkt (Ersatzneubau für das Objekt Wasserkunststraße in MD-Neustadt) sucht und bereits umfangreiche Liegenschaften westlich der HGH besitzt.

Im Kaufangebot vom Mai 2016 bekannte sich die Steinhoff Familienholding zu allen v.g. Auflagen und fügte dem Angebot ein Investitionskonzept bei, welches für die Errichtung des POCO-Marktes, die denkmalgerechte Sanierung der HGH, die innere Erschließung der Flächen sowie alle Nebenleistungen ein Volumen von insges. ca. 15 Mio. € in einem Zeitraum von 4 – 5 Jahren vorsieht.

Am 01.12.2016 wurde ein Kaufvertrag zwischen der LH MD und der Steinhoff Familienholding geschlossen, der vom Stadtrat genehmigt wurde und rechtswirksam geworden ist. Dieser Kaufvertrag enthält alle o.g. Verpflichtungen. Parallel wurde ein Tauschvertrag für einzelne Grundstücke zwischen der LH MD und der Steinhoff Familienholding geschlossen, der es der LH MD ermöglicht, auf einer so entstandenen, zusammenhängenden Fläche für den Gemeindebedarf die o.g. Grundschule zu errichten. Der Kaufpreis wurde gezahlt und die Grundstücke neu vermessen. Eine Rückabwicklung des Verkaufs ist nicht beabsichtigt.

Dem wurde bzw. wird in der Planung (vBP, VEP) und im Durchführungsvertrag vollständig Rechnung getragen.

Beschluss 2.14: Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.
 - b) Überarbeitung der farblichen Gestaltung von SO2. Dabei können die CI-Farben von Poco beibehalten werden. Sie sollten jedoch anders strukturiert und weniger monolithisch gestaltet sein.
 - c) Anbringen von Fassadengrün, vor allem in Richtung Grundschule.
 - d) Anbringen einer Dachbegrünung.
5. Im städtebaulichen Vertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die in 4. genannten Punkte festgeschrieben.
6. Die Abwägungen zu den entsprechenden Einzelbeschlüssen 2.6 und 2.8 sind im weiteren Verfahren anzupassen.

- 5.30. Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" DS0363/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0363/18/1.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Änderungsantrag DS0363/18/2 ein und geht dabei insbesondere kritisch auf die Verkehrsführung in diesem Bereich ein. Er merkt an, dass bisher kein Verkehrsgutachten vorliegt. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen geht er auf die Vielfalt der Nutzung der Hermann-Giesler-Halle ein. Stadtrat Canehl nimmt kritisch zur Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, insbesondere zur Frage des Umgebungsschutzes, Stellung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht auf die kritischen Anmerkungen des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein und verweist auf die unterschiedlichen Kategorien des Umgebungsschutzes und macht dazu erläuternde Ausführungen. Er macht deutlich, dass mit der vorliegenden Drucksache DS0363/18 erst einmal die Auslegung beschlossen wird und die derzeitig geplante Nutzung der Hermann-Giesler-Halle noch nicht satzungsrelevant ist.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt analog zu TOP 5.29 einen Änderungsantrag zum vorliegenden Änderungsantrag DS0363/18/1 des Ausschusses StBV ein. (4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.)

Er erklärt weiterhin, dass aus seiner Sicht nicht die Gefahr besteht, dass der Schulneubau an dieser Stelle blockiert wird.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, spricht sich im Namen seiner Fraktion gegen eine Verfahrensänderung aus. Er bittet in diesem Zusammenhang den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann darzustellen, wie auf der Grundlage dieses Verfahrens die Baugenehmigung für die Schule zu erteilen wäre.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht auf die Folgen bei einer Beschlussfassung des vorliegenden Änderungsantrages DS0363/18/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Bezüglich der Bittet des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, erklärt er, dass die öffentliche Auslegung abzuwarten ist, um zu schauen, ob die Stellungnahmen zu den Schulneubauten gering ausfallen. Dann wäre es möglich, die Abwägung als Grundlage für die Baugenehmigung zu nehmen und nach § 33 Baugesetzbuch eine Baugenehmigung zu erteilen. Das setzt allerdings voraus, dass das Verfahren stringent weitergeführt wird.

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, kann die hier geführte Diskussion nicht nachvollziehen und bringt den GO-Antrag – Zurücküberweisung der Drucksache DS0363/18 in den Ausschuss StBV ein.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler spricht sich gegen die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der GO-Antrag der Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future! – Zurücküberweisung der Drucksache DS0363/18 in den Ausschuss StBV – wird **abgelehnt**.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube verweist auf die umfängliche Diskussion im Ausschuss.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander bittet ebenfalls darum, den Schulneubau nicht zu behindern.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die in der Diskussion gemachten Ausführungen ein und macht erklärende Ausführungen zum Gesamtverfahren. Er merkt dabei u.a. an, dass durch den Verkauf der Fläche der Investor erst einen Schulneubau ermöglicht hat und ein Stoppen des Verfahrens unseriös für die Außenwirkung der Stadt wäre.

Nach weiterer Diskussion erfolgt die punktweise Abstimmung zum Änderungsantrag DS0363/18/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen:

Der Punkt 1 des Änderungsantrages DS0363/18/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der B-Planbereich wird in zwei Teilbebauungspläne aufgegliedert:

1. Der nördliche Abschnitt mit den Flächen für den Ersatzneubau der Grundschule am Westring wird im klassischen Verfahren weiter betrieben. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der Punkt 2 des Änderungsantrages DS0363/18/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

2. Das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Hermann-Gieseler-Halle und die Neubauten von POCO wird erst weiter betrieben, wenn

- die notwendige Verkehrsuntersuchung für die Wilhelm-Kobelt-Str., die Liebkechtstraße und der Prüfauftrag des Stadtrates bzgl. der Führung des LKW-Verkehrs über die Schlachthofstraße und entlang der Bahnlinie vorgelegt wurde

und

- der Vorhabenträger eindeutige Vorschläge für die Nutzung der Hermann-Gieseler-Halle mit den Kosten der denkmalgerechten Sanierung vorgelegt hat. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag des Stadtrates Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Im Änderungsantrag DS0363/18/1 des Ausschusses StBV wird der Punkt 4a wie folgt formuliert:

Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.

Gemäß modifizierten Änderungsantrag DS0363/18/1 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Die Drucksache wird um folgende Beschlusspunkte ergänzt:

I. Die Abwägung zu 2.8 lautet:

„Der Anregung wird **teilweise** gefolgt.“

II. Die Drucksache wird um folgende Beschlusspunkte ergänzt:

4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.
- b) Überarbeitung der farblichen Gestaltung von SO2. Dabei können die CI-Farben von Poco beibehalten werden. Sie sollten jedoch anders strukturiert und weniger monolithisch gestaltet sein.
- c) Anbringen von Fassadengrün, vor allem in Richtung Grundschule.
- d) Anbringen einer Dachbegrünung.

5. Im städtebaulichen Vertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die in 4. genannten Punkte festgeschrieben.

6. Die Abwägungen zu den entsprechenden Einzelbeschlüssen 2.6 und 2.8 sind im weiteren Verfahren anzupassen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des modifizierten Änderungsantrages DS0363/18/1 des Ausschusses StBV mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 2086-058(VI)18

1. Der erweiterte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 11208 und deren westlicher Verlängerung bis zur Straße Westring, von der Nordgrenze der Flurstücke

3467/5 und 10203 und deren östlicher Verlängerungen bis zur Ostgrenze der Wilhelm-Kobelt-Straße;

- im Osten: von der Ostgrenze des Gehweges der Wilhelm-Kobelt-Straße, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3609/10 und von dort aus in gerader Verlängerung zur nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 11199, weiter von der nördlichen Grenze der Flurstücke 11199, 10/15 und 3476/10, von der östlichen Grenze der Flurstücke 3476/10 und 2377/6;
- im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 2377/6 und 11213;
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 11213 und 11211 und deren Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 2/37, von der Westgrenze des Flurstücks 2/35 und 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.

Der erweiterte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.
- b) Überarbeitung der farblichen Gestaltung von SO2. Dabei können die CI-Farben von Poco beibehalten werden. Sie sollten jedoch anders strukturiert und weniger monolithisch gestaltet sein.
- c) Anbringen von Fassadengrün, vor allem in Richtung Grundschule.
- d) Anbringen einer Dachbegrünung.

5. Im städtebaulichen Vertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die in 4. genannten Punkte festgeschrieben.

6. Die Abwägungen zu den entsprechenden Einzelbeschlüssen 2.6 und 2.8 sind im weiteren Verfahren anzupassen.

5.31.	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz"	DS0295/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 2087-058(VI)18

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

- 2.1 Rechtsanwalt im Namen der IG Innenstadt, Schreiben vom 13.11.2017:

a) Stellungnahme:

Wir zeigen an, dass wir den IG Innenstadt e.V. und seine Mitglieder, insbesondere die XY GmbH und Co. KG vertreten. Vorliegen der Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht unsere Mandantin nehmen wir zum 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ innerhalb der Auslegungsfrist bis 13.11.2017 Stellung.

Wir rügen die beabsichtigte Festsetzung unter Ziffer 1.4 Sätze 2 und 3, wonach in den Baugebieten MI 1.1 bis MI 1.3 Einzelhandelsbetriebe bis 1.200 m² Geschossfläche zulässig sein sollen in verschiedenen zentrenrelevanten Sortimenten sowie außerdem das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf einer Fläche von bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche, soweit es sich um die Betriebsform „Biomarkt“ handelt.

Die nunmehr beabsichtigte Festsetzung von Einzelhandelsbetrieben bis 1.200 m² Geschossfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten, erst recht die beabsichtigte Festsetzung eines Einzelhandelsbetriebes mit dem Sortiment Nahrungs- und Genussmittel in der Betriebsform eines Biomarktes mit einer Fläche von bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche ist weder rechtlich noch sachlich begründet.

Völlig zutreffend hatte die Stadtverwaltung in der Beschlussvorlage DS 0487/16 vom 17.11.2016 nebst Anlage vorgeschlagen, dass den Einwänden des Investors nicht gefolgt werde, vielmehr Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Mischgebieten entlang der Olvenstedter Straße nur als sogenannter „Magdeburger Laden“ zulässig sein soll, was eine Größe der jeweiligen Verkaufsfläche bis 100 m² bedeute. Mit dieser Festsetzung sollte der bestehende Geschäftsstraßencharakter

fortgeführt werden. Der in diese Richtung gehende Stellungnahme der IHK sollte gefolgt werden.

Ogleich Frau XX (Amt 61) bereits zum Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Grube, der eine Fläche von bis zu 800 m² als zulässig vorgeschlagen hatte (ob Geschossfläche oder Verkaufsfläche gemeint war, ergibt sich aus dem Antrag schon nicht), zutreffend kritisch angemerkt hatte, dass dies durch rechtssichere Festsetzungen kaum dargestellt werden könne (der Antrag des Dr. Grube wurde letztlich zurückgestellt), stimmte der Bauausschuss zur Vorlage

A0069/17 dann sogar dafür, dass bis zu 1.200 m² (wiederum bleibt offen, ob Geschossfläche oder Verkaufsfläche gemeint ist) zentrenrelevanter Einzelhandel in den Bereichen MI 1.1 bis MI 1.3 zugelassen werde. Ausdrücklich zugelassen werden solle ein Biomarkt. Dem folgte dann der Stadtrat mit Beschluss Nr. 1453-042 (VI)17 am 08.06.2017.

Abgesehen davon, dass nach dem Beschluss des Stadtrates der Biomarkt keine größere Fläche erhalten sollte als die anderen zuzulassenden Einzelhandelsbetriebe (es war jeweils nur von 1.200 m² die Rede; 1.200 m² Verkaufsfläche sind jedoch erheblich mehr als 1.200 m² Geschossfläche), würden die beabsichtigten Festsetzungen dem Bauplanungsrecht widersprechen. Zudem übersieht die Stadt, dass die Einschränkung des Lebensmittelhandels auf einen

Biomarkt unzulässig und damit angreifbar ist. Die vermeintlich gut gemeinte Absicht des Bauausschusses/Stadtrates würde mithin nach hinten losgehen. Dies aber nur Am Rande. Der Bebauungsplan sieht einerseits die Festsetzung eines Mischgebietes vor, hierunter die Bereiche MI 1.1 bis MI 1.3. Mischgebiete aber dienen nach § 6 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 unter anderem Einzelhandelsbetriebe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Einzelhandelsbetriebe zulässig wären. Denn für großflächige Einzelhandelsbetriebe - wie hier - macht § 11 Abs. 3 BauNVO eine Einschränkung. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind danach nur in eigens für sie festgesetzten Kern- und Sondergebieten zulässig, mithin nicht in Mischgebieten.

Dabei gilt die Einschränkung nicht nur, wenn die Möglichkeit negativer städtebaulicher Auswirkungen besteht, sondern bereits dann, wenn von einer Großflächigkeit auszugehen ist (vgl. Wahlhäuser in Bönker/Bischopink, BauNVO, 1. Auflage 2014, § 6 Rn. 63 a.E. m.w.N.).

In Bezug auf den Lebensmittelmarkt/Biomarkt ist festzuhalten, dass bei einer Verkaufsfläche von 1.200 m² wegen der Neben- und Lagerräume die Geschossfläche zwingend darüber liegt. Damit aber ist nach der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO von Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auszugehen, denn solche sind in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Dies wiederum führt dazu, dass die beabsichtigte Festsetzung nur in einem Kerngebiet oder in Sondergebieten möglich wäre, nicht jedoch in einem Mischgebiet. Der Bebauungsplan würde schon vor diesem Hintergrund an einem Fehler leiden.

Aber auch in Bezug auf die beabsichtigte Festsetzung von 1.200 m² Geschossfläche bei bestimmten Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten wäre eine solche nur in Kerngebieten oder für die festgesetzten Sondergebieten zulässig, nicht in einem Mischgebiet. Denn auch insoweit gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Zwar ist das Tatbestandsmerkmal der „Großflächigkeit“ vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht definiert. In der Rechtsprechung ist gleichwohl geklärt, dass es zunächst in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Großflächigkeit auf die Größe der Verkaufsfläche ankommt. Ausgehend von dem Erfahrungswert, dass Einzelhandelsbetriebe heute infolge einer Reduzierung der Lager- und sonstigen Nebenflächen $\frac{3}{4}$ der Geschossfläche als Verkaufsfläche nutzen können (vgl. Bischopink, a.a.O., § 11 Rn. 107), ist von einer Verkaufsfläche von 900 m² auszugehen. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch bereits ab einer Fläche von

800 m² von Großflächigkeit auszugehen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.07.2004 - 4 B 29/04 -juris, Rn. 6), widerspricht die beabsichtigte Festsetzung den eindeutigen rechtlichen Maßgaben und der gesicherten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Wir stehen - wie ausgeführt - mit dieser rechtlichen Einschätzung in Übereinstimmung mit jener Ihres Fachamtes und verweisen insoweit auf die Erläuterung der Frau XX (Amt 61) in der Bau-ausschusssitzung am 01.06.2017. Uns ist es schlichtweg nicht erklärlich, weshalb wider besseren Wissens seitens der Entscheidungsträger sowohl des Bauausschusses als auch des Stadtrates rechtswidrige Entscheidungen getroffen werden. Unsere Mandanten werden sich hiergegen in jedem Falle zur Wehr setzen.

Die beabsichtigte Festsetzung widerspricht im Übrigen auch dem Magdeburger Märktekonzept. Eine beabsichtigte Änderung, die in die Richtung ging wie die nunmehr von uns kritisierte beabsichtigte Festsetzung, war - wie Sie wissen - nicht mehrheitsfähig, weshalb über die beabsichtigte Änderung nicht abgestimmt wurde. Sie hatten seinerzeit in der Diskussion darauf abgestellt, dass der Bebauungsleitplan besage, kein markenspezifisches und innenstadtrelevantes Sortiment zuzulassen. Zutreffend heißt es insoweit auch in der Begründung zum Bebauungsplan, Stand 4. Entwurf Juli 2017, S. 17, dass im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit der auch für die Steuerung für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zuständige Stadtrat am 15.09.2016 beschlossen habe, das „Magdeburger Märktekonzept“ insoweit nicht zu verändern, so dass das gesamte B-Plan-Gebiet 206-2 „Westlich Damaschkeplatz“ außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Magdeburg liegen bleibe.

Damit ist - wie es in der Begründung zunächst zutreffend heißt - der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten weitgehend auszuschließen.

Entgegen der weiteren Behauptung in der Begründung des 4. Entwurfes trifft es auch nicht zu, dass mit der nunmehr beabsichtigten, geänderten Festsetzung dem Belang des Schutzes der ansässigen Händler und Gewerbetreibenden Rechnung getragen werden solle. Insbesondere kann sich die Stadt nicht - wie hier jedoch in der Begründung geschehen - auf die Auswirkungs-analyse zur geplanten Ansiedlung von Nahversorgungsangeboten in Magdeburg-Stadtfeld im Gebiet Olvenstedter Straße/ Maxim-Gorki-Straße (B-Plan 216-2) der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) vom 12.11.2015 berufen. Vielmehr wird in der Analyse ausgeführt, dass das - dort untersuchte -Vorhaben in den Wettbewerb mit dem Lebensmittelhandwerk trete, insbesondere - aber eben nicht nur - im Fall einer Vollsortimentslösung (S. 25). Dass das Lebensmittelhandwerk „auch“ von der Frequenzwirkung des neuen Vorhabens profitiere, ist eher Wunschdenken. Denn wenn die kleinen Lebensmittelläden schließen müssen, haben sie nichts mehr von der höheren Kundenfrequenz.

Insbesondere aber hat die Analyse der GMA gerade ergeben, dass nach der derzeit untersuchten Planung des Vorhabenträgers die Kundenzugänge vom Handel zur Parkfläche gerade noch nicht ausreichend präzisiert sind. Insgesamt sei die Planung zu optimieren, damit sichergestellt werde, dass keine Handelsbrache entstehe (S. 13). Die Gefahr einer solchen wird also offensichtlich gesehen.

Soweit die Verwaltung in der Beschlussvorlage als Ergebnis der Analyse der GMA fehlende städtebaulich relevante Auswirkungen im Lebensmittelbereich anführt, sollte beachtet werden, dass die (eben gerade negativen) Auswirkungen auf die Innenstadt von der GMA ausgeblendet worden sind. Die Auswirkungen wurden gar nicht untersucht. Mit dem Argument, dass der Magdeburger Ring und die Gleisanlagen eine Zäsur im Siedlungskörper zur Innenstadt bilden würden (S. 13), wurde auch gleich der Untersuchungsbereich begrenzt, so als ob für alle Zeiten niemand mehr von der Olvenstedter Straße über den Damaschkeplatz in die Innenstadt gelangen würde. Zudem wurde die Begrenzung des untersuchten Einzugsgebietes gerade damit begründet, dass der Innenstadthandel leistungsfähig sei (S. 18). Zwar wird an anderer Stelle dann das Angebot der Innenstadt gerade auch für den Fall einer Realisierung des Drogeriefachmarktes und des Textilmarktangebotes als Hauptwettbewerbsstandort

erwähnt (S. 21). Das Angebot wird jedoch weder dargestellt, noch bewertet. Die Angebots- und Wettbewerbssituation für das Vorhaben wurde vielmehr lediglich im eingeschränkten Einzugsgebiet untersucht. Und nur ausgehend davon wurden die durch das Vorhaben zu erwartenden prüfungsrelevanten städtebaulichen Auswirkungen ermittelt (S. 20).

Die GMA erwähnt dann zwar noch kurz, dass mögliche schädliche Auswirkungen in Bezug auf die Innenstadt auftreten können (S. 22). Sie führt dann aus, dass die Innenstadt räumlich vom Vorhabenstandort abgesetzt sei und dass diese stabile und attraktive Versorgungsstrukturen aufweise. Im Segment der Nahversorgung befände sich in ca. einen Kilometer Entfernung (City Carre) der leistungsfähige Magnetbetrieb Kaufland. Sie meint dann jedoch, dass „auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Angebotsstrukturen der Innenstadt“ an dieser Stelle verzichtet werden könne. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben Maxim-Gorki-Straße könne angesichts der Sortimentsbreite und –tiefe der dortigen Angebote verneint werden (S. 22). Schon das trifft nicht zu. Zudem ist schon die Grundannahme, die Innenstadt sei vom Vorhabenstandort räumlich abgesetzt, unzutreffend, gerade weil nach Fertigstellung des Tunnels die räumliche Verbindung im Gegenteil sogar verbessert wird. Weiterhin hat die GMA übersehen, dass es nicht um die Frage geht, ob derzeit stabile und attraktive Versorgungsstrukturen bestehen (wobei nicht lediglich das City Carre betrachtet werden müsste, sondern die gesamte Innenstadt), sondern welche Auswirkungen das neue Vorhaben haben wird. Auch daran fehlt es.

Die Ausarbeitung der GMA, die mit „Auswirkungsanalyse“ bezeichnet ist, verdient mithin diesen Namen nicht. Es wurde nichts analysiert, jedenfalls nicht in Bezug auf die Auswirkungen auf die Innenstadt, insbesondere das Kaufland im City Carré, das nur wenige Meter vom Vorhaben-standort entfernt ist. Es fehlt im Übrigen auch auf Karte 4 (S. 16). Wäre das Kaufland eingezeichnet worden, hätte es gerade auch den Bereich mit seinem Radius abgedeckt, der nunmehr vom beabsichtigten Vorhaben quasi als „Lückenfüller“ soll abgedeckt werden können.

Und auch dies ist zu bedenken: offensichtlich ist „der Rossmann gefährdet“, und zwar jener in der Großen Diesdorfer Straße. Diese Formulierung findet sich in der Ausarbeitung der GMA (S. 27); die Verwaltung hat hierauf bislang nicht verwiesen. Soweit die GMA relativiert, dass „ggf.“ Rossmann in das untersuchte Vorhaben umziehen würde, steht dies keinesfalls fest. Auch das Stadtteilzentrum Stadtfeld-Ost, das straßenbegleitend zur Großen Diesdorfer Straße gerade durch das Magdeburger Märktekonzept geschützt sein soll, würde also mit der nunmehr beabsichtigten Änderung ebenfalls erheblich geschwächt.

Neben diesen faktischen Auswirkungen war auch schon seinerzeit das mit „Antrag 1“ in der damaligen Beschlussvorlage DS 0104/16 bezeichnete Vorhaben auch rechtlich nicht genehmigungsfähig gewesen (was die GMA nicht offenlegte [S. 4, 6]). Auch schon bei Vorhaben wie dem damals geplanten handelte es sich um großflächige Einzelhandelsbetriebe (über 800 m²), die nach geltender Rechtslage nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig wären. Diese Voraussetzungen lagen damals und liegen heute nicht vor.

Gerade in einer Zeit massiven Handelssterbens und den in einigen Städten schon deutlich sichtbaren Auswirkungen auf die Innenstädte, nämlich Verödung, sollte eine Stadt wie Magdeburg klug genug sein, die vorhandenen Instrumente zur Anwendung zu bringen, um eine geregelte Raumplanung zu gewährleisten. Mit dem 4. Entwurf würde die Stadt das Gegenteil beweisen.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem IG Innenstadt e.V. als auch der XY GmbH, in deren Vollmacht die Stellungnahme erfolgte, in einem etwa nachfolgenden Normenkontrollverfahren die Antragsbefugnis fehlen dürfte.

Denn das Interesse am Schutz vor Konkurrenz durch andere (Lebensmittel-) Einzelhandelsbetriebe ist nicht abwägungserheblich (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 17.05.2017, 2 K 7/16, juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ist das Interesse eines Gewerbetreibenden oder eines Eigentümers von Gewerbeimmobilien, von Festsetzungen

verschont zu bleiben, welche die Ansiedlung eines Konkurrenten gestatten, grundsätzlich

auch dann nicht schutzwürdig, wenn der Bebauungsplan die Grundlage für die Ansiedlung eines Konkurrenten im Einzugsbereich der eigenen wirtschaftlichen Betätigung, sogar in der unmittelbaren Nachbarschaft, bildet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.01.1990 - BVerwG 4 NB 1.90 -, juris RdNr. 5; Beschl. v. 26.02.1997 - BVerwG 4 NB 5.97 -, juris RdNr. 6). Denn das Städtebaurecht ist wettbewerbsneutral. Jeder Gewerbetreibende muss immer mit neuer Konkurrenz rechnen. Das gilt unabhängig davon, dass die Frage ausgeglichener Versorgungsstrukturen städtebauliche und raumordnungsrechtliche Relevanz hat oder haben kann. Diesem objektiv-rechtlichen Belang korrespondiert im Regelfall kein rechtlich geschütztes Interesse des Gewerbetreibenden, von weiteren Mitbewerbern verschont zu bleiben (vgl. NdsOVG, Urt. v. 31.05.2007 - 1 KN 265/05 -, juris RdNr. 25; Beschl. v. 22.11.2016 - 1 MN 101/16 -, juris RdNr. 13; OVG SH, Urt. v. 22.10.2009 - 1 KN 15/08 -, juris RdNr. 27; HessVG, Urt. v. 13.02.2014 - 3 C 833/13.N -, juris RdNr. 24, 28; VGH BW, Urt. v. 03.03.2015 - 5 S 1591/13 -, juris RdNr. 43; BremOVG, Urt. v. 03.05.2016 - 1 D 260/14-, juris RdNr. 49).

Ungeachtet dessen ist eine sachgerechte Abwägung der in der Stellungnahme vom 13.11.2017 vorgetragenen Belange schon deshalb zwingend geboten, weil andere von der Planung Betroffene - die eine Antragsbefugnis geltend machen können - die gerichtliche Überprüfung einer sachgerechten Abwägung in einem Normenkontrollverfahren beantragen können. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen im Rahmen der Normenkontrolle dann in ihrer Gesamtheit, also auch hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 13.11.2017 vorgetragenen Belange, zur Prüfung.

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit Einschränkung der Sortimente in den Baugebieten MI 1.1 bis MI 1.3 wurden geändert. Grundlage dafür bilden einerseits die Rechtsgrundlage der betroffenen planungsrechtlichen Belange, andererseits die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme der GMA „Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg“.

Für großflächige Einzelhandelsbetriebe gilt die Ansiedlungsbeschränkung in § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn diese Einzelhandelsbetriebe städtebauliche Auswirkungen mit sich bringen, sind sie nur in Kerngebieten oder in den festgesetzten Sondergebieten zulässig. Das Gutachten der GMA kommt nach entsprechenden Berechnungen zur möglichen Umsatzverteilung zu dem Ergebnis, dass ein „Bio-Markt“ mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zu keinen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO führt. Insbesondere werden Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche oder die verbrauchernahe Versorgung im oder außerhalb des Einzugsgebietes ausgeschlossen. Zwar wird in der Rechtsprechung und Kommentierung hinsichtlich der Regelung der BauNVO weiterhin die grundsätzliche Vermutungsgrenze von 800 m² Verkaufsfläche für die Festlegung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes aufrecht erhalten, allerdings ist diese Vermutungsgrenze gegenüber der konkreten, standortbezogenen Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauNVO spezifisch zu bewerten.

Die im Ergebnis der zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ eingegangenen Stellungnahmen erstellte fachgutachterliche Untersuchung der GMA vom 19.04.2018 gibt die Empfehlung, die Festsetzung - Beschränkung des Betriebstypes „Biomarkt“- des 4. Entwurfes nicht beizubehalten. Im Bebauungsplan können einzelne Sortimentsgruppen zulässig oder nicht zulässig sein,

nicht aber bestimmte Betriebstypen. Insofern wurde die Betriebsform (Bio-Markt) nicht mehr Gegenstand der Festsetzung des nunmehr vorliegenden 5. Entwurfs zum B-Plan Nr. 216-2. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Baugebieten MI1.1 bis MI1.3 bezieht sich nun auf die Zulässigkeit eines bestimmten Sortimentes. Eine branchenbezogene Verkaufsflächenobergrenze mit einer gleichzeitigen gebietsbezogenen Verkaufsflächenobergrenze - Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche und Festsetzung von Verkaufsobergrenzen für bestimmte Sortimente ist zulässig, urteilte das OVG Nordrhein-Westfalen am 29.05.2009 -7 D 51/08.NE. Allgemein zulässig in den Baugebieten MI 1.1 bis MI 1.3 sind nun Einzelhandelsbetriebe mit einem ökologischen/biologischen erzeugten Sortiment. Die Verkaufsflächen müssen durch ökologische/biologische Lebensmittel besetzt sein. Diese ökologischen/biologischen Lebensmittel beziehen sich insbesondere auf Produkte, welche unter die EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung -EU-Biosiegel- von ökologisch/biologischen Produkten fallen. Neben diesen Produkten dürfen sich auch Produkte der Bio-Anbauverbände in das Sortiment einfügen. Diese Bio-Anbauverbände vergeben eigene Logos und haben einen höheren Anspruch an den ökologischen Landbau. Es können maximal 100 m² der Verkaufsfläche für folgende Bio-Erzeugnisse zur Verfügung stehen: Drogerie-artikel, Nahrungsergänzungsmittel, Babynahrung- und Babypflege, Naturtextilien für Babys, Kinder, Damen und Herren.

Mit dem 5. Entwurf zum B-Plan erfolgt nunmehr die gesonderte Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit einem ökologischen/biologischen Sortiment. Somit sind Einzelhandelsbetriebe bis zur Vermutungsgrenze der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche zulässig. Nach dem aktuell vorliegenden Gutachten der GMA kann im Einzelfall auch ein SB-Markt bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zulässig sein, da gemäß Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsstrukturen ausgehen würden.

Mit dem 5. Entwurf erfolgt eine Begrenzung der Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente auf die Größe von 100 m² gemäß dem Betriebstyp „Magdeburger Laden“ und auf die Sortimente, die nicht zum täglichen und periodischen Sortiment zählen (nicht zulässig: Apothekerwaren, Zeitschriften, Blumen und Zoologischer Bedarf, Drogeriewaren nur als ökologisch/biologisch erzeugtes Sortiment). Dies erfolgt einerseits auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1453-042(VI)17 zum 4. Entwurf, nach welchem diese Sortimente ausdrücklich nicht zulässig sein sollen, andererseits in Umsetzung der Regelungen der Ergänzungen des Magdeburger Märktekonzeptes zur Steuerung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe. Die gemäß 4. Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Sortiment Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreiwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien bis 1.200 m² Verkaufsfläche stellt eine innenstadttypische Größen-ordnung und Sortimentsstrukturen von Ladengeschäften dar, die an der Olvenstedter Straße in den geplanten Mischgebieten MI 1.1 bis MI 1.3 nicht zulässig sein sollen. Deshalb wurde mit dem 5. Entwurf diese Sortimente auf den für derartigen lagen vorherrschenden Betriebstyp „Magdeburger Laden“ beschränkt. Die Zulässigkeit dieser Läden kommt auch dem Wunsch des Erhalts des „Kiezcharakter“ im Sinne des Stadtratsantrages zum 4. Entwurf entgegen, kann doch durch weitere Läden dieser Sortimente und Größenordnung die Attraktivität des benachbarten Nahversorgungsbereichs gesteigert und die Angebotsvielfalt erhöht werden.

Diese neue Festsetzung ist somit standortgebunden auf die betreffende Lage im Stadtteil Stadtfeld Ost und durch die Beschlussfassung des Stadtrates in Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit begründet.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Immobilienverwaltung für Grundstückseigentümergeinschaft, Schreiben vom 29.05.2018:

a) Stellungnahme:

Erst mit Schreiben vom 26.04.2018 haben Sie uns über das Abwägungsergebnis hinsichtlich unserer Stellungnahme zum 3. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vom 08.07.2016 informiert, so, dass wir nunmehr fristgerecht eine ergänzende Stellungnahme, die auch für den 4. Entwurf Gültigkeit hat erheben.

Bei der eingetragenen Baulast zugunsten der o.g. Eigentümergeinschaften handelt es sich um die Baulast für die unserer Auffassung nach notwendige Feuerwehrezufahrt, um für die o.g. Wohneinheiten die reibungslose An- und Abfahrt der Feuerwehren im Notfall zu gewährleisten.

Durch die Baulast wird dem Grundstückseigentümer des belasteten Grundstückes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Sicherstellung der Feuerwehrezufahrt übertragen. Daraus folgt, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne zwingend diese Baulasten zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Abwägung zu unserer Stellungnahme wird seitens der Stadt Magdeburg ausgeführt, dass die Baulast in einem Bereich der nicht überbaubaren Fläche liege, so dass der Vollzug der Baulast noch möglich sei. Gleichzeitig wird in der Stellungnahme jedoch aufgeführt, dass in dem fraglichen Bereich Nebenanlagen, wie Fahrradabstellanlagen, Müllbehälterstandplätze, private Kinderspielflächen, Aufenthaltsbereiche für die Bewohner des MI2 sowie Parkplätze für die Sicherung der für die bauliche Nutzung im benachbarten MI notwendigen Stellplätze zulässig sind.

Im Kern bedeutet dies, dass die eingetragene Baulast nicht beachtet wird und die Durchsetzung, für die auch die Stadt Magdeburg verantwortlich ist, unmöglich ist. Dies ist unzulässig.

Sofern dort Nebenanlagen errichtet werden, versperren diese die Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge. Die Stellplätze mit dort abgestellten Fahrzeugen verhindern im Notfall ebenfalls eine ungehinderte Zufahrt.

Folglich kann die Baulast nur gesichert werden, wenn die Flächen der Feuerwehrezufahrt von jeglicher Bebauung oder Nutzung (Stellplätze) schon im Bebauungsplan freigehalten werden. Die Stadt Magdeburg hatte daher in dem Bebauungsplanentwurf, Stand Dezember 2014, folgerichtig eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Feuerwehrezufahrt und Gehrecht für die Allgemeinheit im Entwurf aufgenommen.

Im Dezember 2013 wurde eine Anleiterprobe durch die Feuerwehr durchgeführt. Seinerzeit wurde festgestellt, dass die Rettungswege nicht ausreichend seien, da u.a. die als Baulast vorhandene Feuerwehrezufahrt nicht nutzbar sei.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 wurden die Eigentümergeinschaften dann zu ersten Maßnahmen aufgefordert, da wegen fehlender Feuerwehrezufahrten sogar die Nutzungsuntersagung für eine Wohnung im Raum stand.

In der am 08.01.2014 erfolgten Besprechung im Bauamt der Stadt Magdeburg (AZ 273 I-AFB/6311/13) erklärte der zuständige Mitarbeiter Herr XX, dass die weitere benötigte Feuerwehrezufahrt über das gegenwärtig noch unbebaute Grundstück im Rahmen der geplanten Bebauung realisiert werden solle (s. unser Schreiben vom 27.01.2014). Anlässlich eines vermeintlichen Ortstermins am 13.11.2015 hat nach Darstellung der Stadt Magdeburg ein Vertreter der Feuerwehr erklärt, dass diese Baulast Feuerwehrezufahrt in Richtung Spar-kasse nicht mehr erforderlich sei. Es wird auf die Anleiterprobe vom Dezember 2013 verwiesen. Diese hatte aber gerade ergeben, dass diese Feuerwehrezufahrt realisiert werden müsse, da allein die Zu- und Abfahrt über die Alexander-Puschkin-Straße nicht ausreichend sei. Mit Schreiben vom 12.08.2016 habe dann das Amt für Brand- und Katastrophenschutz diese Auffassung bestätigt. Dieses Schreiben liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor. In unserem Schreiben vom 08.07.2016 hatten wir aus haftungsrechtlichen Gründen um eine schriftliche Bestätigung gebeten, dass alle erforderlichen Rettungswege auch ohne diese Zufahrt vorhanden seien. Diese Erklärung liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor. Tatsache ist, dass die

Baulast vorhanden und daher auch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes so zu berücksichtigen ist, dass keinerlei Fakten geschaffen werden, die die Durchsetzbarkeit der Baulast in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Hierfür ist die Stadt Magdeburg verantwortlich. Zudem ist nach unserem Kenntnisstand diese Feuerwehrezufahrt auch erforderlich. Mit Befremden haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Stadt Magdeburg über unsere Belange in Vorortterminen entscheidet, bei denen die Wohnungseigentümergeinschaft weder beteiligt noch informiert wird. Im Übrigen machen wir unser Schreiben vom 08.07.2016 zum Gegenstand unserer Ausführungen.

b) Abwägung:

Die Baulast gilt unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes. Eine bauliche Nutzung der von der Baulast belegten und gesicherten Fläche ist nicht zulässig. Die Belange der Eigentümergeinschaft werden durch die B-Plan-Festsetzungen nicht nachteilig berührt.

Die Belange des Rettungsverkehrs wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung mit dem Ergebnis geprüft, dass keine Zufahrt über das B-Plan-Gebiet 216-2 erforderlich ist.

Aufgrund der wiederum diesbezüglich vorliegenden Stellungnahme wurde der Sachverhalt dem zuständigen Bauordnungsamt übergeben. Die Klärung mit der Zielstellung der Löschung der nicht mehr erforderlichen Baulast, erfolgt parallel zur weiteren Bebauungsplanaufstellung.

Die bereits vorliegende Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz ist eindeutig und besagt, dass keine Zufahrtssicherung mehr im Bereich der Baulast erforderlich ist.

Die Klärung dieses Sachverhaltes steht jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung, sondern steht im Zusammenhang mit der gültigen Baugenehmigung für das Vorhaben. Deshalb liegt die Zuständigkeit hierfür bei der Baugenehmigungsbehörde, welche den Schriftverkehr zur Prüfung erhalten hat.

Diese Stellungnahme wurde der Abwägung bereits unterzogen, das Abwägungsergebnis hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1549-044(VI)17 bestätigt.

Die erneute Prüfung des Sachverhalts ergibt keine neuen Aspekte.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 14.11.2017:

a) Stellungnahme:

Die Verbringung des Niederschlagswassers ist wieder in den Planteil B zu integrieren. Diese war bei den bisherigen Entwürfen Bestandteil des Bebauungsplanes und muss dies zwingend weiterhin bleiben. Folgender Textteil ist in den Planteil B aufzunehmen:

„Anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu speichern, zu verdunsten oder anderweitig lokal zu verbringen. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation ist unzulässig.“ Unter Punkt 4.9 der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Seite 25 das Entsorgungsunternehmen zu ergänzen. Richtig heißt es: „Die Planung von Baumstandorten ist mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.“ Die Belange der AGM mbH werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Planungen oder Maßnahmen, die für den Planbereich von Belang sein könnten, liegen nicht vor.

b) Abwägung:

Die Niederschlagsentwässerung ist einerseits im § 55 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, weiterhin für die Landeshauptstadt in der Entwässerungssatzung geregelt. Die nachrichtliche Übernahme ist somit die sachlich und rechtlich korrekte Verfahrensweise, da die Entwässerungssatzung ebenso eine gültige und damit verbindliche Satzung darstellt, wie ein Bebauungsplan. Somit bedarf es keiner gesonderten textlichen Festsetzung im Planteil B.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 15.11.2017:

a) Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sollen - wie bisher verfolgt - die städtebauliche Aufwertung des Damaschkeplatzes, die Klärung der Bebaubarkeit in diesem Quartier, die Anbindung an die geschlossene Quartiersstruktur sowie die Sicherung der Erschließung der auszuweisenden Bauflächen geordnet werden. Vor diesem Hintergrund werden im Plangebiet Mischgebiets-flächen und eingeschränkte Gewerbegebiete ausgewiesen.

Bisher sind die Flächen des Bebauungsplans nicht Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches. Für alle Baugebiete außer im MI 1.1 bis MI 1.3 ist entsprechend den Zielen des Magdeburger Märktekonzeptes der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Dies wird von der IHK Magdeburg begrüßt.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 8. Juni 2017 sollen in diesen Mischgebieten die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie und Apothekerwaren, Zeitschriften, Blumen und zoologischer Bedarf nicht zulässig sein. Dagegen soll die Betriebsform „Biomarkt“ ausdrücklich zulässig sein.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsstraßenmanagement für den Bereich Stadtfeld kann die Ansiedlung eines Biomarktes am geplanten Standort eine sinnvolle Ergänzung des Branchenmixes darstellen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass auch der gewünschte Biomarkt nach wie vor außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegen würde.

Zudem ist nicht abschließend geklärt, ob eine nachhaltige und langfristige Sicherung eines Biomarktes im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen kann. Sofern sich kein Betreiber für einen „Biomarkt“ findet, steht zu befürchten, dass ein üblicher Supermarktanbieter die Möglichkeit erhält, sich am geplanten Standort anzusiedeln.

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass im Nahversorgungsbereich Olvenstedter Straße Ladengeschäfte ansässig sind, die dazu beigetragen haben, am Standort einen funktionierenden Kiez entstehen zu lassen. Die IHK Magdeburg ist der Auffassung, dass es sich bei der Olvenstedter Straße um einen erhaltenswerten Kiez handelt, der darüber hinaus ein identitätsstiftendes Zugehörigkeitsgefühl in der Bevölkerung und den ansässigen Händlern auslöst. Die Errichtung des Supermarktes bringt die Gefahr mit sich, dass dieser Stadtteilcharakter verloren geht, die Bürger sich nicht mehr mit ihrem Kiez identifizieren und dass ein von der Händlerschaft befürchtetes Laden-sterben einsetzt.

Oberstes Ziel sollte die Sicherung der Funktion des Nahversorgungsbereichs Olvenstedter Straße sein. In diesem Zusammenhang gilt es, die vorhandene Sortimentsstruktur zu erhalten, den Standort mit seinem Bestand an ansässigen Unternehmen zu sichern und eine Entwicklung zu gewährleisten. Perspektivisch kann somit die Attraktivität und Anziehungskraft der Olvenstedter Straße gestärkt und den Zielen des gültigen Magdeburger Märktekonzeptes entsprochen werden.

Insofern stimmt die IHK Magdeburg dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zu.

b) Abwägung:

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Baugebieten MI1.1 bis MI1.3 wurden erneut geändert. Grundlage dafür bilden einerseits die Rechtsgrundlagen der betroffenen planungsrechtlichen Belange, andererseits die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme der GMA „Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg“.

Die im Ergebnis der zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschekplatz“ eingegangenen Stellungnahmen erstellte fachgutachterliche Untersuchung der GMA vom 19.04.2018 gibt die Empfehlung, die Festsetzungen des 4. Entwurfs nicht beizubehalten, da diese nicht rechtssicher und nicht eindeutig im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sind. Insbesondere ist es nicht durch das Planungsrecht „gedeckt“, einen Betriebstyp wie – Biomarkt – zuzulassen. Im Bebauungsplan können zwar einzelne Sortimentsgruppen zulässig oder nicht zulässig sein, nicht aber bestimmte Betriebstypen. Insofern wurde diese Betriebsform nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen des nunmehr vorliegenden 5. Entwurfs zum B-Plan Nr. 216-2.

Im aktualisierten Gutachten wurde der Untersuchungsraum so erweitert, dass auch die Magdeburger Innenstadt hinsichtlich der Auswirkungen mit untersucht wurde.

Das Gutachten kommt nach entsprechenden Berechnungen zur möglichen Umsatzverteilung zu dem Ergebnis, dass ein Lebensmittel-SB-Markt mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche keine schädlichen Auswirkungen auf die Magdeburger Innenstadt oder die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche hätte. Zwar wird von der Rechtsprechung und Kommentierung hinsichtlich der Regelungen der Baunutzungsverordnung weiterhin die grundsätzliche Vermutungsgrenze von 800 m² für die Festlegung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes aufrechterhalten, allerdings ist dieser Sachverhalt gegenüber der konkreten, standortbezogenen Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauNVO spezifisch zu bewerten.

Im Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe bis zur Verkaufsfläche von 800 m² allgemein zulässig, im Bebauungsplan können abweichende Festsetzungen getroffen werden.

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit Einschränkung der Sortimente in den Baugebieten MI 1.1 bis MI 1.3 wurden geändert. Grundlage dafür bilden einerseits die Rechtsgrundlage der betroffenen planungsrechtlichen Belange, andererseits die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme der GMA „Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg“.

Für großflächige Einzelhandelsbetriebe gilt die Ansiedlungsbeschränkung in § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn diese Einzelhandelsbetriebe städtebauliche Auswirkungen mit sich bringen, sind sie nur in Kerngebieten oder in den festgesetzten Sondergebieten zulässig. Das Gutachten der GMA kommt nach entsprechenden Berechnungen zur möglichen Umsatzverteilung zu dem Ergebnis, dass ein „Bio-Markt“ mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zu keinen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO führt. Insbesondere werden Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche oder die verbrauchernahe Versorgung im oder außerhalb des Einzugsgebietes ausgeschlossen. Zwar wird in der Rechtsprechung und Kommentierung hinsichtlich der Regelung der BauNVO weiterhin die grundsätzliche Vermutungsgrenze von 800 m² Verkaufsfläche für die Festlegung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes aufrecht erhalten, allerdings ist diese Vermutungsgrenze gegenüber der konkreten, standortbezogenen Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauNVO spezifisch zu bewerten.

Die im Ergebnis der zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschekplatz“ eingegangenen Stellungnahmen erstellte fachgutachterliche Untersuchung der GMA vom 19.04.2018 gibt die Empfehlung, die Festsetzung - Beschränkung des Betriebstypes „Biomarkt“- des 4. Entwurfes nicht beizubehalten. Im Bebauungsplan können einzelne Sortimentsgruppen zulässig oder nicht zulässig sein,

nicht aber bestimmte Betriebstypen. Insofern wurde die Betriebsform (Bio-Markt) nicht mehr Gegenstand der Festsetzung des nunmehr vorliegenden 5. Entwurfs zum B-Plan Nr. 216-2. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Baugebieten MI1.1 bis MI1.3 bezieht sich nun auf die Zulässigkeit eines bestimmten Sortimentes. Eine branchenbezogene Verkaufsflächenobergrenze mit einer gleichzeitigen gebietsbezogenen Verkaufsflächenobergrenze - Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche und Festsetzung von Verkaufsobergrenzen für bestimmte Sortimente ist zulässig, urteilte das OVG Nordrhein-Westfalen am 29.05.2009 -7 D 51/08.NE. Allgemein zulässig in den Baugebieten MI 1.1 bis MI 1.3 sind nun Einzelhandelsbetriebe mit einem ökologischen/biologischen erzeugten Sortiment. Die Verkaufsflächen müssen durch ökologische/biologische Lebensmittel besetzt sein. Diese ökologischen/biologischen Lebensmittel beziehen sich insbesondere auf Produkte, welche unter die EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung -EU-Biosiegel- von ökologisch/biologischen Produkten fallen. Neben diesen Produkten dürfen sich auch Produkte der Bio-Anbauverbände in das Sortiment einfügen. Diese Bio-Anbauverbände vergeben eigene Logos und haben einen höheren Anspruch an den ökologischen Landbau. Es können maximal 100 m² der Verkaufsfläche für folgende Bio-Erzeugnisse zur Verfügung stehen: Drogerie-artikel, Nahrungsergänzungsmittel, Babynahrung- und Babypflege, Naturtextilien für Babys, Kinder, Damen und Herren.

Mit dem 5. Entwurf zum B-Plan erfolgt nunmehr die gesonderte Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit einem ökologischen/biologischen Sortiment. Somit sind Einzelhandelsbetriebe bis zur Vermutungsgrenze der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche zulässig. Nach dem aktuell vorliegenden Gutachten der GMA kann im Einzelfall auch ein SB-Markt bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zulässig sein, da gemäß Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsstrukturen ausgehen würden.

Mit dem 5. Entwurf erfolgt eine Begrenzung der Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente auf die Größe von 100 m² gemäß dem Betriebstyp „Magdeburger Laden“ und auf die Sortimente, die nicht zum täglichen und periodischen Sortiment zählen (nicht zulässig: Apothekerwaren, Zeitschriften, Blumen und Zoologischer Bedarf, Drogeriewaren nur als ökologisch/biologisch erzeugtes Sortiment). Dies erfolgt einerseits auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1453-042(VI)17 zum 4. Entwurf, nach welchem diese Sortimente ausdrücklich nicht zulässig sein sollen, andererseits in Umsetzung der Regelungen der Ergänzungen des Magdeburger Märktekonzeptes zur Steuerung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe. Die gemäß 4. Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Sortiment Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreiwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien bis 1.200 m² Verkaufsfläche stellt eine innenstadttypische Größen-ordnung und Sortimentsstrukturen von Ladengeschäften dar, die an der Olvenstedter Straße in den geplanten Mischgebieten MI 1.1 bis MI 1.3 nicht zulässig sein sollen. Deshalb wurde mit dem 5. Entwurf diese Sortimente auf den für derartigen lagen vorherrschenden Betriebstyp „Magdeburger Laden“ beschränkt. Die Zulässigkeit dieser Läden kommt auch dem Wunsch des Erhalts des „Kiezcharakter“ im Sinne des Stadtratsantrages zum 4. Entwurf entgegen, kann doch durch weitere Läden dieser Sortimente und Größenordnung die Attraktivität des benachbarten Nahversorgungsbereichs gesteigert und die Angebotsvielfalt erhöht werden.

Diese neue Festsetzung ist somit standortgebunden auf die betreffende Lage im Stadtteil Stadtfeld Ost und durch die Beschlussfassung des Stadtrates in Wahrnehmung der gemeindlichen Planungs-hoheit begründet.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.5 Schreiben Investoren für Baugebiet MI3 vom 21.06.2018:

a) Stellungnahme:

Bezugnehmend auf den 4. Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 216-2 Westlich Damaschkeplatz möchten wir folgende Stellungnahme einreichen:

Wir schlagen vor, die Festsetzung 4.1 „Im Baugebiet MI3 wird für Neubebauung entlang der Michael-Lotter-Straße eine Mindestgebäudelänge von 40 m festgesetzt...“ nicht umzusetzen und diese Festsetzung aus dem Entwurf zu entfernen.

Als Begründung führen wir an:

Bei einer Gebäudelänge von 40 m ist ein auf die geplante Nutzung des Gebäudes am Standort zugeschnittener Planungsentwurf nicht umsetzbar. Eine Grenzbebauung an der südlichen Grundstücksgrenze ist aufgrund der auf der Südseite des Gebäudes angeordneten Balkone und des dort vorgesehenen Nebeneinganges nicht möglich. Eine alternative Bebauungslösung für einen Teilabschnitt des betreffenden Gebietes haben wir erarbeitet und stellen Ihnen diese in der Anlage vor. (Bild im Abwägungskatalog Seite 11)

b) Abwägung:

Die Festsetzung zur besonderen Bauweise (mindestens 40 m Gebäudelänge) im Baugebiet MI3 wurde unter Beachtung der Teilung des vormals zusammenhängenden Grundstücks und zweier Investorenplanungen für die entstandenen Teilgrundstücke nochmals geprüft. Im Ergebnis kann dem gewünschten Entfall der Gebäudelänge von mindestens 40 m zugestimmt werden. Im 5. Entwurf zum B-Plan ist offene Bauweise festgesetzt, die maximal 50 m lange Baukörper, aber auch kleinere Gebäudelängen ermöglicht.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

5.32. Öffentliche Auslegung des 5. Entwurfs zum B-Plan Nr. 216-2 DS0296/18
"Westlich Damaschkeplatz"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2088-058(VI)18

1. Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Die weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

5.33.	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 124-3 "Am Polderdeich 25"	DS0316/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2089-058(VI)18

1. Die im Rahmen der der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

- 5.34. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 124-3 "Am Polderdeich 25" DS0317/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2090-058(VI)18

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 5.35. Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 253-1/1.Ä/TB DS0257/18
(Großer Cracauer Anger) zur Gemeindestraße, 39114 – Bettina-von-Arnim-Straße

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2091-058(VI)18

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung der Straße Bettina-von-Arnim-Straße im B-Plan-Gebiet 253-1/1.Ä/TB zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 5.36. Straßenbenennungen im B-Plangebiet 368-1A (Kümmelsberg - Westseite) DS0228/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt der Änderungsantrag DS0228/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion vor.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bringt den GO-Antrag – Überweisung der Drucksache DS0228/18 in den Ausschuss KRB und in die AG „Straßennamen“ ein.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler spricht sich gegen die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke spricht sich für die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller spricht sich ebenfalls für die Annahme des GO-Antrages aus.

Gemäß GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Die Drucksache DS0228/18 wird in den Ausschuss KRB und in die AG „Straßennamen“ überwiesen.

Der vorliegende Änderungsantrag DS0228/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion wird in die Beratungen mit einbezogen.

- 5.37. Benennung "Lummenweg" DS0229/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2092-058(VI)18

die Benennung der Straße im B-Plangebiet 264-2 „Seestraße“ entstehenden Straße als

„Lummenweg“

- 5.38. Einleitung Satzungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.201-3.1 "Rennetal 56" DS0097/18
- BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
WV v. 16.08.2018
-

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0097/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0097/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Der Beschluss der Drucksache DS0097/18 wird in letzten Satz wie folgt ergänzt: **(fett)**

.... für das Grundstück Rennetal 56 zur Realisierung von individueller Wohnbebauung wird abgelehnt, **soweit der Kernbereich der Kaltluftbahn betroffen ist. Das Gebiet für die Einleitung eines Satzungsverfahrens wird auf den Randbereich der Kaltluftbahn beschränkt.**

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0097/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM mehrheitlich, bei 10 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2093-058(VI)18

1. Für das Gebiet nördlich der Straße Rennetal, welches umgrenzt wird von den Flurstücksgrenzen des Flurstücks 4507/06 (Flur 234)

liegt der Antrag eines Vorhabenträgers vor, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Der Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Rennetal 56 zur Realisierung von individuellem Wohnungsbau wird abgelehnt soweit der Kernbereich der Kaltluftbahn betroffen ist. Das Gebiet für die Einleitung eines Satzungsverfahrens wird auf den Randbereich der Kaltluftbahn beschränkt.

- 5.39. Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-6.1 "Rotehorn, südlich der Kanonenbahn" DS0208/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler bringt den Änderungsantrag DS0208/18/1 ein.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke bringt den Änderungsantrag DS0208/18/2 ein.

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadtrat Theile unterstützt den Änderungsantrag DS0208/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, bringt den GO-Antrag – Absetzung der Drucksache DS0208/18 von der Tagesordnung – ein.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander sprechen sich für die Annahme des GO-Antrages aus.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, spricht sich gegen die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann macht klarstellende Ausführungen zur zeitlichen Auswirkung.

Der Beigeordnete für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz verweist auf die Schutzhöhe von 7,80 m.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller spricht sich ebenfalls für die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadtrat Theile spricht sich gegen die Annahme des GO-Antrages aus.

Der Stadtrat **beschließt** mit 16 Ja-, 18 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Der GO-Antrag des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion – die Drucksache DS0208/18 von der Tagesordnung abzusetzen – wird **abgelehnt**.

Im Anschluss unterstützt Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die vorliegende Drucksache DS0208/18 und argumentiert gegen die Annahme des Änderungsantrages DS0208/18/2 der Fraktion CDU/FDP/BfM auch unter der Prämisse des Hochwasserschutzes. Er berichtet weiterhin aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und dem Beschluss, dass Grundstück nicht zu erwerben und begrüßt diesen ausdrücklich. Stadtrat Canehl geht im Weiteren auf die Eigentumsverhältnisse der „Kanonenbahn“ ein und erklärt, dass diese der Deutschen Bahn gehören. Er spricht sich klar gegen die Erschließung eines vorhabenbezogenen B-Plan-Gebietes „Rotehorn, südlich der Kanonenbahn aus, auch unter dem Aspekt der Hochwasserproblematik in diesem Bereich. Er bittet abschließend der Drucksache DS0208/18 in unveränderter Form zuzustimmen.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper kündigt bezüglich der hier öffentlich getätigten Aussage des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zu internen Beschlüssen des Aufsichtsrates Konsequenzen an.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander bittet den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann seine Aussage aus dem Ausschuss StBV hier zu wiederholen, dass die Verwaltung gegen die Bebauung ist.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vertritt den Standpunkt, dass die Stadt diesen Bereich mehr in Richtung Stadt für die innerstädtische Entwicklung braucht.

Eingehend auf die Anmerkungen des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erläutert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper nochmals die Intention der vorliegenden Drucksache DS0208/18. Im Ergebnis der Diskussion zieht er die Drucksache DS0208/18 **zurück**.

5.40.	Ergänzung zum Grundsatzbeschluss der DS0249/13 (Beschluss-Nr. 1927-66(V)13) Ausbau Knotenpunkt Alt Salbke/Faulmannstraße inklusive Ersatzneubau Sülzebrücke BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0348/18
-------	---	-----------

Die Ausschüsse StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler bringt den Änderungsantrag DS0348/18/1 ein.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, schließt sich dem Änderungsantrag DS0348/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion an.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann gibt den Hinweis, dass sich die Grundstückssituation dort verschlechtert hat, er aber den Änderungsantrag DS0348/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion prüfen lassen wird.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0348/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen:

Im Zuge der weiteren Planungen soll geprüft werden, wie die Einrichtung einer separaten Rechtsabbiegespur auf der Straße Alt Salbke stadtauswärts in die Faulmannstraße - ggf. durch den Zukauf weiterer Grundstücksflächen in dem Bereich – umgesetzt werden kann.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0348/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion einstimmig:

Beschluss-Nr. 2094-058(VI)18

1. Die gemeinsame Realisierung des grundhaften Ausbaus des Knotenpunktes Alt Salbke/Faulmannstraße einschließlich der Radwegeanlagen, der Gestaltung der barrierefreien Haltestellen/Wendeanlage und des Ersatzneubaus der Sülzebrücke mit einem Gesamtkostenvolumen von 4.055.500,00 EUR.
2. Mit der mittelfristigen Haushaltsplanung 2019 - 2022 wird der Auszahlungsansatz für das Jahr 2019 in Höhe von 1.400.000,00 EUR auf das Jahr 2020 verschoben und zusätzlich um 460.999,90 EUR erhöht.
3. Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung 2019 für 2020 in Höhe von 1.860.999,90 EUR
4. Im Zuge der weiteren Planungen soll geprüft werden, wie die Einrichtung einer separaten Rechtsabbiegespur auf der Straße Alt Salbke stadtauswärts in die Faulmannstraße - ggf. durch den Zukauf weiterer Grundstücksflächen in dem Bereich – umgesetzt werden kann.

5.41. Grundsatzbeschluss Gestaltung und grundhafter Ausbau der Rottersdorfer Straße DS0193/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0193/18/1.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0193/18/1/1.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0193/18/1/1 des Ausschusses FG **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Punkt 1 des Änderungsantrages DS0193/18/1 des Ausschusses StBV wird wie folgt ergänzt:

1. Der Stadtrat stimmt der Erstellung einer Planung zur Realisierung des grundhaften Ausbaus der Rottersdorfer Straße (Restquerschnitt) im Stadtteil Sudenburg mit einem Umfang in Höhe von 750.000,- Euro brutto zu. **Dabei stimmt der Stadtrat der Erstellung in Varianten zu.**

Gemäß Änderungsantrag DS0193/18/1 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages DS0193/18/1/1 des Ausschusses FG einstimmig:

1. Der Stadtrat stimmt der Erstellung einer Planung zur Realisierung des grundhaften Ausbaus der Rottersdorfer Straße (Restquerschnitt) im Stadtteil Sudenburg mit einem Umfang in Höhe von 750.000,- Euro brutto zu. Dabei stimmt der Stadtrat der Erstellung in Varianten zu.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge einstimmig:

Beschluss-Nr. 2095-058(VI)18

1. Der Stadtrat stimmt der Planung und der Realisierung des grundhaften Ausbaus der Rottersdorfer Straße (Restquerschnitt) im Stadtteil Sudenburg mit einem Umfang in Höhe von 750.000,- Euro brutto zu. Dabei stimmt der Stadtrat der Erstellung in Varianten zu.
2. In den Haushalt 2019 ff. werden die erforderlichen finanziellen Mittel zur Gesamtfinanzierung der Investition eingestellt. Im Jahr 2020 ist für das Jahr 2021 eine VE erforderlich.
3. Zur Finanzierung werden Zuwendungen im Rahmen des Programmes Stadtumbau Ost beantragt.

5.42.	Grundsatzbeschluss Freilegung / Renaturierung Schrote beim Neustädter See BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0230/18
-------	---	-----------

Die Ausschüsse FG und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt die Drucksache DS0230/18 umfassend ein.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt zur Frage des hohen Kostenrahmens Stellung. Er fragt weiter nach, ob es in diesem Gebiet Fledermäuse gibt.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann erklärt, dass derzeit geprüft wird, ob es dort Fledermausquartiere gibt.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler merkt an, dass Teile seiner Fraktion das Projekt an dieser Stelle als nicht sinnvoll finden und begründet diesen Standpunkt.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander verweist auf eine Vorortbesichtigung und spricht sich gegen die Öffnung der Schrote aus.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, äußert ebenfalls seine Bedenken zum geplanten Vorhaben, signalisiert aber Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0230/18.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, ob es grundsätzlich Handlungsbedarf gibt, verweist der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann auf den maroden Zustand und die Meinung aller Beteiligten, dass hier gehandelt werden müsse.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister spricht sich für die Annahme der vorliegenden Drucksache DS0230/18 aus.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper vertritt den Standpunkt, dass im Verfahren klar zu prüfen ist, ob das Vorhaben Bürgerwille ist.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander beantragt die namentliche Abstimmung zur Drucksache DS0230/18.

Stadträtin Nowotny, Mitglied im Ausschuss UwE, informiert, dass das Verfahren im Ausschuss vorgestellt wurde und signalisiert für die Fraktion DIE LINKE/future! die Zustimmung zur Drucksache DS0230/18.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, regt an, zu dieser Angelegenheit eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller unterstützt den Vorschlag einer Beteiligung der Bürger und der GWA's.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, verweist auf die Bürgerbefragung vor Ort und die dabei signalisierte ablehnende Haltung. Er begründet umfassend die Ablehnung der Drucksache DS0230/18 durch seine Fraktion.

Im Ergebnis der Diskussion bittet der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann, eine Bürgerversammlung im Oktober dieses Jahres durchzuführen und zieht die Drucksache DS0230/18 von der heutigen Tagesordnung **zurück**.

- 5.43. Finanzierung der Baumaßnahme "Ersatzneubau Straßenüberführung MR/Brücke Sudenburger Wuhne über DB AG/JVA/Stützwände" DS0320/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2096-058(VI)18

1. Erhöhung der Gesamtkosten von 13.950.511,83 EUR um 4.552.697,72 EUR auf 18.503.209,55 EUR.
2. Einstellung von Einzahlungsansätzen für die Jahre 2021-2023 mit einem Gesamtwertumfang in Höhe von 7.900.000,00 EUR
3. Einstellung von Verpflichtungsermächtigungen 2021 – 2023 in Höhe von 17.000.000,00 EUR
4. Die veränderten Planansätze 2019ff. der Ein- und Auszahlungen werden zur Haushaltsplanung 2019 ff. (gegebenenfalls auf die Veränderungslisten) aufgenommen.

- 5.44. Altkleiderkonzept DS0417/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 2097-058(VI)18

Der Stadtrat beschließt das in der Anlage beigefügte Altkleiderkonzept (Konzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider und Altschuhe im öffentlichen Straßenraum).

7. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

7.1 Herr Nicola Safhauser, Heidestraße 9, 39112 Magdeburg

Guten Tag mein Name ist Herr Safhauser.. Ich hab mal eine Frage allgemein, warum die Ecke in Puppendorf nicht so berücksichtigt oder so gut beachtet wird. Ich habe sehr viel Schriftverkehr mit der Stadt, auch mit Herrn Scheidemann, geführt. Da hieß es, dass das zum Denkmalschutz gegangen ist. Das habe ich leider über meinen Beistand erfahren, wo ich das erfahren habe, habe ich natürlich den Widerspruch zurückgezogen. Die zweite Frage ist, warum das Stück nicht vernünftig entwickelt wird. Es ist eine neue Lärmschutzwand errichtet wurden. Da wir nicht schlafen können, weiß ich nicht wo es dran liegt und meine 3. Frage ist, warum der Gartenverein immer ständig Recht kriegt? Und wir werden wie ein Gartenverein behandelt obwohl das unsere Privatgrundstücke sind. D. h. wir sind Eigentümer. Es sind 17 Eigentümer betroffen, die eingeeengt worden sind und wo nicht drauf geachtet worden ist, die Grenze zu beachten. Man hat auch Grenzsteine gestohlen.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann führt aus, dass er nicht über jedes einzelne Grundstück in der Stadt 100 % informiert ist. In dem genannten Bereich wurde eine Lärmschutzwand errichtet, um den Gewerbelärm dort zu filtern. In einzelnen Bereichen wurde nach Abstimmung mit dem Unternehmen, die Wohnungsbebauung ausgeschlossen. Er merkt weiter an dass die Stadt eine Begrenzungssatzung gemacht. Bezüglich der Verschiebung der Grenzsteine gibt er den Hinweis, dass er hierzu Rücksprache mit dem Vermessungsamt halten wird.

Nachfrage von Herrn Safhauser:

Was kann die Stadt gegen die Vermüllung im Gübser Weg unternehmen?

8. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

8.1 Schriftliche Anfrage (F0195/18) des Stadtrates Heynemann, gestellt von Stadtrat Rupsch, Fraktion CDU/FDP/BfM

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

wie aus der Stellungnahme S0205/18 der Stadtverwaltung zur Anfrage „Liebigstraße“ ersichtlich ist, wurden Fördermittel für den Ausbau der Liebigstraße eingesetzt.

Deshalb frage ich an:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Reinigung der Liebigstraße?

2. Wie hoch sind die jährlichen Einsatzkosten des Ordnungsamtes in der Liebigstraße?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert, dass die Straßenreinigungsgebühren Liebigstraße bis Hasselbachstraße 1 c der Reinigungsgruppe zugeordnet sind. Die Gehbahn und Fahrbahn werden einmal wöchentlich durch den SAB gereinigt. Die Jahresgebühr beträgt 38,16 Euro.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.2 Schriftliche Anfrage (F0190/18) des Stadtrates Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
in der Stellungnahme S0187/18 auf unsere Anfrage F0126/18 wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass für die Ausbauabschnitte 2-4 (Seehäuser Str. - Adelheidring) der Großen Diesdorfer Straße noch keine verwertbaren Planungen vorliegen.

Wir haben daher folgende Fragen:

1. Ist in diesem Jahr noch mit einem Durchbruch bzw. Fortschritt der Planungen zurechnen?
2. Wenn nicht, warum nicht?
3. Wie ist der Stand beim Bauabschnitt 1 (Hannoversche Str. – Seehäuser Str.), wo es bereits eine Vorzugsvariante gibt?

Wir bitten um kurze mündliche sowie ausführliche schriftliche Beantwortung unserer Fragen.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann gibt den Hinweis, dass die Stadt derzeit mit der MVB im Gespräch ist. Er erklärt, dass es sich hierbei um einen laufenden komplexen Prozess handelt.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.3 Schriftliche Anfrage (F0191/18) des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/future!

Vor über zehn Jahren, in 2007, wurde die o.g. fußgänger- und radfahrerfreundliche Direktverbindung zwischen Buckauer (/Halberstädter) Straße und Fuchsberg (/Leipziger Straße), die in den 1970er Jahren im Rahmen des Tangentenbaus als Zugeständnis für die anliegenden Bürger/innen extra angelegt worden war, auf Vorschlag der Verwaltung (DS0399/13) aus bautechnischen Gründen gesperrt. Seither ist die einst beliebte Abkürzung gekappt. Pikanterweise wurde noch in 2011 im Zuge einer Beschäftigungsmaßnahme durch die

GISE – mit Fördermitteln finanziert – die Zuwegung des dann ins *Nirvana* führenden Weges eigens gepflastert. Bis heute wurde jedoch an den bautechnischen Belangen des Tunnels nix geändert, vielmehr hat die Sperrung zur weiteren Vermüllung des Gebietes und der anrainenden Grünanlage, die den Namen nicht verdient, im ansonsten an Grünflächen armen Stadtteil Sudenburg beigetragen (siehe Fotos in der Anlage). Daran konnte offenbar auch die in unmittelbarer Nähe stattgefundene, gemeinsame Baumaßnahme von MVB und LH MD nichts ändern. Auch wenn seither ein frisch angelegter, überbreiter abgesenkter Bordstein in der verlängerten Wiener Straße nahe der Südring-Kreuzung nun auch noch Fahrzeugverkehr in diese ziellose Gegend zu locken scheint.

Ich frage den Oberbürgermeister, ob und unter welchen Bedingungen

1. eine Öffnung des Fußgänger- und Radfahrradtunnels zwischen Buckauer Straße und Fuchsberg möglich ist; (wenn nein, warum nicht?)
2. eine Aufwertung der dortigen Grünfläche entlang der Klinke möglich und für wann geplant ist sowie eine Aufnahme ins ASO gelingen kann;
3. seitens der LH MD eine Förderung zur Aufwertung des Wohn- und Gewerbegebietes in diesem Bereich von Buckauer und Halberstädter Straße gelingen kann;
4. wie sowohl Sie als auch der Eigentümer bzw. potentielle Investor im Kontext Ihrer hyperaktuellen Information I0185/18 Bauvoranfrage „Klinke-Viertel“ als auch der von der Landeshauptstadt Magdeburg für Sudenburg bestellte Geschäftsstraßenmanager und die Bürger/innen unserer Stadt, insbes. der angrenzenden Wohnbezirke dieses Anliegen der Wiedereinrichtung der o.g. Wegebeziehung abwägen und beurteilen?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann merkt an, dass er diesen Sachverhalt prüfen lassen wird.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.4 Schriftliche Anfrage (F0185/18 des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die oberhalb des MVB-Häuschens 2005 errichtete Video (LED-) Wand am Breiten Weg beschäftigt den Stadtrat nun schon seit fast 3 Jahren intensiv, da die Wand seit dieser Zeit defekt ist. Der Eigentümer wurde seitens der Verwaltung bereits mehrmals aufgefordert, diese instand zu setzen bzw. diese zu entfernen.

Bei dem angesprochenen Bereich des Breiten Weges handelt es sich um den am stärksten frequentierten in der Innenstadt. Tausende Magdeburger*innen queren täglich die Kreuzung in Richtung Breiter Weg. Innenstadtffeste, wie z.B. auch der jährliche Weihnachtsmarkt, beginnen zumeist hier.

Schon seit einiger Zeit ist die kaputte Wand mit einer Werbeplane zugehängt (vgl. Foto). Auch die Rückseite und der wuchtige Doppel-T-Träger sind keine Schönheit. Zur Verbesserung des

Stadtbildes sollte die Video (LED-) Wand, wenn sie denn kurzfristig nicht wieder in Betrieb gebracht werden kann, schnellstens entfernt werden. Nach unserer Kenntnis ist die Technik veraltet und kann nicht mit einfachen Mitteln repariert werden. Die jetzige Sondernutzungserlaubnis dafür endete nach unserem Wissen bereits am 31.12.2017.

Wir fragen Sie daher:

1. Ist es richtig, dass die Sondererlaubnis gemäß § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bereits am 31.12.2017 endete oder wurde diese seitens der Verwaltung verlängert?
2. Wann handeln Sie als Oberbürgermeister endlich, um den Abbau der Wand einschließlich des umlaufenden wuchtigen Trägerrahmens als Ersatzvornahme noch vor dem diesjährigen Weihnachtsmarkt zu gewährleisten?

Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper führt aus, dass es einen Beschluss des Finanzausschusses gibt. Er gibt den Hinweis, dass die Stadt die entsprechende Videowand selbst betreiben möchte, um wichtige Informationen zu wichtigen Ereignissen der Stadt darzustellen. Er betont, dass es sich hierbei um keine Werbeanlage im klassischen Sinne handelt, sondern um eine Informationstafel der Landeshauptstadt Magdeburg.

Antwort des Bürgermeisters Herr Zimmermann:

Der Bürgermeister Herr Zimmermann informiert, dass der Finanzausschluss beschlossen hat, für die Videowand 300.000 Euro im Haushalt bereitzustellen und dafür ein Beschluss des Stadtrates zum Haushaltsplan 2019 notwendig ist.

8.5 Schriftliche Anfrage (F0192/18) des Theile , Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sowohl die Drucksache DS0302/18 als auch die Information I0152/18 gehen im Kontext von einem Anwachsen des Touristen- und Besucherinteresses am Schiffshebewerk aus. Als Fraktion begrüßen wir dies und teilen ebenfalls den Eindruck, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste unserer Landeshauptstadt verbesserte Informations- und Besuchungsmöglichkeiten dieser technischen Attraktion in Zukunft vor Ort noch stärker nutzen wollen und auch nutzen werden.

Bereits jetzt führen jedoch Besucherströme, Touristenfahrzeuge, -busse und Werksverkehre zu Belastungen und augenscheinlich auch zu Schäden am flächendenkmalgeschützten

Immobilieigentum der im unmittelbaren Umfeld Wohnenden, die aus unserer Sicht nachhaltigen verkehrs-organisatorischen Lösungen bedürfen.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Landeshauptstadt Magdeburg neben bereits verfügbaren, offensichtlich temporären Einzelmaßnahmen, in Zukunft ein auf das Anwachsen von Besucherströmen ausgerichtetes Zufahrtsinformations- und Parkkonzept zu entwickeln und umzusetzen?

Wenn ja:

Bis wann soll dies erfolgen?

Ist es beabsichtigt hierzu Vorschläge und Hinweise der AnwohnerInnen aufzunehmen?

2. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung einleiten um die von AnwohnerInnen festgestellte, permanente Durchfahrt von Transportfahrzeugen umliegender Kiesabbauanlagen zu unterbinden?
3. Ist es vorgesehen, die von mehreren AnwohnerInnen an ihren Wohngebäuden festgestellten zunehmenden Beschädigungen (Gebäuderisse) hinsichtlich der Entstehungsursachen behördlich zu untersuchen?

Wenn ja:

Ab wann und in welcher Form soll dies erfolgen?

Antwort des Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche:

Im Rahmen seiner Beantwortung führt der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche aus, dass es Schäden an der Gebäudesubstanz gibt. Er legt weiter dar, dass das Schiffshebewerk ein beliebtes Ausflugsziel ist. Er erklärt, dass die Gebäuderisse bisher noch nicht untersucht worden sind und somit die Ursachen für die Entstehung nicht bekannt sind. Herr Nitsche sichert in diesem Zusammenhang zu, sich im Zuge der Errichtung und Betreibung des Informationszentrums, der Problematik anzunehmen. Er sichert weiterhin zu, zu prüfen, ob ein Durchfahrtsverbot für LKW's durchsetzbar ist.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.6 Schriftliche Anfrage (F0199/18) des Stadtrates Buller, gestellt von Stadtrat Zander, Magdeburger Gartenpartei

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei einem Besuch des Patenspielplatzes unserer Fraktion „Sonne, Wind und Wolken“ am 15.09.2018 stellten wir fest, dass auf der an den Spielplatz angrenzende Grünfläche an der Köthener Straße kürzlich ein Baum entfernt wurde.

Ich habe folgende Fragen:

1. Aus welchem Anlass wurde der Baum entfernt, war er krank oder von Schädlingen befallen oder wurde er zum Zweck des Baus eines Wohnhauses entfernt?
2. Wann soll die Ersatzpflanzung erfolgen und an welcher Stelle?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.7 Schriftliche Anfrage (F0198/18) der Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

wie der Presse zu entnehmen war, dürfen nachts zwei Spielplätze der Landeshauptstadt Magdeburg nicht mehr benutzt werden. Hintergrund hierfür sind Beschwerden von den Anwohnern über Lärm. Die Schließzeit gilt für zwei Spielplätze und ist auf ein Jahr befristet.

Deshalb frage ich an:

1. Ist angedacht, diese Verfügung auch auf andere Spielplätze zu erweitern? Wenn ja, für welche? Wenn nein, warum nicht? Liegen weitere Beschwerden vor?
2. Ist Ihnen bekannt, dass es auch auf dem Spielplatz Europaring/Schrote und dem daneben befindlichen Freilufttreff erhebliche Probleme zwischen den Nutzern und den Anwohnern gibt?
(Dieser ist besonders stark vermüllt, Flaschen liegen in der Schrote, d. h. wegen der Trockenheit momentan im Flussbett. Des Weiteren werden dort offene Feuer gemacht, mit Drogen gehandelt und Passanten bedroht und beschimpft.)
3. Da diese Ansammlungen und Pöbeleien nicht nur abends stattfinden, würde eine Einschränkung der Nutzungsdauer allein nicht ausreichen. Welche Möglichkeiten gibt es, diese Missstände zu ändern?

Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz:

Der Beigeordnete für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herr Platz gibt bekannt, dass diese Verfügung zunächst auf diese beiden Spielplätze beschränkt wurde, da aus Sicht der Verwaltung mit diesem Signal etwas vorsichtig umzugehen ist. Es kommt hinzu, dass kein Verbot was nützt, wenn es wirklich nicht kontrolliert wird

Ergänzende Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper erklärt, dass die Verwaltung nichts gegen Pöbelein unternehmen kann, es im Übrigen auch schwer sei, eine Pöbelei von einer Beleidigung zu unterscheiden.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, merkt an, dass eine Präsenz des Ordnungsamtes zu bestimmten Zeiten eventuell eine abschreckende Wirkung haben könnte.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

8.8 Schriftliche Anfrage (F0196/18) des Stadtrates Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Nachtweide befinden sich drei Schulen und zwei Kindergärten. Somit ist diese Straße stark von Kindern und Jugendlichen frequentiert.

Von Eltern wurden wir auf die schwierigen Situationen hingewiesen, die vor allem durch zu schnell durchfahrende LKW entstehen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Frage:

- Besteht die Möglichkeit im Sinne eines sicheren Schulwegs eine teilweise Sperrung der „Nachtweide“ für den LKW-Verkehr anzuordnen?

Wir bitten um kurze mündliche sowie ausführliche schriftliche Beantwortung unserer Frage.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert, dass der Sachverhalt bereits durch die Verwaltung geprüft wurde. Er verweist dabei auf die bereits ausgewiesene Tempo 30 Zone und die vorhandenen 2 Lichtsignalanlagen. Er führt weiter aus,

dass er bei einer Vorortbesichtigung keine Schwertransporter festgestellt hat, er aber prüfen lässt, ob es eine Häufung an Schwerlastverkehr gibt.

8.9 Schriftliche Anfrage (F0197/18) des Stadtrates Rösler, SPD-Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
als Gedenkort für die Zwangsarbeiter und Insassen des KZ-Außenlagers der Magdeburger Polte-Werke, die während des Todesmarsches vom 13. April 1945 und der Gewaltherrschaft des Nazi-Regimes gefoltert und ermordet wurden, wurde an der Berliner Chaussee 217 ein Gedenkstein in unmittelbarer Nähe des Stadions Neue Welt aufgestellt. Aus der Bürgerschaft kam der Hinweis, dass sich der KZ-Gedenkstein derzeit in einem schlechten Zustand befindet.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wer ist für die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen des Gedenksteins zuständig und in welchen Intervallen erfolgen diese Maßnahmen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um den Gedenkstein neu zu gestalten und ihn wieder zu einem würdigen Ort der Erinnerung aufzuwerten?

Ich bitte um kurze mündliche sowie ausführliche schriftliche Beantwortung meiner Fragen.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann teilt mit, dass es Gespräche mit dem Eigentümer gab. Es ist geplant, den Gedenkstein auf eine städtische Fläche zu platzieren und mit Mitteln aus dem Denkmalschutz zu restaurieren.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Die Beantwortung der noch vorliegenden Anfragen F 186/18 – F0189/18, F0193/18, F0194/18, F0200/18 – F0202/18, und F0204/18 – F0210/18 erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9. Informationsvorlagen

Die vorliegenden Informationen unter TOP 9.1 – 9.14 werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann
Vorsitzender des Stadtrates

Silke Luther
Schriftführerin

Anlage 1 – namentliche Abstimmung zum TOP 5.13 – DS0404/18/1

Anwesend:

Vorsitzende/r

Andreas Schumann

Mitglieder des Gremiums

Hugo Boeck

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Jürgen Canehl

Marko Ehlebe

Dr. Falko Grube

Marcel Guderjahn

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Bernd Heynemann

Jens Hitzeroth

Andrea Hofmann

Dennis Jannack

Karsten Köpp

Günther Kräuter

Ronny Kumpf

Dr. Klaus Kutschmann

Burkhard Lischka

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Steffi Meyer

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Bernd Reppin

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Chris Scheunchen

Gunter Schindehütte

Carola Schumann

Frank Schuster

Hans-Jörg Schuster

Wigbert Schwenke

Birgit Steinmetz

Reinhard Stern

Frank Theile

Barbara Jutta Tietge

Dr. Lutz Trümper

Jacqueline Tybora

Oliver A. Wendenkamp

Alfred Westphal

Dr. Thomas Wiebe

Roland Zander

Monika Zimmer

Geschäftsführung

Silke Luther

Abwesend - entschuldigt

Thomas Brestrich
Rainer Buller
Timo Gedlich
Sören Ulrich Herbst
Michael Hoffmann
Kornelia Keune
Daniel Kraatz
Jenny Schulz
Beate Wübbenhorst

Abwesend - unentschuldigt
Mandy Loskant